

Untersuchung der Raumwirksamkeit mit integrierter Untersuchung der Umweltverträglichkeit

zum Bauvorhaben

Neubau einer Schweinemastanlage mit 7.936 Tierplätzen

am Standort

Gemarkung Suckwitz

Flur 2, Flurstück 94/1

- Landkreis Rostock -

im Auftrag von

Thomas Schulz

Gerdshagen 31

18276 Lohmen

Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg

Immissionsprognosen ◦ Umweltverträglichkeitsstudien ◦ Landschaftsplanung
Beratung und Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

Rittermannshagen 18
17139 Faulenrost

Tel. 039951 27 80 0
Fax 039951 27 80 20

Prof. Dr. sc. agr. Jörg Oldenburg

Von der IHK öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Emissionen und Immissionen sowie Technik in der Innenwirtschaft (Lüftungstechnik von Stallanlagen)
Bestellungskörperschaft: IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Büro Mecklenburg-Vorpommern:
Rittermannshagen 18
17139 Faulenrost

Büro Niedersachsen:
Osternde 68
21734 Oederquart
Tel. 04779 92 500 0
Fax 04779 92 500 29

www.ing-oldenburg.de

23. Oktober 2012

ROV 12.189 M

Inhalt

Seite

Teil A – Vorhabensbeschreibung	7
1 Allgemeines.....	7
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	7
1.2 Zielsetzung und Inhalt des Raumordnungsverfahrens (ROV)	7
1.3 Ergebnisse der Anlaufberatung	8
2 Beschreibung des Vorhabens	10
2.1 Träger des Vorhabens.....	10
2.2 Beschreibung des Vorhabens nach Art, Lage und Umfang (Gebäude und Nutzungskonzept) sowie Bedarf an Grund und Boden	10
2.3 Beschreibung der wichtigsten Baumerkmale des Vorhabens und der Stoffflüsse (Emissionen, Futter, Wasser, Energie, Desinfektionsmittel)	14
2.3.1 Güllehaltung und Lagerung sowie Ausbringung der Gülle als Wirtschaftsdünger	14
2.3.2 Lüftungsanlage	20
2.3.3 Stalleinrichtung und Wasserversorgung.....	21
2.3.4 Fütterung	21
2.3.5 Mahl- und Misanlage	22
2.3.6 Reinigung und Desinfektion.....	22
2.3.7 Elektroenergie und Wärme.....	22
2.3.8 Reststoffe/ Abfälle.....	22
2.3.9 Niederschlagswasser	24
2.4 Beschreibung der Standortverhältnisse	24
2.4.1 Nachbarschaft.....	24
2.4.2 Schutzgebiete	25
2.4.3 Geologie, Morphologie, Hydrologie.....	28
2.4.4 Vorhandene Betriebseinrichtungen und Erschließungen	31
2.5 Beschreibung von Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen	32
2.6 Auswirkungen bei Betriebsstörungen.....	33
2.7 Maßnahmen bei Stilllegung.....	33
2.8 Angaben zum Betriebsbeginn	34

3	Vorhabenbezogene Angaben.....	35
3.1	Beschreibung der Realisierungsetappen und langfristig vorgesehener Ausbauvorhaben anhand der Bauvorlagen	35
3.2	Saisonalität und Auslastungsprognose differenziert nach Nutzungssegmenten	35
3.3	Beschreibung der vom Vorhabenträger geprüften Varianten mit Begründung der Auswahl.....	35
3.3.1	Alternativstandorte 1 bis 3	37
3.3.2	Alternativstandorte 4 und 5.....	41
3.3.3	Zusammenfassung	44
Teil B – Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen		45
1	Abgrenzung des Untersuchungsraumes.....	45
2	Zu berücksichtigende Pläne und Programme, Datengrundlagen	47
3	Beschreibung der Auswirkungen auf räumliche Belange entsprechend den Erfordernissen der Raumordnung	47
3.1	Auswirkungen auf die Siedlungsstruktur	47
3.1.1	Bestandsbeschreibung	47
3.1.2	Auswirkungsprognose Siedlungswesen (Gutachten Geruchsimmissionen, Lärm, Verkehr)	48
3.1.3	Empfehlung zur Vermeidung/ Minimierung	52
3.2	Auswirkungen auf die Landwirtschaft	52
3.2.1	Bestandsbeschreibung (RREP MM/R, Ortsbegehung)	52
3.2.2	Auswirkungsprognose Landwirtschaft.....	53
3.2.3	Empfehlung zur Vermeidung/ Minimierung	55
3.3	Auswirkungen auf die gewerbliche Wirtschaft, Tourismus und Erholung	55
3.3.1	Bestandsbeschreibung	55
3.3.2	Auswirkungsprognose gewerbliche Wirtschaft, Tourismus und Erholung.....	58
3.3.3	Empfehlung zur Vermeidung/ Minimierung	60
3.4	Auswirkungen auf den Verkehr	61
3.4.1	Bestandsbeschreibung	61
3.4.2	Auswirkungsprognose Verkehr.....	62
3.4.3	Empfehlung zur Vermeidung/ Minimierung	62
3.5	Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	63
3.5.1	Bestandsbeschreibung	63

3.5.2	Auswirkungsprognose Natur und Landschaft.....	64
3.5.3	Empfehlung zur Vermeidung/ Minimierung	65
3.6	Auswirkungen auf öffentliche und private Planungen	65
3.6.1	Bestandsbeschreibung	65
3.6.2	Auswirkungsprognose.....	66
3.6.3	Empfehlung zur Vermeidung/ Minimierung	66
Teil C – Raumordnerische Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU).....		67
1	Allgemeine Angaben zur Methodik.....	67
1.1	Leitbilder und Zielsystem.....	67
1.2	Allgemeine Methodik.....	67
1.3	Anlagenspezifische Angaben.....	67
1.3.1	Ermittlung der Projektwirkungen.....	67
1.3.2	Anlage- und baubedingte Auswirkungen.....	67
1.3.3	Betriebsbedingte Auswirkungen.....	68
2	Inhaltliches und methodisches Vorgehen bei jedem Schutzgut.....	69
3	Prognose möglicher Auswirkungen des Neubaus der Schweinemastanlage auf die Schutzgüter	69
3.1	Menschen – Wohnen/ Wohnumfeldnutzung	69
3.1.1	Vorbemerkung	69
3.1.2	Raumanalyse	69
3.1.3	Wirkungsprognose.....	70
3.1.4	Möglichkeiten zur Kompensation bau-, anlagen- und betriebsbedingter Auswirkungen	71
3.1.5	Schutzgutbezogene Beurteilung.....	72
3.2	Menschen – Erholungsnutzung	72
3.2.1	Vorbemerkung	72
3.2.2	Raumordnerische Grundsätze und Ziele.....	72
3.2.3	Raumanalyse	73
3.2.4	Wirkungsprognose.....	73
3.2.5	Möglichkeiten zur Kompensation bau-, anlagen- und betriebsbedingter Auswirkungen	74
3.2.6	Schutzgutbezogene Beurteilung.....	74
3.3	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	74

3.3.1	Vorbemerkung	74
3.3.2	Raumordnerische Grundsätze und Ziele.....	75
3.3.3	Raumanalyse	75
3.3.4	Wirkungsprognose.....	82
3.3.5	Möglichkeiten zur Kompensation bau-, anlage- und betriebsbedingter Auswirkungen	83
3.3.6	Schutzgutbezogene Beurteilung.....	83
3.4	Geologie und Boden.....	84
3.4.1	Vorbemerkung	84
3.4.2	Raumordnerische Grundsätze und Ziele.....	84
3.4.3	Raumanalyse	85
3.4.4	Wirkungsprognose.....	86
3.4.5	Möglichkeiten zur Kompensation verbleibender bau-, anlage- und betriebsbedingter Umweltauswirkungen	86
3.4.6	Schutzgutbezogene Beurteilung.....	86
3.5	Wasser	87
3.5.1	Vorbemerkung	87
3.5.2	Raumordnerische Grundsätze und Ziele.....	87
3.5.3	Raumanalyse	87
3.5.4	Wirkungsprognose.....	88
3.5.5	Möglichkeiten zur Kompensation verbleibender bau-, anlage- und betriebsbedingter Umweltauswirkungen	89
3.5.6	Schutzgutbezogene Beurteilung.....	90
3.6	Luft und Klima.....	90
3.6.1	Vorbemerkung	90
3.6.2	Raumordnerische Grundsätze und Ziele.....	90
3.6.3	Raumanalyse	90
3.6.4	Wirkungsprognose.....	91
3.6.5	Möglichkeiten zur Kompensation verbleibender bau-, anlage- und betriebsbedingter Umweltauswirkungen	91
3.6.6	Schutzgutbezogene Beurteilung.....	91
3.7	Landschaft.....	92
3.7.1	Vorbemerkung	92
3.7.2	Raumordnerische Grundsätze und Ziele.....	92

3.7.3	Raumanalyse	92
3.7.4	Wirkungsprognose.....	92
3.7.5	Möglichkeiten zur Kompensation verbleibender bau-, anlage- und betriebsbedingter Umweltauswirkungen	93
3.7.6	Schutzgutbezogene Beurteilung	93
3.8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	93
3.8.1	Vorbemerkung	93
3.8.2	Raumordnerische Grundsätze und Ziele.....	93
3.8.3	Raumanalyse	94
3.8.4	Wirkungsprognose.....	94
3.8.5	Möglichkeiten zur Kompensation verbleibender bau-, anlage- und betriebsbedingter Umweltauswirkungen	95
3.8.6	Schutzgutbezogene Beurteilung	95
3.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	95
3.10	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Bestandsdaten	96
3.11	Beurteilung der Entwicklungsmöglichkeiten im Untersuchungsraum ohne das geplante Vorhaben	96
4	Beschreibung von Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie von Kompensationsmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen	97
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	97
4.2	Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen	97

Teil D - Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Teile A, B und C.....98

Teil E Verwendete Unterlagen 102

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Bauvorhabens von Herrn Thomas Schulz südlich der L11 zwischen Oldenstorf und Suckwitz.....	11
Abbildung 2: Lageplan der Schweinemastanlage in der Gemarkung Suckwitz, erstellt durch die DANBAUER GmbH, Waren, Stand 19.12.2011, Auszug, ohne Maßstab.....	12
Abbildung 3: Dreidimensionaler Blick auf die geplante Schweinemastanlage in der Gemarkung Suckwitz, erstellt durch die DANBAUER GmbH, Waren, Stand 08.12.2011, ohne Maßstab.....	13
Abbildung 4: Gülleausbringflächen (hellblau und blau gekennzeichnet) in der Nähe des Vorhabenstandortes. Die hellblauen Flächen werden bewusst von der Begüllung ausgespart. Quelle: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburg-Vorpommern, verändert.....	16
Abbildung 5: Gülleausbringflächen in der Nähe des Landwirtschaftlichen Betriebes von Herrn Thomas Schulz in Gerdshagen Ausbau. Quelle: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburg-Vorpommern, verändert	17
Abbildung 6: Ausbringung der Gülle mittels Gülleinjektoren (Foto zur Verfügung gestellt durch Herrn Thomas Schulz).....	20
Abbildung 7: Lage des Bauvorhabens von Herrn Thomas Schulz zu den nächstgelegenen internationalen Schutzgebieten, roter Kreis = Untersuchungsraum um die Schweinemastanlage (r = 1.100 m), erweiterter Umkreis wg. der Gülleausbringung (r = 10 km) (Quelle: wms-server des LUNG und des GDI-MV, Stand 02.2012) Blau – FFH-Gebiet.....	25
Abbildung 8: Lage des Bauvorhabens von Herrn Thomas Schulz zu den nächstgelegenen Naturschutzgebieten – rosa Flächen, roter Kreis = Untersuchungsraum um die Schweinemastanlage (r = 1.100 m), erweiterter Umkreis wg. der Gülleausbringung (r = 10 km) (Quelle: wms-server des LUNG und des GDI-MV)	27
Abbildung 9: Lage des Bauvorhabens von Herrn Thomas Schulz zu den nächstgelegenen Landschaftsschutzgebieten (grün) und Naturparks (blau gestreift), roter Kreis = Untersuchungsraum um die Schweinemastanlage (r = 1.100 m), erweiterter Umkreis wg. der Gülleausbringung (r = 10 km) (Quelle: wms-server des LUNG und des GDI-MV)	28
Abbildung 10: Relief im Untersuchungsraum des Bauvorhabens von Herrn Thomas Schulz mit ansteigendem Gelände in Richtung Süd-Südwesten.....	29
Abbildung 11: Verteilung der Bodenformen im Untersuchungsraum (Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de , Stand 03.2012).....	31
Abbildung 12: Übersicht der Alternativstandorte.....	36
Abbildung 13: Lage der Alternativstandorte 1 bis 3 in Bezug auf die umliegenden Schutzgebiete.....	37
Abbildung 14: Lage der Alternativstandorte 4 und 5 in Bezug auf die umliegenden Schutzgebiete.....	41
Abbildung 15: Untersuchungsraum gem. TA-Luft Nr. 4.6.2.5 und in Verbindung mit VDI RL 3894-1 mit Umkreis von 1.100 m um die geplante Anlage. (Kartengrundlage ©GeoBasis-DE/M-V2010)	45
Abbildung 16: Erweiterter Untersuchungsraum aufgrund der Wirtschaftsdüngerausbringung mit Umkreis von zehn Kilometern um die geplante Anlage.....	46
Abbildung 17: Festlegung der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (RREP MM/R) (Kartengrundlage WMS-Dienst des GDI MV (DTK): http://www.geodaten-mv.de/)	53

Abbildung 18: Vorbehaltsgebiete für Tourismus. Der Vorhabenstandort befindet sich in einem Schwerpunktraum. (Kartengrundlage GIS-Server des GDI-MV (DTK), verändert)	57
Abbildung 19: Festlegung der Funktionsstufen der Straßen- und Eisenbahnverbindungen (RREP MM/R) (Kartengrundlage WMS-Dienst des GDI MV (DTK): http://www.geodaten-mv.de/ - verändert)	61
Abbildung 20: Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (RREP MM/R, Kapitel 5.1) (Kartengrundlage WMS-Dienst des GDI MV (DTK): http://www.geodaten-mv.de/ - verändert)	63
Abbildung 21: Biotoptypen gem. WMS-Server des LUNG MV innerhalb des Untersuchungsraums mit Radius von 1.100 m um den Emissionsschwerpunkt der Anlage, ergänzt	77
Abbildung 22: Geplante Schweinemastanlage (rot) mit Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope gem. WMS-Server des LUNG MV innerhalb des Untersuchungsraums mit Radius von 1.100 m um den Emissionsschwerpunkt der Anlage	78
Abbildung 23: Bodentypen im Bereich des Vorhabens. Maßstab 1:12000. (Quelle: umwelkarten-mv.de , Stand: 02.2012)	85
Abbildung 24: Lageplan der geplanten Schweinemastanlage zwischen Oldenstorf und Suckwitz mit eingepflegter Darstellung der Flächen mit Bodendenkmalen, zur Verfügung gestellt durch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege. Blau gefüllte Fläche: Bodendenkmale bekannt. Blau umrandete Fläche: Vorhandensein von Bodendenkmalen wird ernsthaft angenommen bzw. ist naheliegend. (Kartengrundlage verändert nach ©GeoBasis-DE/M-V2010)	94

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über die Inanspruchnahme der Flächen auf dem Anlagengelände, innerhalb der Einzäunung gem. Angaben der DANBAUER GmbH, Stand 09.12.2011	14
Tabelle 2: Übersicht über die Natura 2000-Gebiete im Untersuchungsraum der geplanten Anlage (Quelle WMS-Server des LUNG MV, Abfrage vom 02.12.2012)	26
Tabelle 3: Übersicht über die Bodenformen im Untersuchungsraum der geplanten Anlage (Quelle WMS-Server des LUNG MV, Abfrage vom 02.01.2012)	30
Tabelle 4: Übersicht über Ergebnisse der Prüfung der Standortalternativen.	44
Tabelle 5: Prognostizierte Häufigkeit der Anfahrten zur geplanten Anlage	50
Tabelle 7 Entfernung zu umliegenden Tierhaltungsanlagen	73
Tabelle 8 Gesetzlich geschützte Biotope	79

Teil A – Vorhabensbeschreibung

1 Allgemeines

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Herr Thomas Schulz plant im Außenbereich zwischen den Ortslagen Suckwitz und Oldenstorf, südlich der Landesstraße L 11, in der Gemarkung Suckwitz, in der Flur 2, auf dem Flurstück 94/1 den Neubau einer Schweinemastanlage mit 7.936 Tierplätzen für Mastschweine im Gewichtsbereich von 27 bis 110 kg.

Herr Thomas Schulz gründete seinen Betrieb als reinen Ackerbaubetrieb. Die geplante Schweineanlage dient neben der Zukunftssicherung des Betriebes Schulz für zwei Generationen auch der Schaffung eines Kreislaufs von Futtergewinnung, Schweinemast und Wirtschaftsdünger. Der flexible Einsatz der Mähdruschfrüchte als Marktfrucht und Nutzung von Futtermitteln ermöglicht die Erweiterung der Fruchtfolge von derzeit Winterraps – Winterweizen – Winterweizen mit Wintergerste, Triticale und Erbsen.

Im Vorfeld des anstehenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG wurde durch das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin festgestellt, dass das Vorhaben raumbedeutsam ist und eine überörtliche Bedeutung hat. Es handelt sich bei dem Vorhaben um die Errichtung einer Anlage im Außenbereich, innerhalb eines Tourismusschwerpunktraumes (Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/ Rostock 2011 – RREP MM/R) im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs, das der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf und die in den Nummern 1 bis 10 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt ist. Somit ist ein Raumordnungsverfahren gem. § 1 Satz 1 RoV vom 13.12.1990 erforderlich.

1.2 Zielsetzung und Inhalt des Raumordnungsverfahrens (ROV)

Gemäß Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V) § 4 Abs. 8 sind die Ziele der Raumordnung verbindliche, räumlich und sachlich bestimmte oder bestimmbar festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums und seiner Teilräume, die auf der Ebene der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogen worden sind.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Planungsträger sind daher gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 (LPIG M-V) entsprechend den Erfordernissen einer geordneten räumlichen Entwicklung des Landes aufeinander abzustimmen. Dabei sind die widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen, soweit sie auf der jeweiligen Ebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander abzuwägen und zu einem Ausgleich zu bringen.

Im Planzustand weist die Anlage eine Größe von 7.936 Schweinemastplätzen auf. Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wird das durch das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin geforderte Raumordnungsverfahren (gem. § 1 Satz 1 RoV vom 13.12.1990), durchgeführt.

Hierbei sind gem. § 15 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft.

Nach Durchlaufen des Raumordnungsverfahrens (gem. § 15 ROG vom 22.12.2008) mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt das Antragsverfahren nach BImSchG (gem. § 4 Abs. 1 BImSchG) in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach UVPG.

Sowohl das Raumordnungsverfahren als auch das anschließende Antragsverfahren nach BImSchG werden mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

1.3 Ergebnisse der Anlaufberatung

Vor Eröffnung des Raumordnungsverfahrens fand am 05.09.2011 eine Anlaufberatung statt. Im Vorfeld dieses Termins wurden die Träger öffentlicher Belange (TöB) über das Vorhaben informiert und zur Teilnahme eingeladen.

Der überwiegende Teil der TöB gab eine schriftliche Stellungnahme mit den besonders zu betrachtenden Themen ab. Der Einladung zur Anlaufberatung folgten folgende Vertreter TöB:

- Herr Hägert, Landkreis Güstrow, untere Naturschutzbehörde
- Herr Hoffmann, StALU Abt. 2, Landwirtschaft
- Herr Klein, Landesforst M-V, Forstamt Güstrow
- Herr Mastaler, Landkreis Güstrow, Planungsamt

Allgemeine Ergebnisse der Anlaufberatung:

Alle raumbedeutsamen Wirkungen des Vorhabens sowie auch die Auswirkungen auf die Umwelt müssen betrachtet werden.

Der nähere Untersuchungsraum wird als Umkreis von 1,1 km um den Emissionsschwerpunkt der geplanten Anlage festgelegt. Aufgrund der Ausbringung der anfallenden Gülle auf Flächen in weiterer Entfernung wird speziell zu diesem Thema ein erweiterter Untersuchungsraum von 10 km betrachtet.

Bereits im Zuge des Raumordnungsverfahrens werden alle auch für das Verfahren nach BImSchG notwendigen Fachgutachten (Geruchs-, Ammoniak-, Staub- und Keimimmissionen sowie Stickstoffdeposition, Natura 2000 - Vorprüfung, Umweltverträglichkeit, spezieller Artenschutz - Potentialabschätzung, Schallgutachten) erstellt sowie auch mit den Kartierungen zur Betrachtung des speziellen Artenschutzes begonnen.

Speziell zu betrachtende Schwerpunkte:

- Auswirkungen auf Tourismus und Erholung
- Auswirkungen auf das Landschaftsbild
- Auswirkung auf Arten und Biotope, speziell Amphibien, Rast-, Zug- und Brutvögel, Wald und Alleen
- Beachtung des Verschlechterungsverbots der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Darstellung der Gülleausbringflächen und Betrachtung der Einhaltung der Düngeverordnung
- Betrachtung der direkten Auswirkungen insbesondere in Bezug auf Stickstoffdeposition auf die nächstgelegenen FFH-Gebiete.

Da vom Landesamt für Umwelt und Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern in Güstrow (LUNG) weder eine Teilnahme erfolgte noch eine schriftliche Stellungnahme vorlag, wurde am 25.09.2011 ein gesonderter Termin in Güstrow einberufen. Teilnehmer waren der Bauherr sowie Vertreter des LUNG, des AfRL und des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg.

Ziel und Ergebnis der Besprechung waren die Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Kartierungen der Fauna zur Erarbeitung eines Fachbeitrages zum speziellen Artenschutz.

Im Untersuchungsraum wurden bereits Kartierungen für die Erdgasleitung (NEL) Abschnitt Lubmin vorgenommen. Diese können für die Antragsunterlagen für die geplante Schweinemastanlage verwendet werden.

Auf den verbleibenden Flächen müssen folgende Artengruppen kartiert werden:

- Amphibien
- Brut-, Rast- und Zugvögel
- Überprüfung ob Jagdgebiete von Fledermäusen betroffen sind.

Habitats der Reptilien sind voraussichtlich nicht betroffen, sollten bei Ortsbegehungen Habitate festgestellt werden, sind Untersuchungen vorzunehmen.

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Träger des Vorhabens

Herr Thomas Schulz
Gerdshagen 31
18276 Lohmen

2.2 Beschreibung des Vorhabens nach Art, Lage und Umfang (Gebäude und Nutzungskonzept) sowie Bedarf an Grund und Boden

Für das von Herrn Thomas Schulz geplante Vorhaben: Neubau einer Schweinemastanlage mit 7.936 Tierplätzen ist aufgrund seiner Größe ein förmliches Antragsverfahren nach BImSchG gemäß Anhang der 4. BImSchV, Spalte 1, Nr. 7.1 g für einen Neubau einer Genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 4 Abs. 1 BImSchG durchzuführen.

Das Vorhaben ist an der Landesstraße L11 zwischen den Ortschaften Oldenstorf im Westen und der Ortschaft Suckwitz im Osten geplant (siehe folgende Abbildung 1). Der Vorhabenstandort befindet sich in der Gemarkung Suckwitz, in der Flur 2 auf dem Flurstück 94/1.

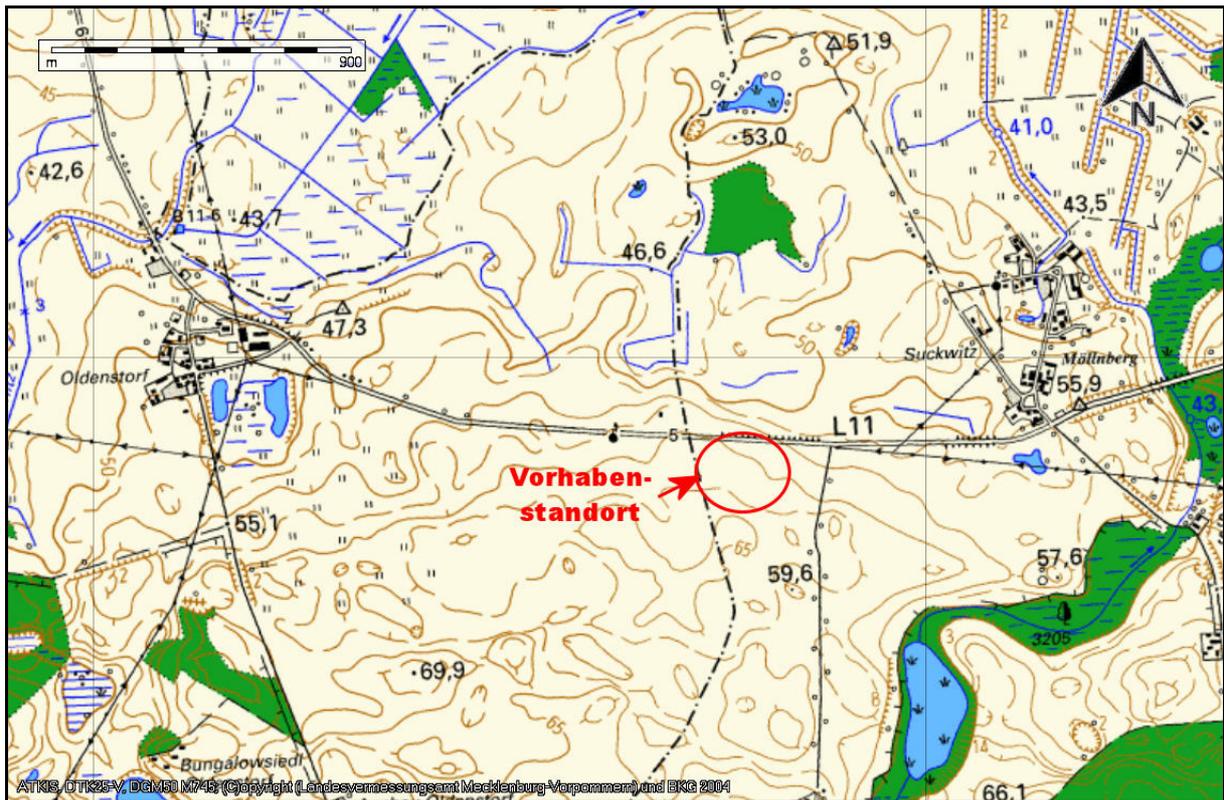


Abbildung 1: Lage des Bauvorhabens von Herrn Thomas Schulz südlich der L11 zwischen Oldenstorf und Suckwitz.

Im Zuge des Vorhabens sollen folgende Anlagen errichtet werden:

- 2 Stallgebäude (Nr. 1 und 4 in Abbildung 2) mit einer Größe von 84,44 m x 24,79 m und einer Kapazität von jeweils 2.048 Tierplätzen für Mastschweine, mit Schwarz-Weiß Bereich mit Hygieneschleuse sowie Sozialtrakt.
- 2 Stallgebäude (Nr. 2 und 3 in Abbildung 2) mit einer Größe von 74,74 m x 24,79 m und einer Kapazität von jeweils 1.920 Tierplätzen für Mastschweine
- Futtersilos (5 Stück, mit ca. 40 m³ Fassungsvermögen sowie 2 Hochsilos, h = 18,76 m, Durchmesser 12,73 m, Fassungsvermögen 1.600 t);
- 2 Güllebehälter (Nr. 5 und 6 in Abbildung 2), je ca. 5.000 m³ Fassungsvermögen, Abdeckung mit Leca-Schüttung, Außendurchmesser 35,80 m, Höhe 5,22 m – maximale Einbindetiefe in den Boden bis zu 1 m, je nach Baugrund

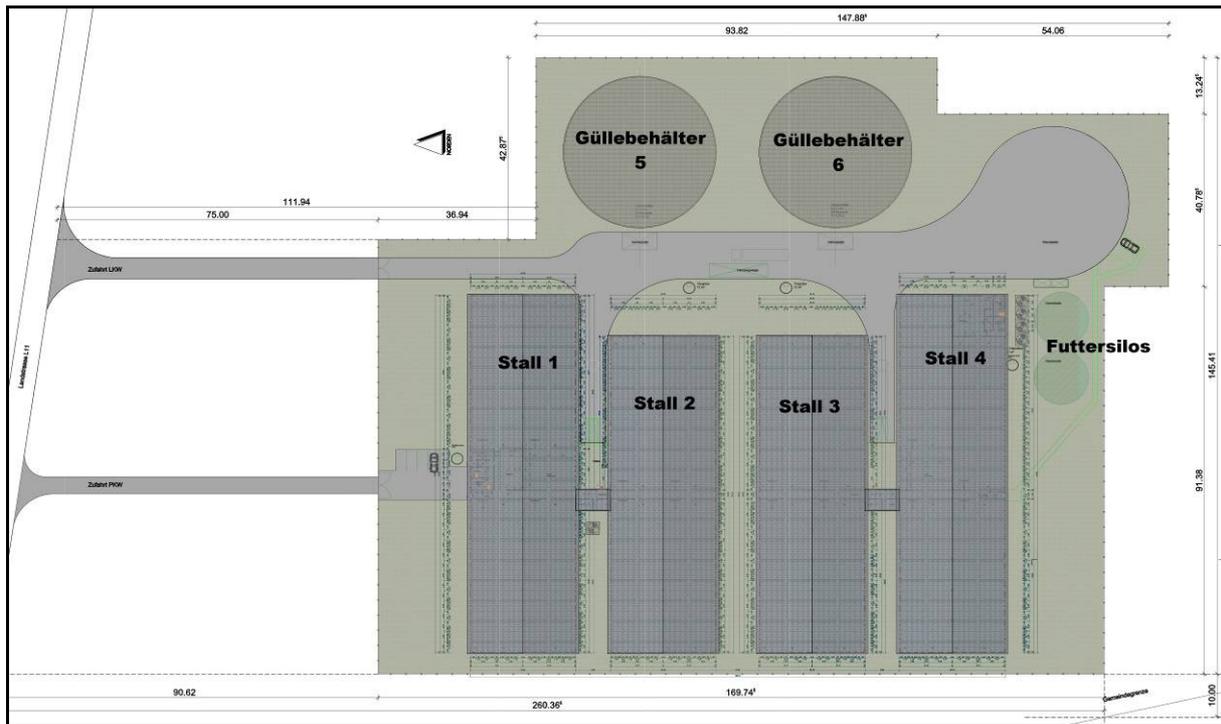


Abbildung 2: Lageplan der Schweinemastanlage in der Gemarkung Suckwitz, erstellt durch die DANBAUER GmbH, Waren, Stand 19.12.2011, Auszug, ohne Maßstab.

Die Nebenanlagen (Löschwasserteich, biologischen Kleinkläranlage, Trinkwasserbrunnen) werden innerhalb des dargestellten Betriebsstandortes angeordnet und nehmen im Vergleich zur Gesamtanlage relativ wenig Fläche ein. Die Festlegung der genauen Anordnung erfolgt mit der Erstellung der Antragsunterlagen zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Diese Angaben werden dann bei der Ermittlung und Bewertung der Eingriffe in die Natur und Landschaft berücksichtigt.

Die Außenwände der Ställe werden in grün gehalten. Die vier Ställe werden mit Satteldächern in rötlicher Farbe versehen. Deren Firsthöhe beträgt 7,54 m. Die Kamine sind mit einer Höhe von 10,54 m über Grund geplant.

Mit der folgenden Abbildung 3 wird ein dreidimensionaler Eindruck der geplanten Schweinemastanlage vermittelt.

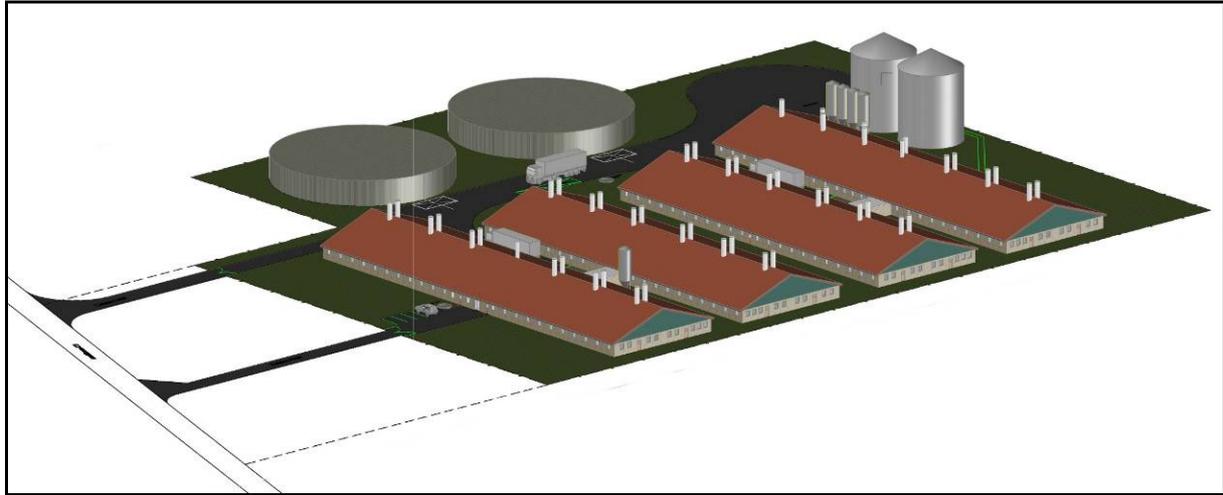


Abbildung 3: Dreidimensionaler Blick auf die geplante Schweinemastanlage in der Gemarkung Suckwitz, erstellt durch die DANBAUER GmbH, Waren, Stand 08.12.2011, ohne Maßstab.

Die gesamte Mastanlage besteht aus vier Stallgebäuden. Jeder Stall besteht aus vier Abteilen, wobei jedes Abteil aus 30 Buchten mit je 16 Tierplätzen besteht. Jedes Abteil besitzt zwei Krankenbuchten für schwache und kranke Tiere.

In den Ställen 1 und 4 ist zusätzlich jeweils ein Resteabteil angegliedert. Dieses enthält 8 Buchten mit jeweils 16 Tierplätzen. In diesen Resteabteilen werden im Wachstum zurück gebliebene Tiere nachgezogen.

In den Ställen 1 und 4 sind daher jeweils 2.048 Tierplätze vorhanden. Die Ställe 2 und 3 beinhalten 1.920 Tierplätze. Insgesamt entstehen auf der Mastanlage 7.936 Tierplätze in vier Ställen.

Jeweils zwischen zwei Gebäuden befindet sich ein Verladebereich für die Tiere.

Die Tiere werden mit einem Gewicht von 27 kg aus einem Betrieb eingekauft und mit einem Schlachtgewicht von 110 kg ausgestellt.

Die Tiere werden immer aus demselben Betrieb eingekauft, um eine größtmögliche Qualität und den bestmöglichen Gesundheitsstatus zu sichern.

Durch die zeitliche Verschiebung bei der Einstellung der Tiere ergibt sich, dass jede Woche ein Abteil ausgestellt und gereinigt wird und gleichzeitig ein neues Abteil belegt werden kann. Es werden pro Woche 480 Mastschweine abtransportiert.

Die folgende Tabelle stellt den Bedarf an Grund und Boden für den Betriebsstandort dar.

Tabelle 1: Übersicht über die Inanspruchnahme der Flächen auf dem Anlagengelände, innerhalb der Einzäunung gem. Angaben der DANBAUER GmbH, Stand 09.12.2011

Anlage	In Anspruch genommene Fläche
Gebäude und Anlagen	10.700 m ²
Schotterflächen (Straßen und Plätze)	3.100 m ²
Grünflächen	9.400 m ²
Grundstücksgröße gesamt:	23.200 m²

Die Flächenangaben sind gerundete Werte, da sich im Zuge der Planungsphasen noch Änderungen ergeben können.

Die Zufahrten von der Landesstraße bis zur Einzäunung sind nicht berücksichtigt. Für diese wird zusätzlich eine Fläche von ca. 460 m² + 360 m² = 820 m² geschottert.

2.3 Beschreibung der wichtigsten Baumerkmale des Vorhabens und der Stoffflüsse (Emissionen, Futter, Wasser, Energie, Desinfektionsmittel)

Die Stallanlage wird angepasst an den aktuellen Stand der Technik und den Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (THV) errichtet, ausgerüstet und betrieben.

2.3.1 Gülleanfall und -lagerung sowie Ausbringung der Gülle als Wirtschaftsdünger

Die Mastschweine werden auf Betonspaltenböden gehalten. Diese gewährleisten einen guten Kotdurchtritt und damit ein gutes Stallklima. Unterhalb der Spaltenböden befinden sich Güllewannen (s.g. Badewannenprinzip), in denen sich die anfallende Gülle (Ausscheidungen der Tiere sowie das anfallende Reinigungs- und Waschwasser) sammelt. Diese werden alle 14 Tage über Stöpsel im Boden der Wannen abgelassen, um somit die Emission im Tierbereich niedrig zu halten. Aus den Wannen läuft die Gülle in zwei Vorgruben, von wo aus sie über Güllerpumpen in die zwei geplanten Güllebehälter gepumpt wird. Es werden zwei baugleiche Güllebehälter errichtet. Diese bestehen aus 5,22 m hohen Betonfertigelementen, der Durchmesser beträgt 35,48 m. Das Fassungsvermögen beträgt jeweils ca. 5.000 m³. Auf die Oberfläche der Gülle wird eine Leca-Schüttung aufgebracht. Bei einer Leca-Schüttung handelt es sich um eine Leichtschüttung aus schwimmfähigem Material (Blähton). Die Schüttung

schwimmt leicht auf und bildet nach dem Rühren schnell wieder eine stabile geschlossene Oberfläche, die die Emissionen aus der Gülle reduziert. Das Material bewirkt kein ökologisches Problem bei der Gülleausbringung. Es werden nur geringe Mengen mit ausgebracht, die periodisch ersetzt werden müssen.

Der Befüllplatz für die Wirtschaftsdüngertransportfahrzeuge wird in Beton (8,0 m x 8,0 m) mit Auffanggrube ausgeführt.

In der Summe fallen nach Inbetriebnahme der Schweinemastanlage im Betrieb von Herrn Schulz ca. 11.520 m³ Gülle pro Jahr an. Es sind mit den geplanten Güllelagerstätten ausreichend Kapazitäten zur Wirtschaftsdüngerlagerung vorhanden.

Die bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen von Herrn Schulz (~634 ha) sind für die Ausbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger ausreichend.

Bei der Ausbringung der Gülle werden die Auflagen der Düngeverordnung eingehalten. Insbesondere bestehen folgende Auflagen durch diese Verordnung:

- Vor Ausbringung der Gülle ist der Nährstoffbedarf der Kultur sachgerecht festzustellen sowie eine Düngebedarfsermittlung anhand der im Boden zur Verfügung stehenden Nährstoffmengen (bei Ausbringung von Gülle: Gesamtstickstoff, Phosphat und Ammoniumstickstoff) zu ermitteln. Der Düngebedarf ist so zu ermitteln, dass ein Gleichgewicht zwischen voraussichtlichem Nährstoffbedarf und der Nährstoffversorgung besteht.
- Das Aufbringen von Gülle darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt ist.
- Ein Eintrag von Nährstoffen in oberirdische Gewässer muss durch Einhalten von Mindestabständen (abhängig von Böschungsneigungen, Streubreite) vermieden werden.
- Es ist dafür zu sorgen, dass kein Abschwemmen in Gewässer erfolgt.
- Gülle ist auf unbestelltem Ackerland unverzüglich einzuarbeiten.
- Es besteht ein Ausbringverbot in der Zeit vom 1. November (Ackerland) bzw. 15. November (Grünland) bis 31. Januar.
- Geräte zum Ausbringen von Düngemitteln müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Geplant ist, die Gülle auf den in den folgenden Abbildungen in dunkelblau dargestellten Flächen auszubringen.

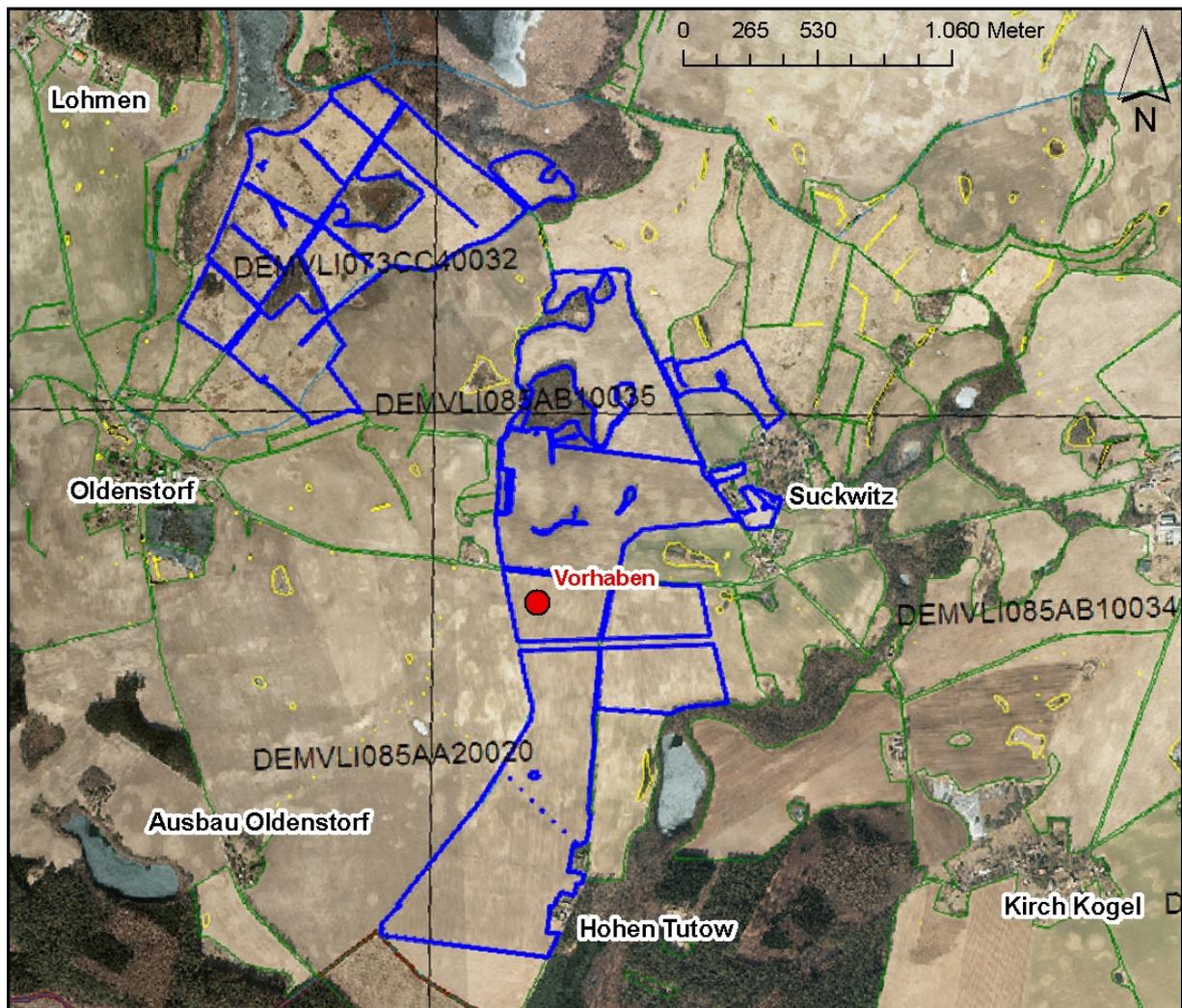


Abbildung 4: Gülleausbringflächen in der Nähe des Vorhabenstandortes. Quelle: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburg-Vorpommern, verändert

Für die Grünlandflächen nordwestlich von Suckwitz, entlang der Bresenitz, besteht derzeit ein Bewirtschaftungsvertrag zwischen dem Betrieb Thomas Schulz und einem externen Bewirtschafter. Diese Flächen werden z.Zt. durch eine Mutterkuhherde beweidet. Nach Inbetriebnahme der Schweinemastanlage ist geplant, diese Flächen selbst zu nutzen.

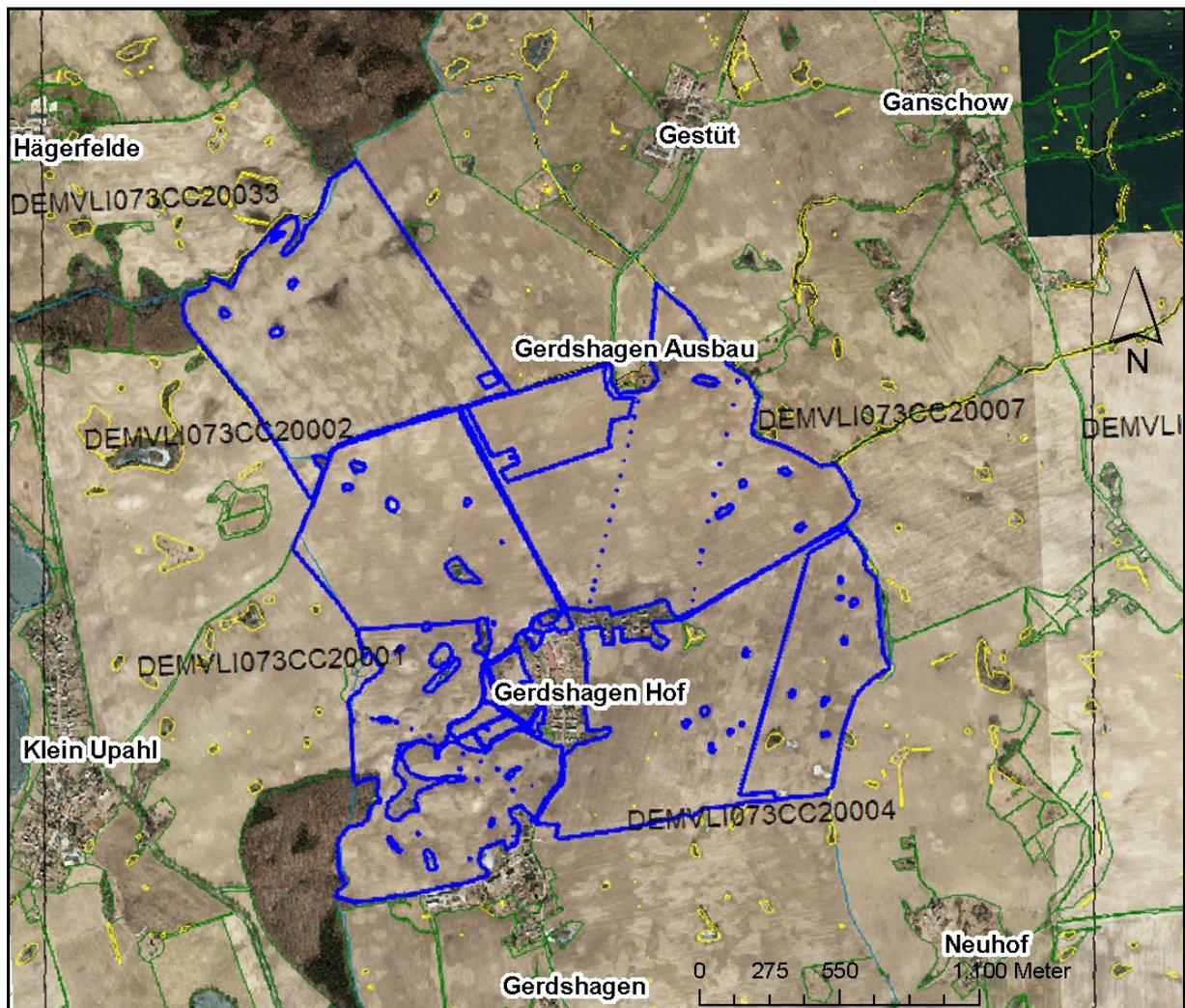


Abbildung 5: Gülleausbringflächen in der Nähe des Landwirtschaftlichen Betriebes von Herrn Thomas Schulz in Gerdshagen Ausbau. Quelle: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburg-Vorpommern, verändert

Wirtschaftsdünger resp. Gärrest

Wirtschaftseigener Dünger wie Gülle und Gärrest sind für den Landwirt wertvolle Träger von Pflanzennährstoffen und humusmehrenden Substanzen. Mit der aufkommenden Vergärung von Wirtschaftsdüngern und nachwachsenden Rohstoffen (Mais, Gras, Getreide u.a.) zur Gaserzeugung fällt in zunehmendem Umfang ein neuer organischer Dünger - Gärrest - im Bereiche der Landwirtschaft an. Alle genannten organischen Dünger wurden und werden von den Landwirten eingesetzt, um über die Rückführung von Nährstoffen und durch Zufuhr von organischer Substanz die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten. Durch die Anwendung von unverarbeiteten Wirtschaftsdüngern und Gärresten wird der natürliche Nährstoffkreislauf geschlossen:

Pflanze > Tier > Wirtschaftsdünger/Gärrest > Boden > Pflanze

Stallung und Gülle unterscheiden sich abgesehen von den Reifungsprozessen (Rotte und Gärung) in ihrer Konsistenz durch die Zugabe von Stroh, die organischen Kohlenstoffverbindungen sind im Wesentlichen erhalten. Im Gärrest ist durch die Vergärung der Kohlenstoff in der Regel zu Methan umgebaut und dem Gärrest entnommen, so dass in Gärresten geringere Kohlenstoffgehalte, aber höhere Nährstoffgehalte u.a. an Stickstoff, Phosphor und Kalium enthalten sind.

Die Wirksamkeit der Gülle- und Gärrestnährstoffe für die Pflanzen hängt von der Ausbringungszeit, der Einarbeitung in den Boden und der Fruchtart ab. Beim Stickstoff kann bei Einhaltung optimaler Ausbringungszeiten, moderner Ausbringungstechnik und günstigen Witterungsbedingungen mit einer Ausnutzung von ca. 75 % des Gesamtstickstoffs gerechnet werden.

Begrenzt wird die Nährstoffausbringung nach § 4 Düngeverordnung (zusätzliche Vorgaben), so dass aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft maximal 170 kg (230 kg auf Intensivgrünland) Gesamtstickstoff je ha und Jahr ausgebracht werden dürfen.

Die Ermittlung des Düngebedarfs der Kulturen an Stickstoff hat entsprechend Düngeverordnung (DüV) schlagweise bzw. für vergleichbare Bewirtschaftungseinheiten zu erfolgen und muss grundsätzlich vor der Aufbringung von Stickstoff vorgenommen werden.

Bei der sachgerechten Ermittlung des Düngebedarfs für jeden Schlag sind:

- der Nährstoffbedarf des Pflanzenbestandes und das Ertragsniveau des Standortes,
- die Anbaubedingungen,
- die Bodenreaktion und der Humusgehalt des Bodens,
- die über andere Bewirtschaftungsmaßnahmen zugeführten Nährstoffmengen sowie die Nährstoffnachlieferung aus dem Boden zu berücksichtigen.

Die im Boden verfügbaren Stickstoffgehalte und die Stickstoffnachlieferung aus dem Boden (außer auf Dauergrünland) sind jährlich für jeden Schlag

- durch Untersuchung repräsentativer Proben oder
- durch Übernahme der Untersuchungen vergleichbarer Standorte oder
- durch Anwendung anerkannter Berechnungs- und Schätzverfahren nach Empfehlung der landwirtschaftlichen Fachberatung zu ermitteln.

Der Antragsteller führt dazu eine Bodenuntersuchung zur Ermittlung der pflanzenverfügbaren Bodenstickstoffgehalte (N_{\min}) durch.

Im Rahmen der EG-Richtlinie über nationale Emissionshöchstgrenzen, bei der eine Obergrenze für Ammoniakemissionen festgelegt wurde, darf Deutschland eine Obergrenze in Höhe von 550 kt Ammoniak nicht überschreiten. Ammoniak kann über den Luftpfad erheblich zu Stickstoffeinträgen in Ökosysteme beitragen und diese schädigen. Die wichtigste Quelle der Ammoniakemissionen ist die Landwirtschaft mit ca. 95 %. Diese kommen vor allem aus den landwirtschaftlich genutzten Böden, der Tierhaltung und der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und Gärresten. Nach den Angaben des Bundesumweltministeriums hat Deutschland die zulässige Höchstmenge von Ammoniak im Jahr 2010 um sechs Prozent überschritten. Um ein Vertragsverletzungsverfahren mit erheblichen finanziellen Folgen abzuwenden, hält die Bundesregierung eine kurzfristige Reduzierung der Ammoniakemissionen um rund 30 kt für erforderlich. In der Reduzierung der Emissionen aus der Gülle- und Gärrestdüngung sieht sie dabei einen entscheidenden Beitrag für die Einhaltung dieser Obergrenze. Nach Aussagen des Umweltbundesamtes kann bei einer direkten Einarbeitung auf unbewachsenen Böden die Ammoniakemission um ca. 90 % gegenüber der Breitverteilung reduziert werden. Wird die Gülle nach vier Stunden in den Boden eingearbeitet, beträgt die Minderung der Ammoniakemission noch 48 % und nach 12 h nur noch 12 % gegenüber dem Referenzwert. Eine schnelle Einarbeitung hat damit nicht nur Auswirkungen auf die Reduzierung der Emission, sondern auch Vorteile für den Landwirt durch die Erhöhung der pflanzenbaulichen Verfügbarkeit des gedüngten Stickstoffs.

Ausbringung von Gärrest resp. Schweinegülle auf unbewachsenen Böden der landwirtschaftlichen Flächen des Antragstellers:

Die Ausbringung erfolgt auf den Flächen des Antragstellers bodennah, mittels Gülleinjektoren. Bei Güllegrubbern wird die Gülle über Schläuche direkt an die Grubberscharren geleitet und mit diesen tief in die Ackerkrume eingeleitet. Die Gülleeinbringung erfolgt damit gleichzeitig mit einer Bodenbearbeitung.

Die Emissionsminderung (Geruch, Ammoniak) gegenüber der klassischen Ausbringmethode mittels Prallteller liegt bei 80 %.



Abbildung 6: Ausbringung der Gülle mittels Gülleinjektoren (Foto zur Verfügung gestellt durch Herrn Thomas Schulz)

Ausbringung von Gärrest resp. Schweinegülle in „stehende Bestände“ auf den landwirtschaftlichen Flächen des Antragstellers:

Die Ausbringung erfolgt auf den Flächen des Antragstellers bodennah, mittels Schleppschläuchen. Beim Schleppschlauch wird die Gülle in Schläuche eingeleitet, die hinter dem Gerät über den Boden geschleppt werden und die Gülle auf der Bodenoberfläche in etwa 5 bis 10 cm breiten Streifen ablegen.

Die Emissionsminderung (Geruch, Ammoniak) gegenüber der klassischen Ausbringmethode mittels Prallteller liegt bei 30 bis 50 %.

2.3.2 Lüftungsanlage

In sämtlichen Abteilen wird eine temperaturgesteuerte Unterdrucklüftungsanlage installiert. Die Lüftungstechnik trägt den Anforderungen von DIN 18910 der TA Luft und der VDI 3471 Rechnung. Dies betrifft neben den Luftraten vor allem die Gestaltung der Abluftführung.

Die Zuluft wird über in die Außenwände platzierte Zuluftdeckenelemente in den Stall geführt. Die Verstellung dieser Zuluftelemente erfolgt über einen Stellmotor, der über Seile bzw. Spannstangen die Öffnungsweite der Zuluftelemente temperaturabhängig regelt.

Die Abluftführung wird durch elektrisch angetriebene Ventilatoren in Schächten mit senkrechtem Abluftaustritt mit einer Luftaustrittsgeschwindigkeit von 10,44 m/s über Dachfirst und

10 m über Grund gewährleistet. Installiert werden pro Mastabteil drei Abluftkamine mit einem Innendurchmesser von 920 mm. Die Luftleistung je Ventilator beträgt 26.000 m³/h.

Die Regelung erfolgt über den Klimacomputer MC 135/2 und MC 135/1 mit Erfassung der Innen- und Außentemperatur. Die Regelung erfolgt nach dem sogenannten „Multi Step“ Verfahren. Bei diesem Verfahren sind nur die Ventilatoren in Betrieb, die für die aktuelle Luftleistung notwendig sind.

Die Alarmanlage der Lüftungsanlage umfasst ein Alarmgerät mit Sirene, sowie auch eine Benachrichtigung des Betriebes mittels SMS.

2.3.3 Stalleinrichtung und Wasserversorgung

Die Stalleinrichtung besteht aus 1.100 mm hohen Edelstahlpfosten und Türen. Im unteren Bereich von 750 mm sind die Türen und Trennwände mit hygienischen PVC-Profilen geschlossen, darüber sind drei Rohre angeordnet.

Die Wasserversorgung erfolgt über Beißnippel in laut THV ausreichender Anzahl, um die unbeschränkte Wasseraufnahme der Tiere zu gewährleisten. Zusätzlich wird eine Einweichanlage installiert, die das Einweichen der Einrichtung ermöglicht um die Reinigung zu erleichtern. Das für Tränkwasser und die Reinigung benötigte Trinkwasser wird über einen geplanten eigenen Brunnen gefördert.

2.3.4 Fütterung

Die Fütterung erfolgt über eine computergesteuerte Flüssigfütterung in Verbindung mit einem Rohrspülsystem als sogenannte Restlosfütterung. Die Anlage ist ausgelegt auf die Fütterung von ca. 8.000 Mastschweinen an Längströgen aus Polymerbeton.

Lediglich in den Krankenbuchten werden die Tiere über Futterautomaten gefüttert um eine hohe Hygiene für diese Tiere zu gewährleisten.

Maximal können 60 Mixturen frisch und bedarfsgerecht zubereitet werden, wahlweise in allen Stallabteilen mit der Möglichkeit der prozentualen Aufteilung der Tagesration und gleitendem Übergang der verschiedenen Mixturen.

Insgesamt können 40 Futterkomponenten, aufgeteilt in Trocken- und Flüssigkomponenten, angemischt werden. Die Fütterungstanks bestehen aus Edelstahl und haben jeweils einen Nutzinhalt von ca. 5.800 l. Beide Tanks verfügen über eine elektro-pneumatisch betätigte Tankeinrichtungsanlage.

Ein Brauchwassertank wird ebenfalls aus Edelstahl mit einer Größe von 5.800 l geliefert, hier wird das Reinigungswasser nach jeder Fütterung bevorratet und für die nächste Fütterung wieder verwendet.

2.3.5 Mahl- und Mischanlage

Für die gesamte Futtermittelversorgung ist eine eigene Mahl- und Mischanlage geplant. In zwei großen Lagerbehältern wird eigenes Getreide gelagert, zusätzlich werden Außensilos für Zusatzkomponenten aufgestellt.

Das Getreide wird über eine Mühle geschrotet und durch Transportschnecken und Elevatoren in die Fütterung eingebracht. Ebenso werden die Zusatzkomponenten über Spiralen und Schnecken mit in die Fütterung integriert. Auf diese Weise wird der größte Anteil des benötigten Futters selbst hergestellt.

2.3.6 Reinigung und Desinfektion

Nach dem Ausstallen der Tiere erfolgt eine gründliche Nassreinigung des Abteils. Die Reinigung erfolgt durch eine vertraglich gebundene Fachfirma. Zur Desinfektion werden nur zugelassene Mittel der jeweils aktuellen DVG- und KTBL-Liste verwendet. Die verwendeten Desinfektionsmittel werden durch eine Fachfirma direkt angeliefert und verbraucht. Desinfektionsmittelreste gehen unmittelbar zurück, so dass auf der Anlage keine Desinfektionsmittel gelagert werden.

2.3.7 Elektroenergie und Wärme

Elektroenergie wird aus dem öffentlichen Netz (20 kV-Leitung) entnommen.

Die für den Betriebsablauf benötigte Wärme wird über Beheizung mit Gaskanonen bezogen. Die Brennstofflagerung erfolgt in einem Flüssiggastank mit einem Fassungsvermögen von 5.000 l auf dem Grundstück.

2.3.8 Reststoffe/ Abfälle

Reststoff zur Verwertung

Als Reststoff fällt bei der geplanten Art der Tierhaltung vor allem Gülle an. Diese wird aus den Ställen über eine Druckleitung in die Güllehochbehälter gepumpt und dort gelagert. Bei Bedarf wird die Gülle als Wirtschaftsdünger auf den landwirtschaftlichen Flächen von Herrn Thomas Schulz ausgebracht. Die Prüfung der Nährstoffbilanz erfolgte bereits durch das

Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM), Abteilung 2 Landwirtschaft (Aussage von Herrn Hoffmann, 18.08.2011). Die für die Ausbringung der anfallenden Gülle vorhandenen Flächen sind demnach ausreichend. Die Lagerkapazität der Güllebehälter ist für mind. 6 Monate ausgelegt.

Der Antibiotikaeinsatz in den Tierhaltungen in Mecklenburg-Vorpommern ist überwachungs-pflichtig und wird kontrolliert. In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die Kontrolle durch die Behörden (Landkreis und Landesamt). Die tierärztliche Versorgung des geplanten Schweinebestandes in Suckwitz erfolgt durch einen praktizierenden Tierarzt. Dieser muss für einen Schweinemastbetrieb, wie hier geplant, zugelassen sein. Das heißt für eine größere Schweinehaltung muss eine besondere Sachkunde nachgewiesen werden. Die erkrankten Schweine werden untersucht und entsprechend der Notwendigkeit mit Antibiotika versorgt. Der Tierhalter darf Arzneimittel nur nach Behandlungsanweisung durch den Tierarzt bei seinen eigenen Tieren anwenden und dokumentiert dies gegenüber den Überwachungsbehörden (LALLF). Es erfolgt keine Behandlung des gesamten Schweinebestandes sondern nur eine tierspezifische Behandlung.

Die Überwachungsbehörden begleiten die tierärztliche Versorgung des Bestandes und sind gleichzeitig zuständig für die Arzneimittelüberwachung (Tierärzte und Tierhalter). Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, die Tierbehandlungen und die Arzneimittelabgabe zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde bei Kontrollen vorzulegen. Ebenso erfolgt die Dokumentation und der Nachweise der verbrauchten Arzneimittel bei den praktischen Tierärzten. Antibiotika werden den Tieren bei Bedarf über die Nippeltränke bzw. mit Hilfe einer Injektion verabreicht. Diese Mittel werden durch das Tier umgewandelt und teilweise abgebaut, so dass keine Antibiotika sondern Reste der Abbauprodukte in der Gülle vorkommen können.

Abfälle zur Beseitigung

Hausmüllähnliche Abfälle und Verpackungsmaterialien fallen nur in geringem Umfang an, diese werden entsprechend entsorgt.

Gefallene Tiere werden in einem geschlossenen gekühlten Kadavercontainer bis zur Abholung gelagert. Die Dimensionierung des Behälters ist ausreichend, um tote Tiere bis zum Abtransport aufzubewahren. Die Entsorgung der Tierkörper ist vertraglich geregelt und wird von der zuständigen Tierkörperverwertungsanstalt Firma SecAnim GmbH, Niederlassung Malchin übernommen. Um die Verluste gering zu halten, führt der Betriebsleiter ein Hygiene- und ein Gesundheitsprogramm in Absprache mit den Betriebstierärzten durch.

Abfälle aus der Tierbehandlung wie Spritzen, Kanülen, Schutzhandschuhe werden durch den behandelnden Tierarzt selbst entsorgt.

2.3.9 Niederschlagswasser

Das unbelastete Niederschlagswasser von den Dachflächen der geplanten Anlage wird zum Teil in Löschwasserteichen gesammelt und bei Bedarf zur Brandbekämpfung genutzt. Ein weiterer Teil des Regenwassers wird in Zisternen aufgenommen. Die verbleibende Menge wird dezentral in den Randbereichen der Schweinemastanlage versickert und so dem natürlichen Wasserhaushalt wieder zur Verfügung gestellt.

Verschmutztes Wasser z.B. von dem Abfüllplatz der Güllebehälter wird in eine Vorgrube geleitet und von dort in die Güllebehälter gepumpt.

Brauchwasser aus den Sozialbereichen wird in einer neu zu errichtenden Biologischen Kläranlage auf dem Anlagengelände gereinigt.

2.4 Beschreibung der Standortverhältnisse

Nachfolgend werden Nachbarschaft und Schutzgebiete, Morphologie, Hydrologie, Geologie, vorhandene Betriebseinrichtungen und Erschließungen, anhand von vorhandenen Daten (Karten des LUNG MV, mittelmaßstäbige landwirtschaftliche Standortkartierung M 1: 100.000 (1979)) beschrieben.

2.4.1 Nachbarschaft

Der Standort des geplanten Vorhabens (siehe Abbildung 1) befindet sich im Außenbereich der Ortschaft Suckwitz. Die nächste betriebsfremde Wohnbebauung liegt nordöstlich in der Ortslage Suckwitz in ca. 860 m. Die Wohnbebauung der Siedlungen Hohen Tutow im Süden ist ca. 960 m und die Suckwitzer Schmiede im Osten ist ca. 1,8 km entfernt. Die Ortslagen Kirch Kogel im Südosten, Oldenstorf und Oldenstorf Ausbau westlich und südwestlich des Standortes sind ca. 1,5 km entfernt.

Die Schweinemastanlage soll auf einer z.Z. als Acker intensiv genutzten Fläche errichtet werden. Die Umgebung des Standortes ist durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Der Landwirtschaftsbetrieb von Herrn Thomas Schulz befindet sich in 18276 Lohmen, Ortsteil Gerdshagen, in ca. 7,5 km Entfernung nordwestlich des Vorhabenstandortes.

2.4.2 Schutzgebiete

Internationale Schutzgebiete – Natura 2000-Gebiete

Innerhalb des Untersuchungsraums von 1.100 m um die geplante Anlage befindet sich ein EU-Vogelschutzgebiet. Im erweiterten Untersuchungsraum von 10 km befinden sich mehrere Natura 2000 - Gebiete. Die auf die Abbildung 7 folgende Tabelle gibt einen Überblick über die vorhandenen Schutzgebiete sowie deren Entfernung zum geplanten Vorhabenstandort.

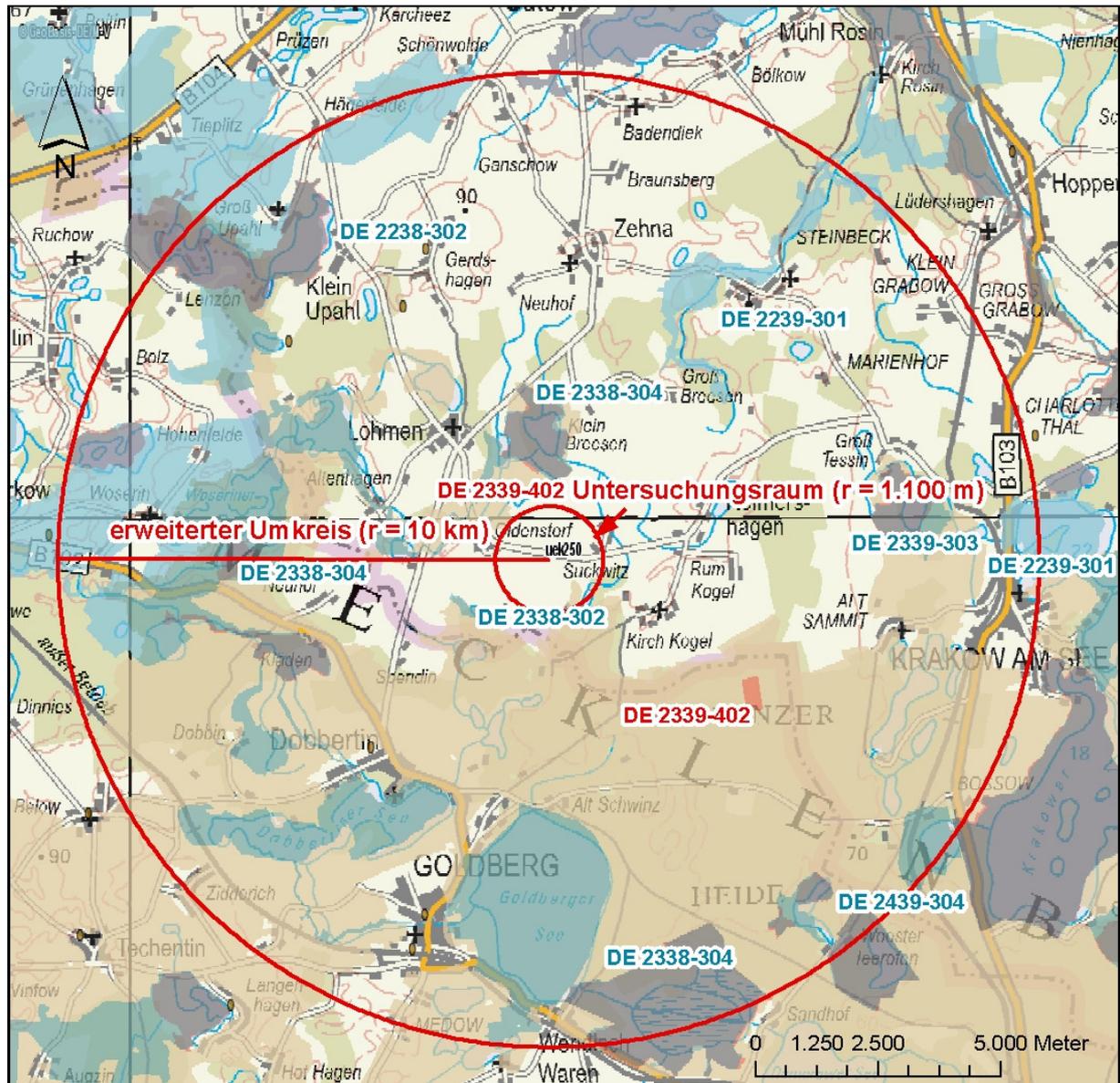


Abbildung 7: Lage des Bauvorhabens von Herrn Thomas Schulz zu den nächstgelegenen internationalen Schutzgebieten, roter Kreis = Untersuchungsraum um die Schweinemastanlage ($r = 1.100$ m), erweiterter Umkreis wg. der Gülleausbringung ($r = 10$ km) (Quelle: wms-server des LUNG und des GDI-MV, Stand 02.2012)
Blau – FFH-Gebiet
Braun – EU-Vogelschutzgebiet (SPA)
Grün flächig (überlagert von NP) – Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Tabelle 2: Übersicht über die Natura 2000-Gebiete im Untersuchungsraum der geplanten Anlage
(Quelle WMS-Server des LUNG MV, Abfrage vom 02.12.2011)

Gebiet	Entfernung und Lage zum Vorhaben	Flächengröße in ha
EU-Vogelschutzgebiet		
EU- Vogelschutzgebiet (DE 2339-402): Nossentiner/Schwinzer Heide	420 m südöstlich und 980 m nordwestlich	34.348
FFH-Gebiete		
FFH-Gebiet (DE 2338-304) Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen	1,4 km nördlich und 5,2 km südlich	5.312
FFH-Gebiet (DE 2338-302) Bolzsee bei Oldenstorf	1,5 km südwestlich	13
FFH-Gebiet (DE 2239-301) Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern	4,7 km nordöstlich und 9,2 km östlich	6.549
FFH-Gebiet (DE 2339-303) Cossensee und Siggen	6,6 km östlich	194
FFH-Gebiet (DE 2238-302) Wald- und Gewässerlandschaft um Groß Upahl und Boitin	7,0 km nordwestlich	3.493
FFH-Gebiet (DE 2439-304) Paschen-, Langhagen- und Gültzsee	8,4 km südöstlich	589
FFH-Gebiet (DE 2239-302) Insee bei Güstrow	Ca. 9,4 km nördlich der Betriebsgrenze	694

Weitere Ausführungen zu den internationalen Schutzgebieten gibt die Natura 2000-Vorprüfung FFH-VP 12.176 vom 25. Juni 2012.

Nationale Schutzgebiete – Naturschutzgebiete (NSG)

Im Untersuchungsraum des 1.100 m Umkreises um den Anlagenstandort befinden sich keine Naturschutzgebiete.

Im erweiterten Untersuchungsraum mit einem zehn Kilometer Radius befinden sich mehrere Naturschutzgebiete, siehe folgende Abbildung 8. Das nächstgelegene ist das Naturschutzgebiet „Breeser See“ (Nr. 105), Fläche: 162 ha, ca.1.400 m nördlich des Standortes.

Die weiteren Naturschutzgebiete, siehe Abbildung 8, werden im Teil C – Raumordnerische Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) dieser Untersuchung betrachtet, sofern sie sich angrenzend an Gülleausbringflächen des Betriebes von Herrn Thomas Schulz befinden und damit potentiell vom Vorhaben beeinträchtigt werden können.

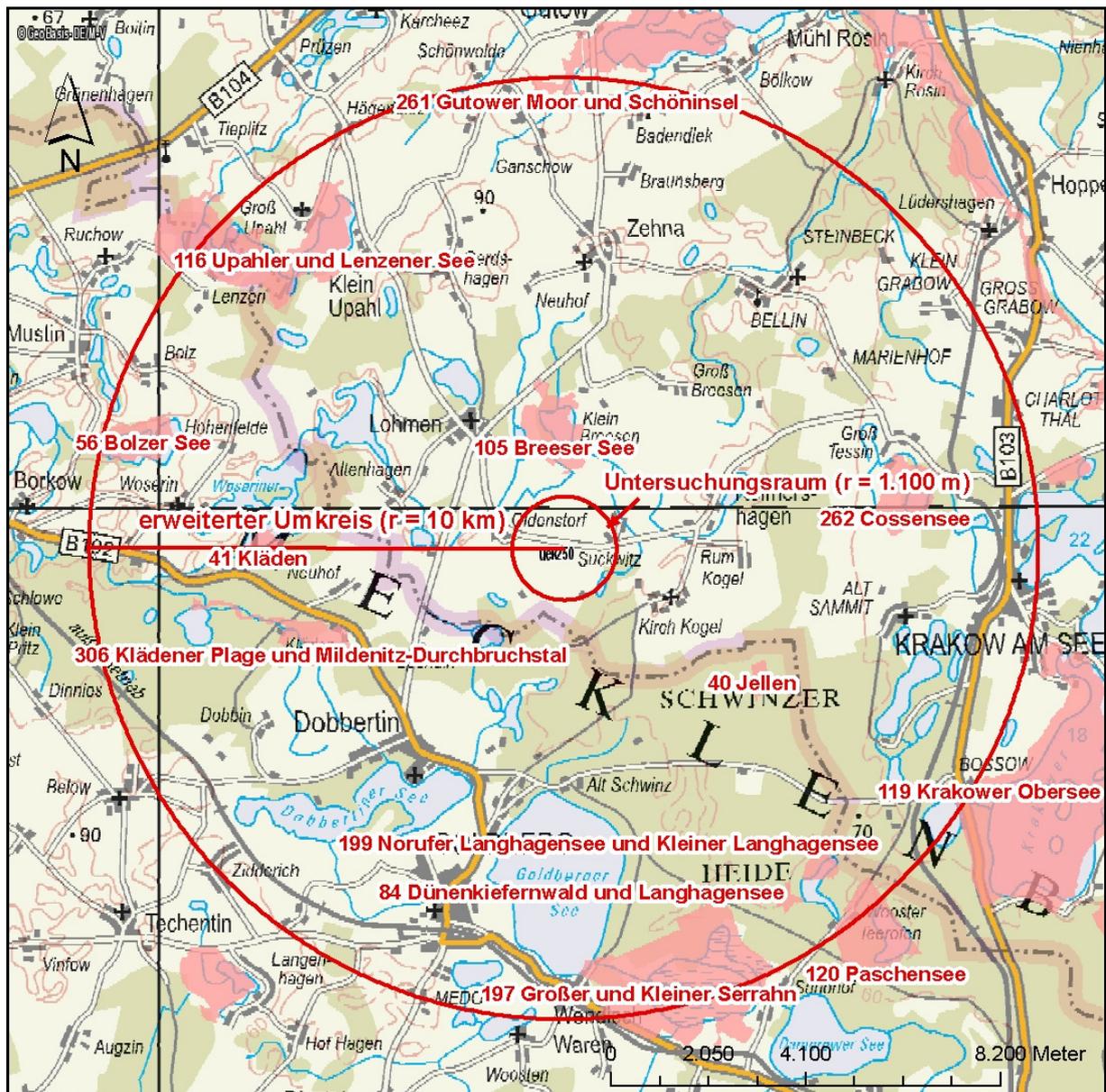


Abbildung 8: Lage des Bauvorhabens von Herrn Thomas Schulz zu den nächstgelegenen Naturschutzgebieten – rosa Flächen, roter Kreis = Untersuchungsraum um die Schweinemastanlage ($r = 1.100\text{ m}$), erweiterter Umkreis wg. der Gülleausbringung ($r = 10\text{ km}$) (Quelle: wms-server des LUNG und des GDI-MV)

Nationale Schutzgebiete – Landschaftsschutzgebiete (LSG) und Naturparke (NP)

Im Untersuchungsraum von 1.100 m um den Anlagenstandort befinden sich:

- Landschaftsschutzgebiet „Nossentiner/Schwinzer Heide“ (L 68a), Fläche in ha: 7.473,
- Naturpark „Nossentiner/Schwinzer Heide“ (NP1), Fläche in ha 36.500.

Beide Schutzgebiete liegen ca. 300 m südöstlich des Vorhabenstandortes (siehe Abbildung 9).

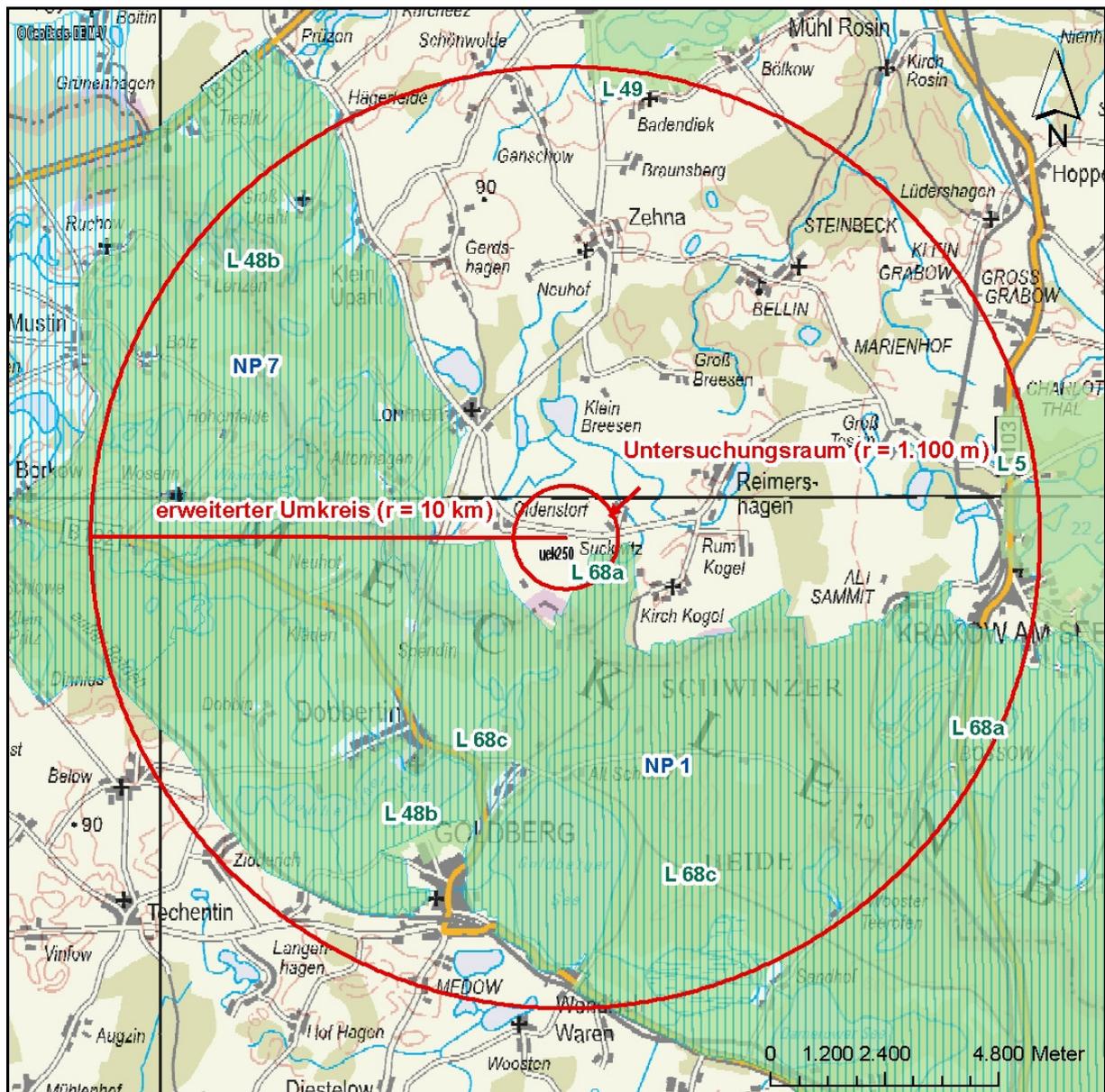


Abbildung 9: Lage des Bauvorhabens von Herrn Thomas Schulz zu den nächstgelegenen Landschaftsschutzgebieten (grün) und Naturparks (blau gestreift), roter Kreis = Untersuchungsraum um die Schweinemastanlage ($r = 1.100\text{ m}$), erweiterter Umkreis wg. der Gülleausbringung ($r = 10\text{ km}$) (Quelle: wms-server des LUNG und des GDI-MV)

Im erweiterten Umkreis des 10 km Radius, festgelegt aufgrund der Gülleausbringung, um den Anlagenstandort befinden sich weitere Landschaftsschutzgebiete sowie der Naturpark „Sternberger Seenland“ (NP7), Fläche in ha 53.990.

2.4.3 Geologie, Morphologie, Hydrologie

Der Vorhabenstandort befindet sich in der Landschaftszone 3 Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte. Diese Zone ist durch wellige bis kuppige Grundmoränen, durch eingelager-

te Täler und Becken der Warnow, Nebel, Au graben, Recknitz, Beke und Teterower See sowie durch mehrere Endmoränenzüge gekennzeichnet. Der Standort befindet sich in der Großlandschaft Warnow-Recknitz-Gebiet (30) sowie in der Landschaftseinheit Flach- und Hügelland um Warnow und Recknitz (300) (GLRP MMR 2007, II.1.2).

Die Moränenplatten des Warnow-Recknitz Gebietes (Großlandschaft 30) werden durch Täler der Warnow und Recknitz sowie das Güstrower und Bützower Becken gegliedert. Die südlichen und südwestlichen Randbereiche umfassen Anteile der Inneren Hauptendmoräne mit sandigen Arealen und größeren Waldgebieten (GLP 2003, II 1.1).

Am Vorhabenstandort ist das Gelände relativ bewegt. Es treten im Untersuchungsraum Höhenunterschiede von über 25 m auf. Das Gelände fällt in Richtung Norden ab, siehe folgende Abbildung 10. Der tiefste Punkt im Nordwesten liegt bei einer Höhe unter 45 m, der höchste Punkt im Süden liegt bei 72 m.

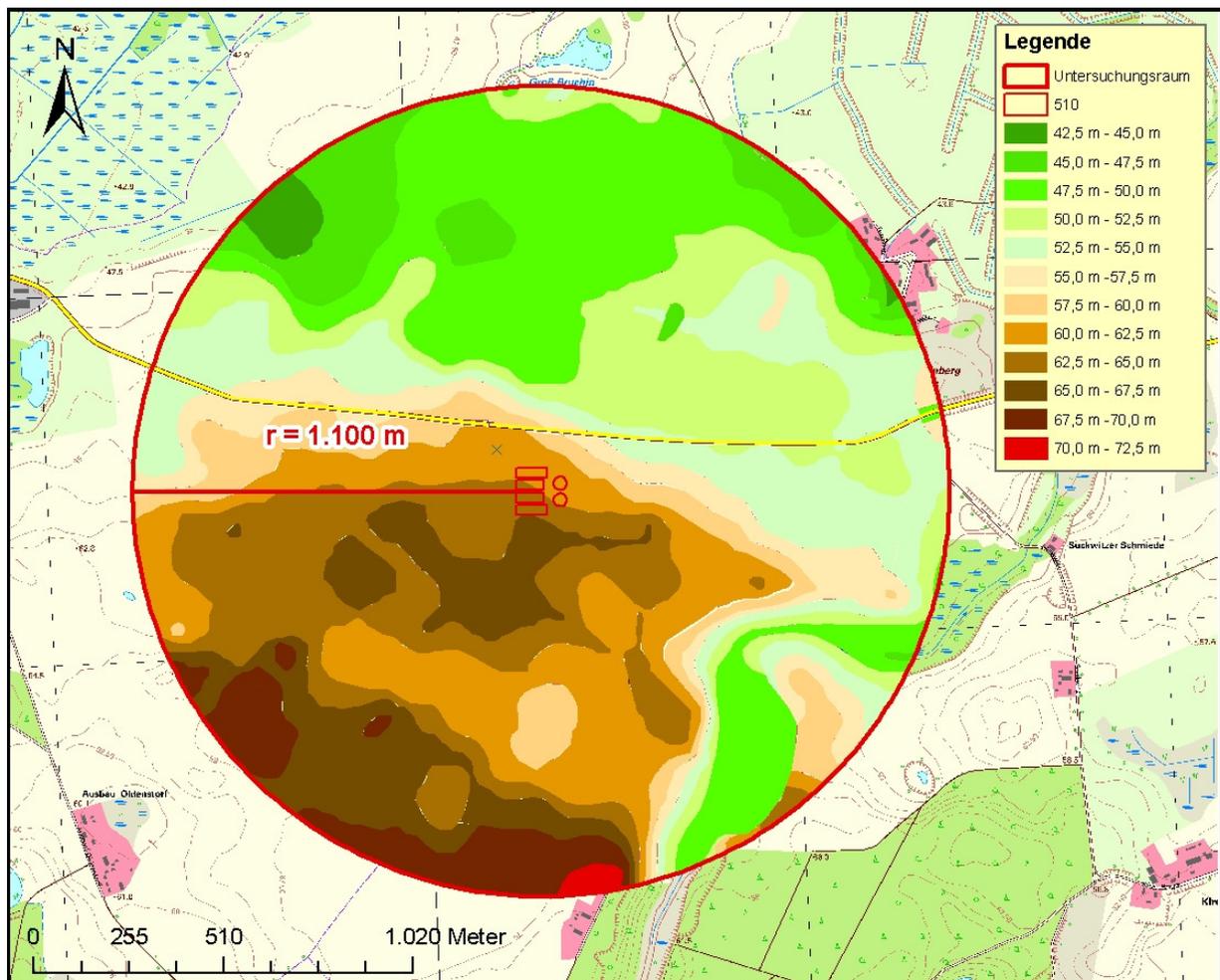


Abbildung 10: Relief im Untersuchungsraum des Bauvorhabens von Herrn Thomas Schulz mit ansteigendem Gelände in Richtung Süd-Südwesten.

Im Untersuchungsraum befinden sich laut Mittelmaßstäbiger landwirtschaftlicher Standortkartierung (MMK MV) folgende Standorttypen:

Tabelle 3: Übersicht über die Bodenformen im Untersuchungsraum der geplanten Anlage (Quelle WMS-Server des LUNG MV, Abfrage vom 02.01.2012)

Standortregional- typen der MMK		Bodenform	Gefügestil
D2a1	Sickerwasserbestimmte Sande und Sande mit Tieflehm (vernässungsfrei; >60% Anlehmsand oder Sand; bis 40% Tieflehm/ Durchgehend besserer Sand der ebenen bis kuppigen Platten sowie Hügel	Sand Braunerde (sB)	Parabraunerde (P)
D3a1	Sickerwasserbestimmte Tieflehme und Sande (vernässungsfrei; 40-60% Tieflehm, 40-60% Sand oder Anlehmsand/ Sand und Tieflehm der ebenen bis kuppigen Platten sowie Hügel	Sand Braunerde (sB)	Parabraunerde (P)
D5b2	Stauwasser- und/oder grundwasserbestimmte Lehme und Tieflehme (>40% stauvernässt oder grundwasserbestimmt; >60% Lehm und Tieflehm (Salmtieflehm), z.T. Decklehm oder Ton) Teilweise stauwasser Tieflehm und Lehm der welligen Platten	Griserde Parabraunerde (IP) / Griserde Braunstaugley (m/IU) Lehmsand/ Griserde Grundgley (m/IG))	Parabraunerde/ Staugley (P/S)
Mo1c6	Sandunterlagerte Moore (> 60% Torf über Sand, z.T. Sand über Torf oder 40% hydromorphe Sandböden)	Torftiefsand (h/d) (Torf > 12 dm (h)) (Anmoorgly (dO))	Staugley (S)

Die Baumaßnahmen sind auf der Bodenform Griserde Parabraunerde (IP) / Griserde Braunstaugley (m/IU) Lehmsand/ Griserde Grundgley (m/IG)) - D5b2 geplant. Im Norden reicht der Standort in die Bodenform Sand Braunerde (sB) - D2a1 hinein.

Die Abbildung 11 stellt die Verteilung der Bodenformen grafisch dar.

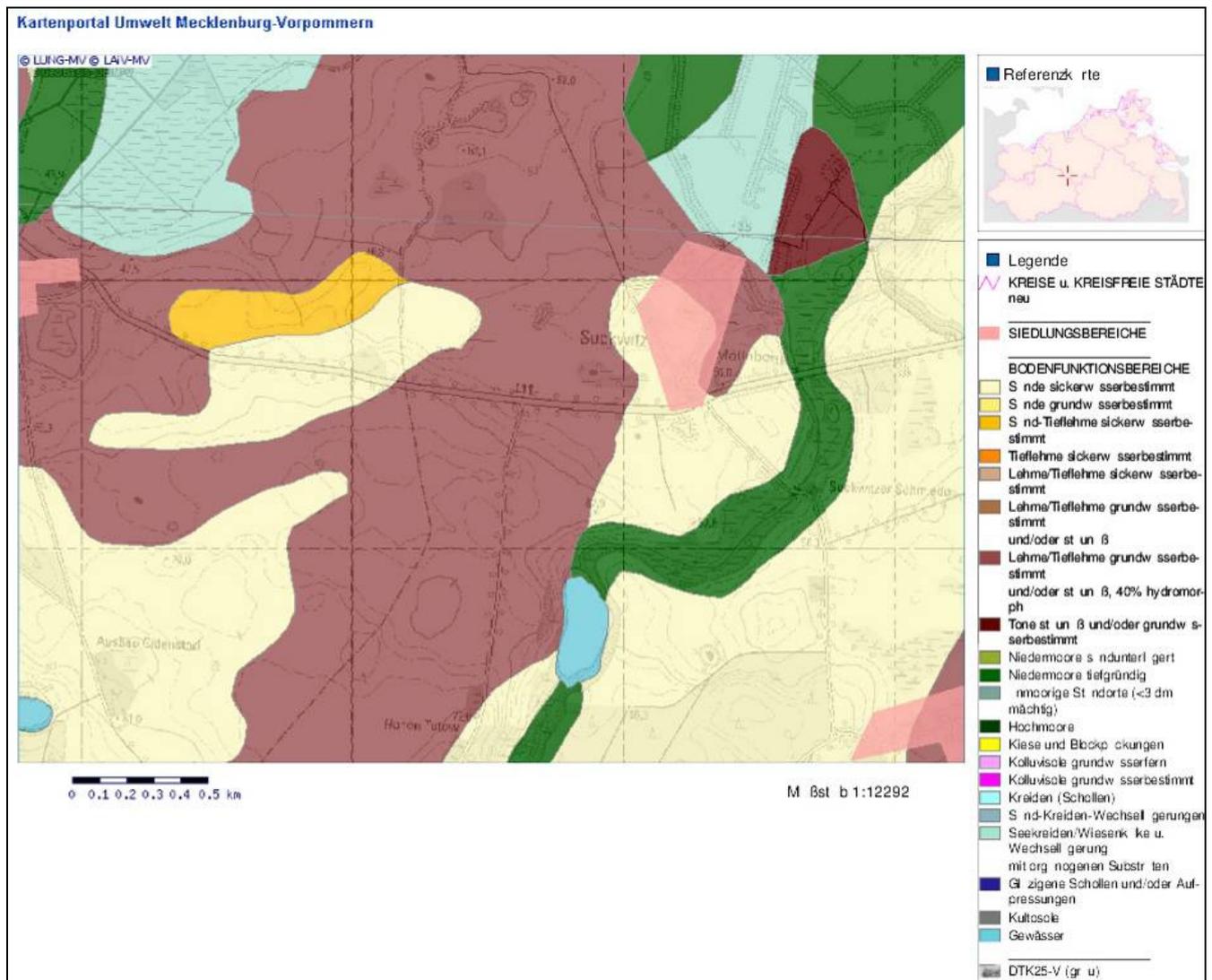


Abbildung 11: Verteilung der Bodenformen im Untersuchungsraum (Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de, Stand 03.2012)

2.4.4 Vorhandene Betriebseinrichtungen und Erschließungen

Der Standort der geplanten Schweinemastanlage von Herrn Schulz befindet sich südlich direkt an der Landesstraße L 11 zwischen Oldenstorf und Suckwitz im planungsrechtlichen Außenbereich. Die Betriebsstätte wird durch zwei Abfahrten von der Landesstraße L 11 erschlossen. Im Zusammenhang mit dem Neubau der Schweinemastanlage wird mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen gerechnet.

Weitere, nicht zum Betrieb Schulz gehörende Landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen befinden sich in Oldenstorf (etwa 200 Rinder), in Reimershagen (ca. 380 Milchkühe zzgl. 120 Jungrindern) und in Lohmen (400 Rinder). Weiterhin wird derzeit eine Biogasanlage in Reimershagen gebaut und eine weitere ist bei Lohmen geplant.

2.5 Beschreibung von Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen

Ausfall der elektrischen Energieversorgung

Die elektrische Versorgung erfolgt über das öffentliche Netz. Stromlieferant ist die WEMAG AG. Das gesamte System mit Fütterung, Tränke, Beleuchtung und Lüftung wird über einen zentralen Computer gesteuert. Bei Störungen wird eine sofortige Meldung an mehrere Telefone gesendet, so dass die Störung durch den Notdienst entsprechend eines festgelegten Notfallplans umgehend behoben werden kann. Bei Ausfall der Stromversorgung über das öffentliche Netz steht ein Notstromaggregat zur Verfügung.

Ausfall der Wasserversorgung

Die Versorgung mit Wasser erfolgt über einen neu zu bohrenden Brunnen. Für den Betrieb der Schweinemastanlage werden im Jahr ca. 62.000 m³ Trinkwasser benötigt. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz wird ein entsprechendes Gutachten erstellt und den Antragsunterlagen beigelegt.

Das Wasser wird benötigt für Tränke, Reinigung, Futteranmischung und im sanitären Bereich. Bei Ausfall der Brunnenpumpe erfolgt eine Warnung per Telefon, so dass sofort gemäß Notfallplan gehandelt wird.

Brand

Aufgrund der Ausführungen der baulichen Anlagen und des Betriebsablaufes ist die Gefahr eines Brandes gering. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG wird ein Brandschutzkonzept erarbeitet.

Dieses beinhaltet folgende Themen:

- Warnsysteme
- die Zugänglichkeit der Anlage für die Feuerwehr,
- Besonderheiten in der baulichen Ausführung,
- Installation von Feuerlöschgeräten,
- Bereitstellung von Löschwasser auf dem Anlagengelände.

Seuchenausbruch

Die Anlage wird durch entsprechende Straßen- und Zaunführung vollständig nach dem „Schwarz-Weiß-Prinzip“ bewirtschaftet. Die gesamte Anlage wird somit immer durch einen Schwarz/Weiß Bereich betreten und verlassen. Die in Schwarz- und Weißbereiche unterteil-

ten Anlagenbereiche werden durch entsprechende Maßnahmen (Desinfektion, Duschzwang mit Kleidungswechsel) voneinander isoliert.

Die Anlage besteht insgesamt aus 16 Produktionsabteilen, jedes Abteil hat ein eigenes Lüftungs- und Fütterungssystem. Die Tiere können bei Krankheit durch Injektion einzeln, buchtenweise oder abteilweise behandelt werden. Beim Ausbruch einer Tierseuche lassen sich die Tierbestände der einzelnen Ställe gegeneinander nicht isolieren. Die tierärztliche Behandlung erfolgt stallweise, verendete Tiere werden sofort aus den Ställen entfernt und im Kadavercontainer im Schwarzbereich aufbewahrt.

Müssen unerwartet große Mengen Kadaver entsorgt werden, ist mit dem vertraglich gebundenen Tierkörperbeseitigungsbetrieb vereinbart, dass kurzfristig die benötigten Lager- und Transportbehälter mit Geruchsabdichtung bereitgestellt und die verendeten Tiere abgefahren werden. Für einen möglichen Seuchenfall wird mit der Firma SecAnim GmbH, Niederlassung Malchin eine Vereinbarung getroffen.

Nach dem Ausstallen erfolgt in einem Seuchenfall eine gründliche Desinfektion durch eine vertraglich gebundene Fachfirma. Desinfektionsmittel werden durch diese Firma mitgebracht und verwendet. Reste werden wieder mitgenommen und ordnungsgemäß entsorgt, so dass keine Lagerung auf dem Anlagengelände erfolgt.

Die veterinärmedizinische Betreuung ist über mehrere vertraglich gebundene Tierärzte abgesichert. Bei Ausbruch von Tierseuchen werden über diese die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet.

2.6 Auswirkungen bei Betriebsstörungen

Die Stallanlagen einschließlich der Nebeneinrichtungen unterliegen nicht den Anforderungen der Störfallverordnung.

2.7 Maßnahmen bei Stilllegung

Bei Betriebseinstellung der hier beantragten Betriebsanlage stellt der Antragsteller entsprechend § 5, Abs. 3 BImSchG sicher, dass von diesen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und dass vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Im Falle der Betriebseinstellung werden die Ställe und Nebenanlagen gereinigt, desinfiziert und entweder rückgebaut oder umgenutzt.

Eine Folgenutzung wird über eine Änderungsanzeige bzw. wenn genehmigungspflichtig über ein Antragsverfahren der zuständigen Behörde mitgeteilt. Sollte keine Folgenutzung gefunden werden, besteht eine Rückbauverpflichtung durch die Eintragung einer Baulast.

2.8 Angaben zum Betriebsbeginn

Bei Vorliegen der landesplanerischen Beurteilung als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird zeitnah der Antrag nach Bundesimmissionsschutzgesetz gestellt.

Es ist geplant, die neue Schweinemastanlage so bald wie möglich nach erfolgter Genehmigung in Betrieb zu nehmen.

3 Vorhabenbezogene Angaben

3.1 Beschreibung der Realisierungsetappen und langfristig vorgesehener Ausbauvorhaben anhand der Bauvorlagen

Es ist geplant, die Schweinemastanlage in einem Zug zu bauen. Weitere als die hier dargestellten Planungen sind derzeit nicht vorgesehen.

3.2 Saisonalität und Auslastungsprognose differenziert nach Nutzungssegmenten

Die Ferkel werden abteilweise und somit zeitlich versetzt eingestallt. Daher werden in der Schweinemastanlage Tiergruppen unterschiedlichen Alters gehalten und die Anlage ganzjährig betrieben. Es werden jeweils 480 Ferkel gleichzeitig zur Mast eingestallt. Diese werden ca. 105 Tage in der Anlage aufgezogen und danach ausgestallt. Die Ausstallung pro Abteil dauert ca. zwei Stunden. Aufgrund der zeitlich versetzten Einstallung der Ferkel in den einzelnen Abteilen wird die Mastanlage an allen 365 Tagen im Jahr in Betrieb sein.

Nach Ausstallung einer Gruppe steht deren Abteil während der Reinigungs- und Desinfektionsperiode bis zum Einstallen der nächsten Ferkel leer. Ein Zeit-Personal-Plan wird erarbeitet.

3.3 Beschreibung der vom Vorhabenträger geprüften Varianten mit Begründung der Auswahl

Im Vorfeld der Planung wurden verschiedene Varianten auf ihre potentiellen Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf Emissionen und Immissionen in das Umfeld und die Einhaltung bestehender Grenzwerte sowie die Lage zu Schutzgebieten bzw. schützenswerten Biotopen geprüft.

Neben dem präferierten Standort (Alternative 5) wurden vier weitere Standortalternativen geprüft.

Im Folgenden werden die Standorte dargestellt und beschrieben. Die Prüfergebnisse werden ausführlich dargelegt und die endgültige Auswahl begründet.



Abbildung 12: Übersicht der Alternativstandorte.

3.3.1 Alternativstandorte 1 bis 3

Die Alternativstandorte 1 bis 3 befinden sich nördlich der Ortschaft Gerdshagen. Die folgende Abbildung stellt die Standorte in ihrem Bezug zu den umliegenden Schutzgebieten dar.

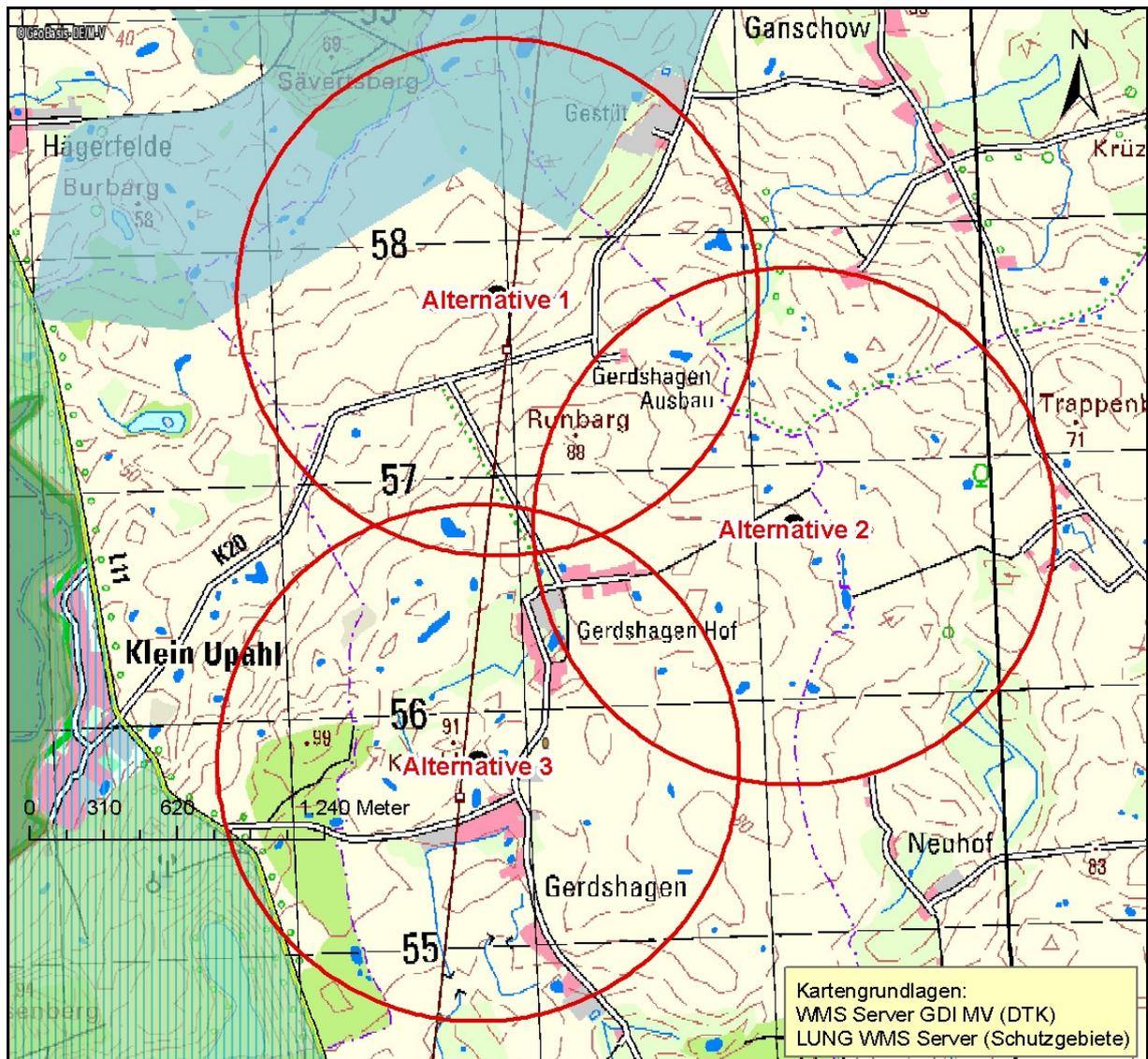


Abbildung 13: Lage der Alternativstandorte 1 bis 3 in Bezug auf die umliegenden Schutzgebiete
Blau flächig – FFH-Gebiet
Braun flächig (westlich von Klein Upahl, überlagert von NSG und NP) – EU-Vogel-
schutzgebiet (SPA)
Grün flächig (überlagert von NP) – Landschaftsschutzgebiet (LSG)
Blau vertikal gestreift (Überlagert von LSG) – Naturpark (NP)
Rosa flächig (überlagert vom LSG und SPA, westlich von Klein Upahl) – Naturschutz-
gebiet (NSG)

Alternativstandort 1 nordwestlich von Gerdshagen Ausbau

Auswahlgründe: Der Alternativstandort 1 wurde zunächst in Erwägung gezogen, da dieser die nächstgelegene Anbindung zur B 104 aufweist und eine überschaubare Entfernung zum bestehenden Betriebsstandort von Herrn Schulz in Gerdshagen 31, Lohmen offenbart. Die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung wäre für Herrn Schulz wirtschaftlich am effektivsten zu realisieren.

Dieser Standort befindet sich nordwestlich der Siedlung Gerdshagen Ausbau und südwestlich des Gestüts Ganschow. Die Fläche befindet sich im Eigentum des Bauherrn. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung im südöstlich gelegenen Gerdshagen Ausbau beträgt 600 m. In Richtung Nordosten befindet sich in ca. 800 m Entfernung das Gestüt Ganschow.

Der Standort weist jedoch erhebliche Nachteile auf: So müsste dieser Standort wegebaulich über einen Abzweig von der Kreisstraße K 20 erschlossen werden. Nachteilig ist zudem die fehlende Erschließung des Standortes mit Wasser-, Abwasser- und Energieleitungen.

Weiterhin befindet sich nördlich dieser Standortalternative in ca. 400 m Abstand zum Emissionsschwerpunkt der geplanten Schweinemastanlage das FFH-Gebiet „Wald- und Gewässerlandschaft um Groß Uphal und Boitin“ (DE 2238-302). Die nächstgelegenen Lebensraumtypen sind

- 3150 – natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 540 m nördlich,
- 9130 – Waldmeister-Buchenwald, 1.300 m nördlich,
- 3160 – Dystrophe Seen und Teiche, 1.500 m nordwestlich
- 9160 – Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald, 1.500 westlich

Ein weiterer Nachteil ist, dass der Vorhabenbereich an eine Wasserschutzzone (Kategorie: II OW) angrenzen würde.

Zudem liegt das Gestüt Ganschow mit 10 Betten und Reittourismus möglicherweise im Einflussbereich des alternativen Vorhabenstandortes. Eine Fremdenzimmervermietung mit 5 Betten befindet sich zudem in der Ortslage Gerdshagen.

Aufgrund der Entfernung des Immissionsschwerpunktes von etwa 370 bis 400 Meter vom FFH-Gebiet, ist mit einem erhöhten Nährstoffeintrag in das Schutzgebiet zu rechnen.

Alternativstandort 2 östlich von Gerdshagen Hof

Auswahlgründe: Dieser Standort wurde aufgrund der Nähe zum bestehenden Betriebsstandort gewählt. Der Alternativstandort 2 wurde somit herausgearbeitet, um die logistischen Vorteile der Nähe zum bestehenden Betriebsstandort auszunutzen. Trotzdem wurde darauf geachtet, den Standort außerhalb des Immissionseinflussbereiches zu platzieren.

Die Standortalternative 2 befindet sich östlich der Siedlung Gerdshagen Hof. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in dieser Siedlung in ca. 750 m Entfernung. Die Flächen befinden sich nicht im Eigentum des Bauherrn.

Bei der Prüfung auf die Umsetzungsfähigkeit des erwünschten Standortes, ergaben sich mehrere schwerwiegende Nachteile. So ist keine Erschließung des Standortes mit Wasser und Energie vorhanden. Wegebaulich müsste die geplante Anlage über einen Feldweg erschlossen werden. Auf der gegenüberliegenden, nördlichen Seite des Feldweges befindet sich das Wasserschutzgebiet Güstrow, Insee Nr: MV_WSG_2239_09OFW mit der Schutzzone III.

Weiterhin wurde herausgefunden, dass sich im Umfeld der Vorhabenfläche zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope befinden. Dabei handelt es sich um:

- Temporäre Kleingewässer einschließlich Vegetation,
- Naturnahe Feldgehölze,
- Naturnahe Feldhecken,
- Permanente Kleingewässer einschließlich Vegetation,
- Röhrichtbestände und Riede.

Weiterhin liegt in einem Abstand von 1,5 km zum Emissionsschwerpunkt der geplanten Anlage das FFH-Gebiet Wald- und Gewässerlandschaft um Groß Upahl und Boitin (DE 2238-302), nordöstlich der Standortalternative 2.

Im Untersuchungsradius von 1.100 Metern konnten keine Übernachtungsmöglichkeiten ermittelt werden. Einzelne Wegeverbindungen die durch das Untersuchungsgebiet führen werden zur Naherholung genutzt.

Hinsichtlich der Immission werden an diesem Standort keine nachhaltigen Veränderungen auftreten.

Alternativstandort 3 zwischen Gerdshagen und Gerdshagen-Hof

Auswahlgründe: Dieser Alternativstandort wurde gewählt um eine nächstgelegene Standortvariante zum bestehenden Betriebsstandort zu erreichen und um das Landschaftsbild durch eine zusätzliche Bebauung außerhalb der Ortschaft zu umgehen.

Der Alternativstandort 3 zwischen Gerdshagen und Gerdshagen Hof befindet sich aus Emissionsschutzgründen zu dicht an der vorhandenen Wohnbebauung, sodass gegen diesen Standort erheblichen Nachteile aufgeführt werden müssen:

Die Wohnbebauung in Gerdshagen ist lediglich 160 m südlich gelegen. Die Wohnbebauung von Gerdshagen Hof befindet sich ca. 400 m nordöstlich des Alternativstandortes. Zudem liegt Gerdshagen in dem Wasserschutzgebiet Nr. MV_WSG_2238_11. Dessen Schutzzone III beginnt ca. 160 m südlich des Standortes, die Schutzzone II ist ca. 250 m entfernt.

Je nach Lage in der Flur sind hier keine wegebauliche Erschließung und auch keine Erschließung mit Wasser und Energie vorhanden.

Zudem befinden sich zahlreiche gesetzlich geschützte Biotop im Umfeld dieses Standortes.

Dabei handelt es sich um:

- Stehende Kleingewässer einschließlich Vegetation,
- Röhrichtbestände und Riede, naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder und
- Naturnahe Feldhecken.

Das FFH-Gebiet Wald- und Gewässerlandschaft um Groß Upahl und Boitin (DE 2238-302) befindet sich in einem Abstand von 1,7 km zum Emissionsschwerpunkt der geplanten Anlage, westlich der Standortalternative 3. Die nächstgelegenen Lebensraumtypen sind:

- 3140 – Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen, 1,8 km westlich,
- 3150 – natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 2,1 km südwestlich.

Als Vorbelastung befindet sich in Vorhabennähe eine Überland-Stromleitung sowie südlich der Ortschaft Gerdshagen eine Mastschweineanlage mit ca. 2.000 Tierplätzen.

In der Ortslage Gerdshagen ist eine Fremdenzimmervermietung mit 5 Betten vorhanden. Angrenzend an den Untersuchungsbereich in der Ortschaft Klein Upahl gibt es ein Landhotel mit Gastronomie und Fremdenzimmervermietung. Auch ein Wanderweg mit Aussichtsturm und ein Landtechnikmuseum sind dort zu besichtigen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes ist dieser Standort, aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung und den daraus entstehenden stark erhöhten Stoffeinträgen und Gerüchen, nicht vertretbar.

3.3.2 Alternativstandorte 4 und 5

Die Alternativstandorte 4 und 5 befinden sich nördlich in der Nähe von Suckwitz. Die folgende Abbildung stellt die Standorte in ihrem Bezug zu den umliegenden Schutzgebieten dar.

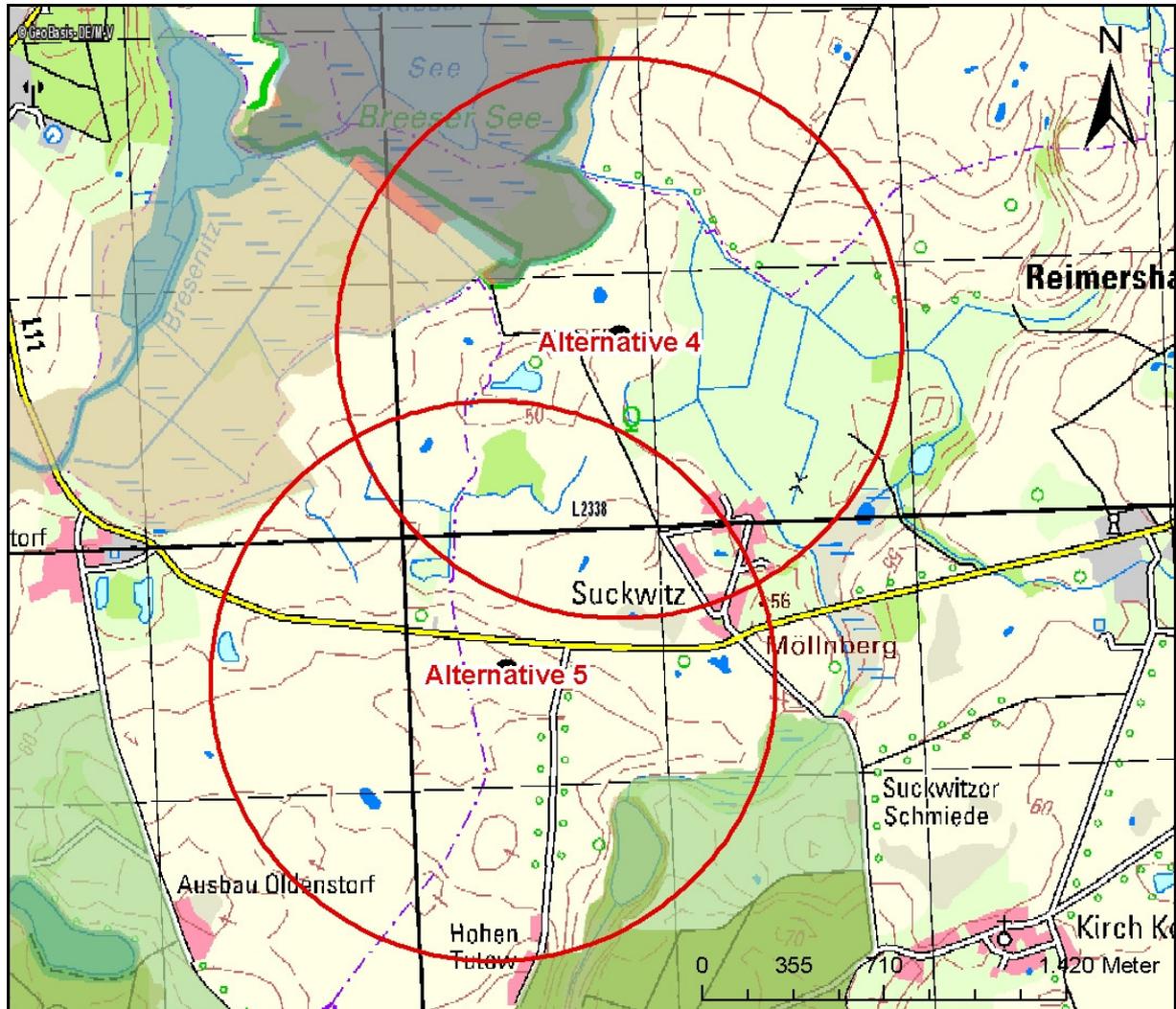


Abbildung 14: Lage der Alternativstandorte 4 und 5 in Bezug auf die umliegenden Schutzgebiete
Blau flächig – FFH-Gebiet
Braun flächig – EU-Vogelschutzgebiet (SPA)
Grün flächig – Landschaftsschutzgebiet (LSG)
Rosa flächig (überlagert von FFH-Gebiet und SPA Breeser See) - Naturschutzgebiet (NSG)

Alternativstandort 4 Suckwitz Richtung Breesener See

Auswahlgründe: Dieser Standort wurde zunächst ausgewählt, um eine Alternative zu einem Bauvorhaben in der Nähe der Betriebsstätte aufzuweisen, da dort bereits eine Vorbelastung durch eine vorhandene Tierhaltungsanlage besteht (Schweinemastanlage mit 2.000 Plätzen). Der Alternativstandort 4 befindet sich nördlich von Suckwitz zwischen der Ortslage und dem Breeser See.

Nachteilig bei diesem Standort ist, dass die Wohnbebauung von Suckwitz lediglich in ca. 700 m Abstand liegt. Zudem liegt der Standort wegebaulich ungünstig, da sämtlicher Lieferverkehr durch die Ortschaft führen würde und somit zur erheblichen Beeinträchtigung der Lebensqualität der Anwohner führen würde. Ein weiterer Nachteil ist, dass der Standort nicht mit Wasser und Strom erschlossen ist und in 600 Metern Entfernung zum Vorhabenbereich ein Wasserschutzgebiet liegt.

Der Breeser See im Norden ist Bestandteil folgender Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen (DE 2338-304) ca. 350 m nordwestlich; Lebensraumtypen:
 - 3140 – Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armeleuchteralgen, 650 m nordwestlich,
 - 7230 – kalkreiche Niedermoore, 1,2 km nördlich
- EU-Vogelschutzgebiet (DE 2339-402) Nossentiner/ Schwinzer Heide
- Naturschutzgebiet Breeser See Nr. 105

Weiterhin sind an den See östlich angrenzende Biotope Naturnahe Sümpfe, Röhrichtbestände und Riede sowie eine Feuchtbrache gesetzlich geschützt. Weitere gesetzlich geschützte Biotope im Umfeld des Alternativstandortes 4 sind naturnahe Feldgehölze und Feldhecken.

Im Untersuchungsradius von 1.100 m konnten keine Übernachtungsmöglichkeiten ermittelt werden. Einzelne Wege werden zur Naherholung vornehmlich durch die Anwohner der Ortschaft Suckwitz genutzt. Der Fernradweg E 9a führt durch das Untersuchungsgebiet.

Aus Immissionsschutzgründen ist dieser Standort nicht zu bevorzugen, da sich in rund 350 m Entfernung das FFH-Gebiet Breeser See befindet und somit bei Betrieb der Anlage mit einem erhöhten Stoffeintrag in das Schutzgebiet zu rechnen ist.

Alternativstandort 5 südlich der L11 zwischen Suckwitz und Oldenstorf

Auswahlgründe: Nachdem bei der ersten Begutachtung der Standorte 1 bis 4 mehrere Nachteile für Anwohner, Natur und Landschaft festgestellt wurden, wurde ein Standort gesucht, der möglichst weit von Siedlungsbereichen und Schutzgebieten entfernt ist und deren Zuwegung sowie weitere Erschließung ohne erhebliche Eingriffe möglich ist. Zudem sollte das Landschaftsbild möglichst geringfügig verändert werden.

Der Standort 5 befindet sich an der L11 zwischen Suckwitz und Oldenstorf. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich nordöstlich in der Ortslage Suckwitz in einer Entfernung von ca. 870 m. Die Wohnbebauung der Siedlungen Hohen Tutow im Süden ist ca. 960 m und die Suckwitzer Schmiede im Osten ist ca. 1,8 km entfernt. Die Ortslagen Kirch Kogel im Südosten, Oldenstorf und Oldenstorf Ausbau westlich und südwestlich des Standortes sind ca. 1,5 km entfernt. Von den dortigen Wohnhäusern ist der Vorhabenstandort nicht einzusehen. Die Schweinemastanlage soll auf einer z.Z. als Acker intensiv genutzten Fläche errichtet werden. Die Umgebung des Standortes ist durch land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt.

Im Umfeld dieses Standortes befinden sich einige gesetzlich geschützte Biotop. Dabei handelt es sich um:

- Bruchwald südlich von Suckwitz,
- Weiden-Sumpf bei Suckwitz,
- Permanente Kleingewässer einschließlich Vegetation,
- Temporäre Kleingewässer einschließlich Vegetation.

Im Untersuchungsraum des 1.100 m Umkreises um den Anlagenstandort befinden sich keine Naturschutzgebiete. Der Naturpark NP1 Naturpark „Nossentiner/Schwinzer Heide“ sowie das Landschaftsschutzgebiet „Nossentiner/ Schwinzer Heide“ (L 68a) liegen im Südosten in ca. 640 m Entfernung zum Emissionsschwerpunkt der geplanten Anlage.

Innerhalb des Untersuchungsraums von 1.100 m um die geplante Anlage befindet sich ein EU-Vogelschutzgebiet. Es ragen zwei Zipfel des EU-Vogelschutzgebietes Nossentiner/Schwinzer Heide (DE 2339-402) in den Untersuchungsraum hinein. Im Nordwesten liegt das Schutzgebiet ca. 1 km, im Südosten ca. 670 m vom Emissionsschwerpunkt der geplanten Anlage entfernt.

Im Untersuchungsgebiet von 1.100 m um das geplante Vorhaben konnten keine Übernachtungsmöglichkeiten ermittelt werden. Der Fernradweg E 9a führt durch dieses Untersuchungsgebiet. Innerhalb des 10 km Untersuchungsradius verläuft weiterhin der Fernradweg

E 10. Die L11 zwischen Oldenstorf und Suckwitz, ohne expliziten Radweg, kann jedoch auch als Verbindungsweg für Radfahrer genutzt werden.

Unter den gegebenen Annahmen liegen die prognostizierten Immissionshäufigkeiten für den relevanten Bereich der Ortschaft Suckwitz, im Außenbereich von Suckwitz an der Suckwitzer Schmiede, in Oldenstorf-Ausbau und in Hohen Tutow an allen relevanten betrachteten Immissionsorten unterhalb des jeweiligen gebietspezifischen Grenzwerts (siehe Immissionsgutachten Nr. 12.158 M vom 26. Juni 2012 Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg). Daher werden keine nachteiligen Beeinträchtigungen erwartet.

3.3.3 Zusammenfassung

Alle fünf geprüften Standorte befinden sich in demselben Tourismusschwerpunktraum sowie in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Ergebnisse zu weiteren Prüfkriterien.

Tabelle 4: Übersicht über Ergebnisse der Prüfung der Standortalternativen.

Alternativstandort	Geruch (Grenzwerte eingehalten)	Ammoniak/ Stickstoff (Grenzwerte eingehalten)	Schutzgebiet/ geschützte Biotope betroffen	Erschließung vorhanden (Straße, Wasser, Strom)	Touristische Belange betroffen	Eignung als Vorhabenstandort
1	ja	nein	ja	nein	ja	nein
2	nein	nein	nein	nein	ja	nein
3	nein	nein	nein	nein	ja	nein
4	nein	nein	ja	nein	ja	nein
5	ja	ja	nein	leicht umsetzbar	ja	ja

Der größte Teil der Fläche des Landkreises Rostock und daher auch alle fünf Alternativstandorte befinden sich innerhalb von Vorbehaltsgebieten für Tourismus. Daher sind die Belange von Tourismus, Landwirtschaft sowie Natur und Landschaft gegeneinander abzuwägen.

Die Prüfung der Standortvarianten auf Eignung hat ergeben, dass sowohl aus Sicht des Schutzgutes Mensch (Wohnumfeld, Naherholung, Unterbringung von Gästen) als auch für die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft der Alternativstandort 5 am besten für das Vorhaben geeignet erscheint.

Teil B – Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen

1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

- Untersuchungsraum gem. Mindestabstand für empfindliche Pflanzen und Ökosysteme nach TA-Luft Nr. 4.6.2.5 in Verbindung mit VDI RL 3894-1.
- Erweiterter Untersuchungsraum in Bezug auf Beeinträchtigungen durch die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern.

Der Untersuchungsraum ist gem. TA-Luft Nr. 4.6.2.5 mit einem Umkreis von 1.100 m um die geplante Anlage vorgesehen.

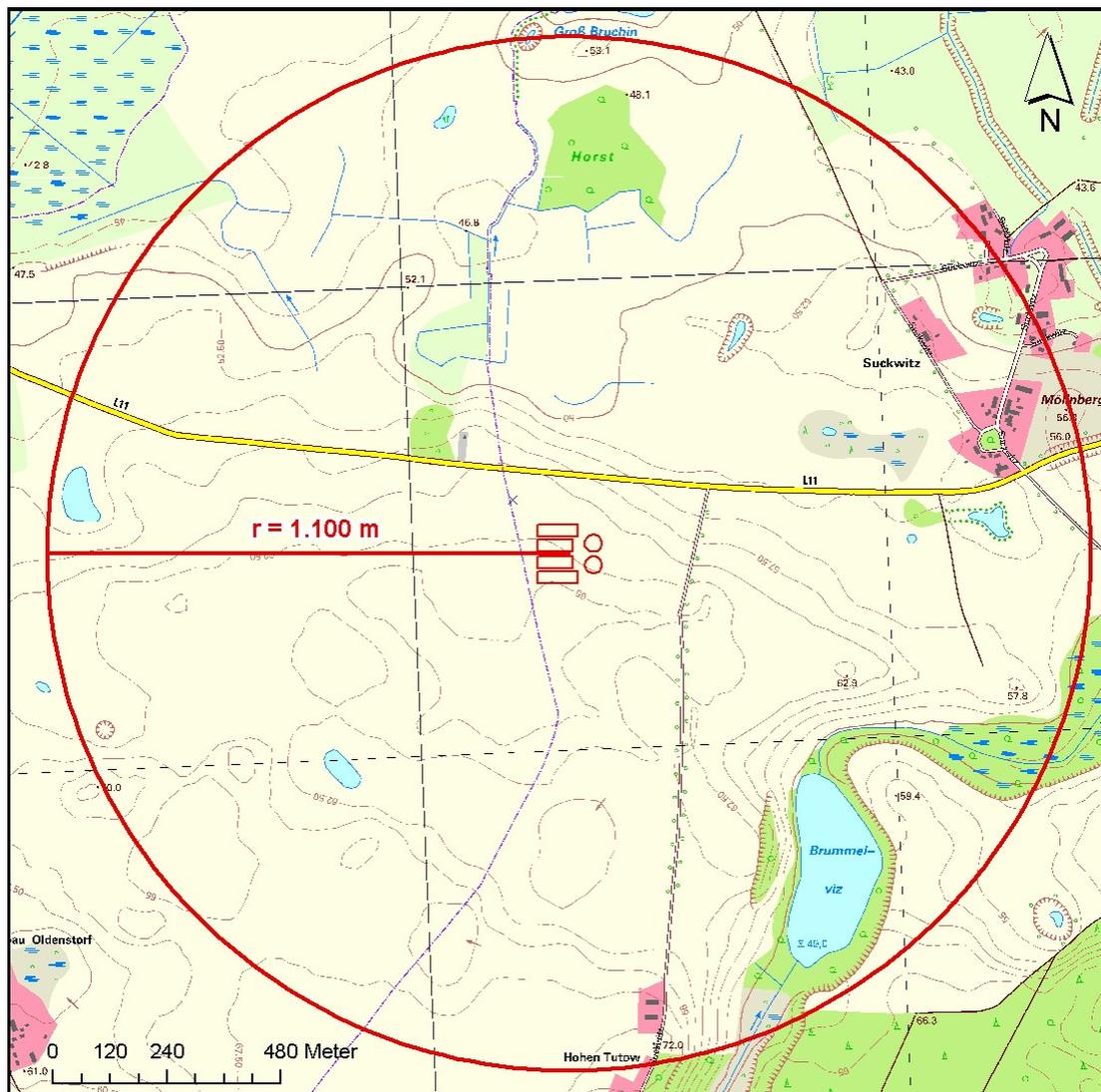


Abbildung 15: Untersuchungsraum gem. TA-Luft Nr. 4.6.2.5 und in Verbindung mit VDI RL 3894-1 mit Umkreis von 1.100 m um die geplante Anlage. (Kartengrundlage ©GeoBasis-DE/M-V2010)

Aufgrund der raumbedeutsamen Wirkungen durch die Ausbringung der auf der Anlage anfallenden Gülle auf betriebseigenen Flächen in einem Umkreis von 10 km um die geplante

Schweinemastanlage, ist der erweiterte Untersuchungsraum in Bezug auf Beeinträchtigungen durch die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern zu betrachten. Die Ausbringung der in der geplanten Schweinemastanlage anfallenden Gülle soll im Nahbereich der geplanten Anlage auf umliegenden Flächen (ca. 250 ha) sowie auf weiteren landwirtschaftlichen Flächen in einem weiteren Umkreis von ca. 10 km (380 ha) erfolgen.

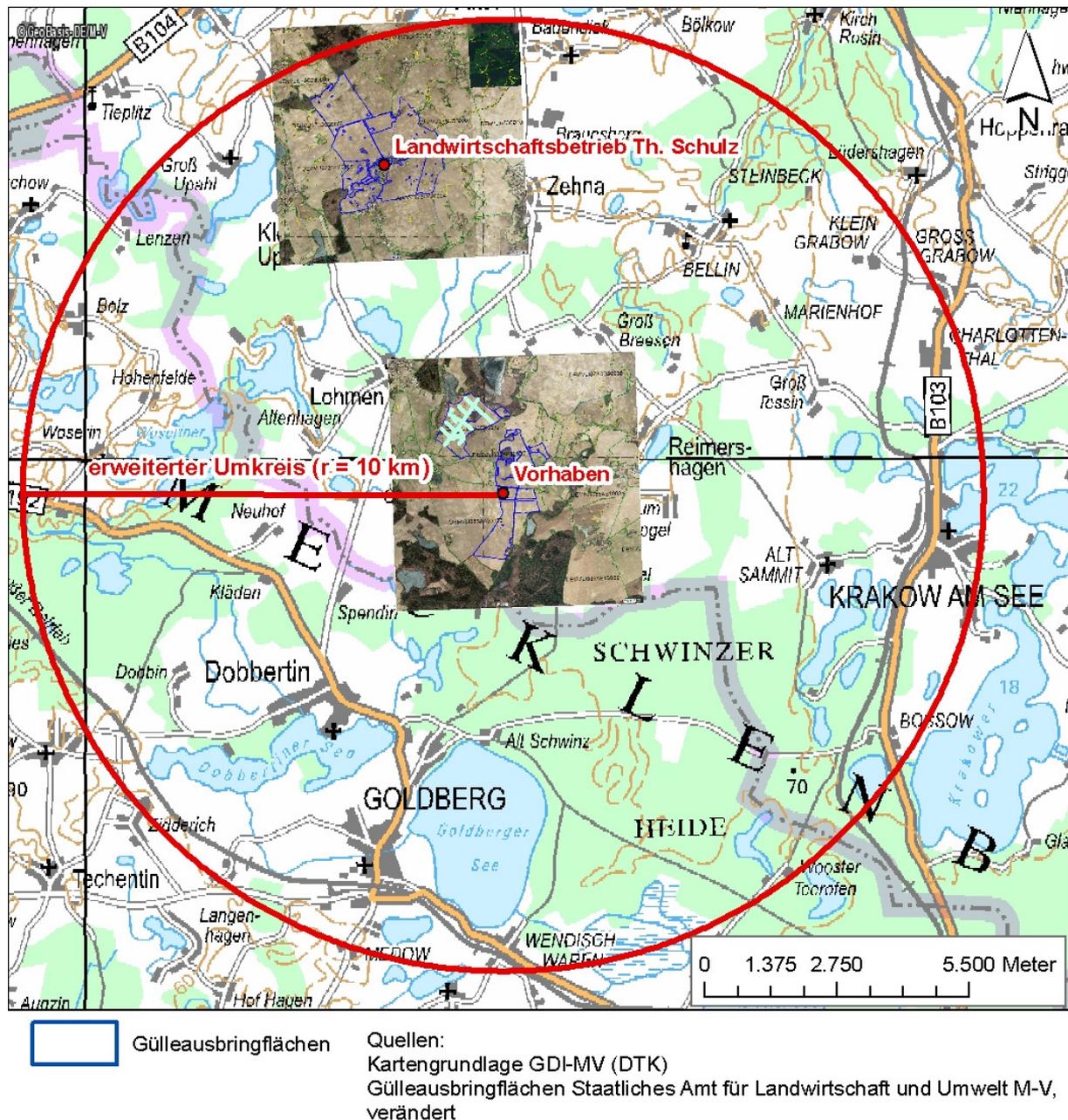


Abbildung 16: Erweiterter Untersuchungsraum aufgrund der Wirtschaftsdüngerausbringung mit Umkreis von zehn Kilometern um die geplante Anlage, eine detailliertere Darstellung der Gülleausbringflächen siehe Teil A, Punkt 2.3.1

2 Zu berücksichtigende Pläne und Programme, Datengrundlagen

- Regionales Raumentwicklungsprogramm (RREP) MM/R August 2011
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP MV)
- Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan (Region Mittleres Mecklenburg/Rostock),
1. Fortschreibung (April 2007)

3 Beschreibung der Auswirkungen auf räumliche Belange entsprechend den Erfordernissen der Raumordnung

3.1 Auswirkungen auf die Siedlungsstruktur

3.1.1 Bestandsbeschreibung

Der Vorhabenstandort befindet sich im ländlichen Raum. Er ist umgeben von großräumigen Ackerflächen. Die nächstgelegenen zusammenhängenden Siedlungen sind Suckwitz, Gemeinde Reimershagen im Osten und Oldenstorf, Gemeinde Lohmen im Westen. Kleinere Splittersiedlungen befinden sich im Südwesten mit dem Ausbau Oldenstorf sowie mit Hohen Tutow im Süden.

Die dem Standort nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich vom Emissionsschwerpunkt der geplanten Anlage

- Suckwitz, ca. 860 m nordöstlich,
- Hohen Tutow ca. 960 m südlich,
- Ausbau Oldenstorf ca. 1,5 km südwestlich und
- Oldenstorf, ca. 1,6 km westlich.

In der Gemeinde Reimershagen, zu der der Vorhabenstandort gehört, leben 435 Einwohner. Zu ihr gehören die Orte Reimershagen, Kirch Kogel, Rum Kogel, Groß Tessin und Suckwitz. Die Bevölkerungsdichte liegt bei 15 Einwohnern je km². Für die Gemeinde Reimershagen wurde laut Auskunft vom Amt Güstrow-Land, Abteilung Bauleitplanung bisher kein Flächennutzungsplan aufgestellt.

Direkt westlich an den Vorhabenstandort grenzt die Gemeinde Lohmen. Sie besteht aus den Dörfern Lohmen, Oldenstorf, Nienhagen, Garden, Altenhagen, Rothbeck, Gerdshagen und Lähnwitz mit insgesamt 841 Einwohnern. Die Bevölkerungsdichte liegt in dieser Gemeinde bei 22 Einwohnern je km².

Das nächstgelegene Oberzentrum ist Güstrow in ca. 16 km Entfernung (Luftlinie) im Norden des Standortes. Das nächstgelegene Grundzentrum befindet sich mit dem Ort Krakow am See im Osten in ca. 8 km Entfernung (Luftlinie).

Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MM/R) vom August 2011 soll „im Sinne des regionalplanerischen Leitbildes der dezentralen Konzentration [...] die weitere Entwicklung von Siedlungsflächen auf die Zentralen Orte konzentriert werden. Damit wird sichergestellt, dass zukünftige Ansiedlungspotenziale der Stärkung der zentralen Orte dienen und eine Zersiedlung des ländlichen Raumes verhindert wird. Angesichts der rückläufigen Einwohnerentwicklung wird damit ein wichtiger Beitrag zum Erhalt und zur Festigung der bestehenden Siedlungsstruktur geleistet.“

Die Bestandsaufnahme hinsichtlich der Emissionen und Immissionen im Umfeld der geplanten Anlage erfolgt im Rahmen des Immissionsgutachtens, erstellt durch das Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg in 17139 Faulenrost.

Zusätzlich zu den im Immissionsgutachten aufgeführten abgrenzbaren Immissionsquellen, entstehen bereits jetzt durch die Ausbringung von Gülle bzw. Gärrest auf den landwirtschaftlichen Flächen des Betriebes Geruchsmissionen. Abbildungen zu den vom Betrieb Thomas Schulz bewirtschafteten Flächen sind im Teil A unter Punkt 2.3.1 dargestellt.

Der Vorhabenstandort befindet sich an der Landesstraße L11. Laut der aktuellen Verkehrsmengenkarte Mecklenburg-Vorpommern 2010 (<http://strassenbauverwaltung.mvnet.de>, Stand 03.2012) liegt die derzeitige tägliche Belastung des durch den Untersuchungsraum führenden Abschnitts der L11 bei 570 Einzelfahrzeugen des Leichtverkehrs (PKW) und 38 Einzelfahrzeugen des Schwerverkehrs (LKW). Im Vergleich zu anderen Streckenabschnitten der L11 ist dieser Abschnitt somit als eher gering frequentiert einzustufen. Belastungen der Strecke entstehen vornehmlich durch die vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung des Umfeldes.

3.1.2 Auswirkungsprognose Siedlungswesen (Gutachten Geruchsmissionen, Lärm, Verkehr)

Aussagen zu Geruch, Staub- und mikrobiologischen Immissionen

Die Betrachtung der Immissionen von Geruch, Staub und Keimen erfolgte im Rahmen des Emissions- und Immissionsgutachtens erstellt durch das Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg in 17139 Faulenrost. Dieses Gutachten ist Bestandteil der Verfahrensunterlagen.

Zusammenfassend kommt das o.g. Immissionsgutachten zu dem Ergebnis, dass die prognostizierten Immissionshäufigkeiten für den relevanten Bereich der Ortschaft Suckwitz, im Außenbereich von Suckwitz an der Suckwitzer Schmiede, in Oldenstorf-Ausbau und in

Hohen Tutow an allen relevanten betrachteten Immissionsorten unterhalb des jeweiligen gebietsspezifischen Grenzwerts liegen.

Die Geruchsimmissionen sind nach der GeruchsImmissionsRichtlinie (GIRL) MV vom 15.08.2011 zu beurteilen, wenn sie nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar, das heißt abgrenzbar sind gegenüber Gerüchen u.a. auch aus landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen. Aus diesem Grund werden Gerüche, die bei der Ausbringung der Gülle entstehen, im Immissionsgutachten nicht betrachtet.

Betrachtung der Lärmauswirkungen und des zu erwartenden Verkehrsaufkommens

Die Schweinemastanlage wird über die Landesstraße L11 erschlossen. Die Zufahrt zur Stallanlage von der Landesstraße L 11 erfolgt über zwei neu anzulegende Zufahrten.

Derzeit wird von einem durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen von 570 Fahrzeugen Leichtverkehr und 38 Fahrzeugen Schwerverkehr ausgegangen. Zukünftig werden für den Betrieb der Schweinemastanlage ca. 1,6 LKW und 2,7 Pkw pro Tag diese Straße zusätzlich nutzen.

Zukünftig ist für die Versorgung der Schweinemastanlage entsprechend den Angaben des Bauherrn jährlich von folgenden Fahrzeugbewegungen (nur Anfahrten) auszugehen:

Tabelle 5: Prognostizierte Häufigkeit der Anfahrten zur geplanten Anlage

Fahrten für	Pkw/Lkw im Jahr	Zeiten
Ferkelanlieferung	- / 36	werktags
Abholung Mastschweine	- / 150	werktags
Lieferung Futter Ferkel	- / 50	werktags
Lieferung Futter Zusatzkomponenten für Mastschweine	- / 50	werktags
Gülletransporte	- / 260 ¹	Februar-April, Juli-Oktober
Kadavertransporte	- / 25	werktags, nach Bedarf
Tierarzt	50-52 / -	einmal pro Woche
Anfahrten der drei Mitarbeiter	912,5 / -	Täglich (365 Tage a 2,5 Anfahrten)
Gas	- / 12	monatlich
Sonstige (Handwerker, etc.)	4 / -	nach Bedarf
Summe	968,5 / 583	

Daraus ergibt sich ein durchschnittliches Fahrzeugaufkommen der Anfahrten während des Betriebes der Schweinemastanlage von 1,6 LKW und 2,7 Pkw pro Tag.

Dabei werden an den Wochenenden keine An- und Ablieferungen sowie i.d.R. keine Besuche durch den Tierarzt und sonstige Besucher erfolgen. Auch werden sich die Fahrten, mit Ausnahmen während des Ausstallens der Tiere, auf die Tagesstunden beschränken.

Entsprechend Kapitel 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm vom 26.08.1998) werden nachfolgende Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden angegeben.

Im Außenbereich und in Dorfgebieten wird von einem Immissionsrichtwert für den Beurteilungspegel von

tagsüber (6:00 - 22:00 Uhr) 60 dB (A)

nachts (22:00 - 6:00 Uhr) 45 dB (A)

ausgegangen.

¹ Gülletransporte auf die direkt an die Schweinemastanlage angrenzenden Flächen sind in der Berechnung nicht enthalten

Einzelne Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Bei dem zu erwartenden Fahrzeugaufkommen handelt es sich um kurzzeitige und zwei bis drei Mal täglich auftretende Lärmereignisse. Ein großer, fahrender LKW strahlt typischerweise eine Schalleistung von 105 dB(A) ab. Zwischen Zufahrt bzw. Vorfläche der Schweinemastanlage und den benachbarten Wohnhäusern in ca. 800 m Entfernung befinden sich Gehölzstrukturen. Aufgrund der Entfernung von der benachbarten Wohnbebauung, der Geländestruktur und dem kurzzeitigen, relativ seltenen Auftreten der Lärmemissionen langsam fahrender LKW ist davon auszugehen, dass der Schutz vor und die Vorsorge gegen erhebliche nachteilige Auswirkungen im Sinne der TA-Lärm gewährleistet werden.

Um dies mit konkreten Aussagen zu untermauern wurde durch das Ingenieurbüro dBCon, Kaltenkirchen, einem öffentlich bestelltem und vereidigten Sachverständigen ein Schallgutachten erstellt. Ergebnis:

„Der durch die Maststallanlage verursachte Verkehr beträgt im Maximalfall während der Gülletransporte max. 8 Schlepper bzw. 16 Schlepper-An- und Abfahrten am Tag. Nachts finden kein anlagenbezogenen Verkehre statt. Da auf der Landstraße L11 zwischen Lohmen und Reimershagen mit einer deutlichen Vermischung des Anlagenverkehr zu rechnen ist, ist der anlagenbezogene Verkehr unkritisch und nicht maßnahmeauslösend im Sinne der Regelung der TA Lärm [3].“

(zitiert nach dBCon Arno Goldschmidt Schallgutachten vom 10.04.2012).

Während der Bauphase wird es zu einer zeitlich begrenzten Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der Landesstraße L11 durch die Anlieferung von Material kommen. Dadurch werden sich die Lärmimmissionen im Bereich der anliegenden Wohngrundstücke zeitlich befristet erhöhen.

Die von der Bautätigkeit auf dem Betriebsgrundstück ausgehenden Lärmemissionen wirken sich auf das ca. 860 m entfernt gelegene, bewohnte Grundstück nur zeitlich befristet und geringfügig aus.

3.1.3 Empfehlung zur Vermeidung/ Minimierung

Das durch den Betrieb der Anlage entstehende zusätzliche Verkehrsaufkommen sollte möglichst auf die Werktage zur üblichen Werkstätigkeit gelegt werden, so dass die zusätzliche Frequentierung der Zufahrten die Lebensqualität der umliegenden Dörfer nicht nachhaltig beeinträchtigen.

Die als Vorhabenstandort vorgesehene Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt. Fahrten im Rahmen der Bewirtschaftung, insbesondere der Ausbringung von Mineral- und/ oder Wirtschaftsdünger (Gülle, Gärrest), erfolgen bereits im Istzustand, so dass zukünftig nicht mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch die Gülleausbringung und des damit verursachten Lärms, sowie mit einer Erhöhung von Geruchsimmissionen zu rechnen ist.

Der Betrieb von Herrn Thomas Schulz wendet zur Gülleausbringung die Verfahren Gülleinjektion oder Schleppschläuche an, die gegenüber herkömmlichen Verfahren die Immissionen während der Ausbringung der Gülle bis zu 80 % reduzieren.

3.2 Auswirkungen auf die Landwirtschaft

3.2.1 Bestandsbeschreibung (RREP MM/R, Ortsbegehung)

Das Umfeld des Vorhabens ist, so wie die gesamte Region, landwirtschaftlich geprägt. Neben der ackerbaulichen und Grünlandnutzung der Flächen befinden sich auch Tierhaltungsanlagen im Untersuchungsraum.

In den Karten der digitalen Geodaten des Regionalen Raumordnungs- und Entwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock ist die Vorhabenfläche als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft abgebildet (siehe Abbildung 17).

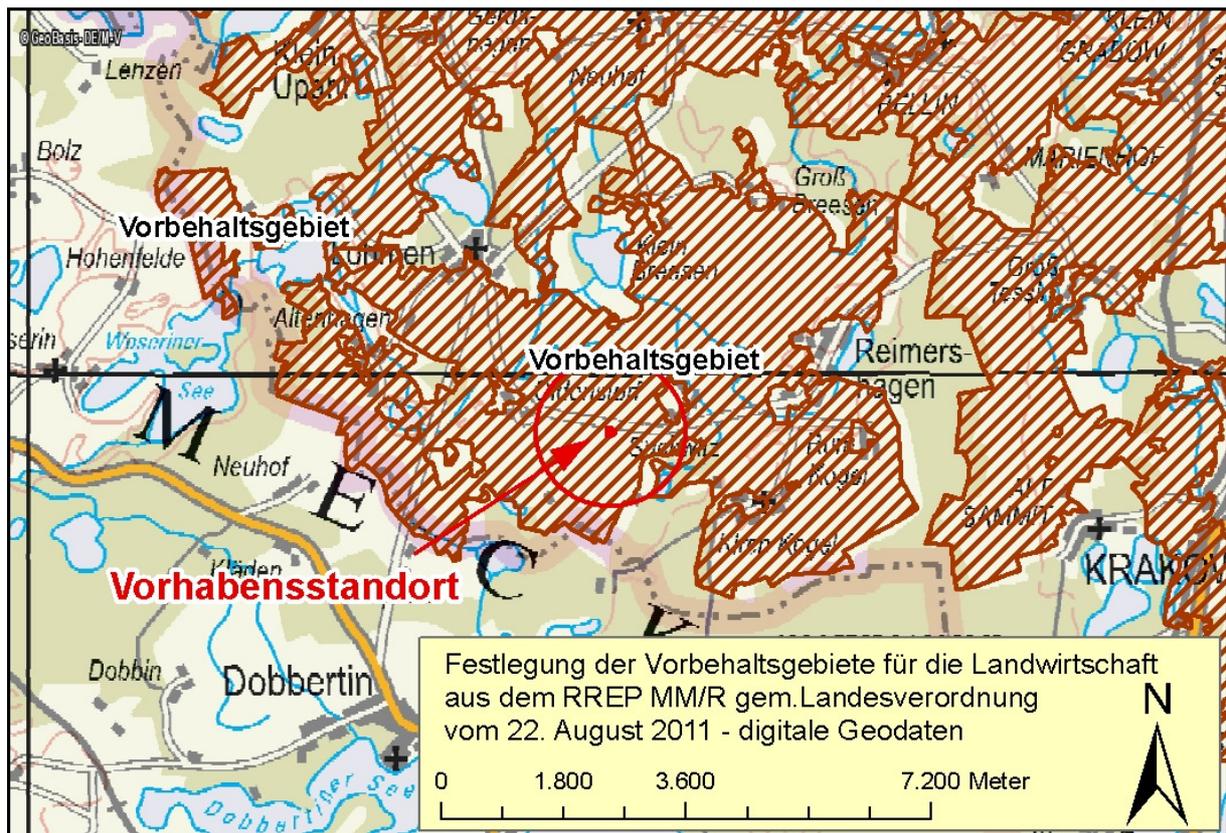


Abbildung 17: Festlegung der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (RREP MM/R) (Kartengrundlage WMS-Dienst des GDI MV (DTK): <http://www.geodaten-mv.de/>)

Die für das Vorhaben in Anspruch genommene Ackerfläche ist ein mittel ertragsreicher Standort.

3.2.2 Auswirkungsprognose Landwirtschaft

Laut Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz ist Mecklenburg-Vorpommern das Bundesland mit dem bundesweit geringsten Tierbesatz von nur 0,5 Großvieheinheiten je Hektar (Stand Februar 2012).

Gemäß Regionalem Raumordnungs- und Entwicklungsprogramm 2011 (RREP) sollen „Bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen [...] die konkreten lokalen Verhältnisse hinsichtlich Acker- bzw. Grünlandzahl sowie hinsichtlich der agrarstrukturellen Verhältnisse im Planungsraum berücksichtigt werden. Bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für andere Nutzungen (z.B. für flächenversiegelnde Vorhaben, Planungen und Maßnahmen) sollen ertragsschwache Standorte den ertragsstarken vorgezogen werden und die betriebliche Existenz landwirtschaftlicher Betriebe nicht gefährdet werden.“

Herr Schulz strebt eine Kreislaufwirtschaft in seinem landwirtschaftlichen Betrieb an. Die in der Schweinemastanlage anfallende Gülle soll für die Düngung der Kulturpflanzen auf den Ackerflächen des bisher lediglich auf Pflanzenbau spezialisierten Betriebes verwendet werden. Weiterhin wird ein Teil der produzierten Feldfrüchte als Futtergrundlage für den Schweinemastbetrieb verwendet. Diese entfallen zukünftig im Verkauf. Der Zukauf von Düngemittel wird sich zukünftig stark reduzieren.

Herr Thomas Schulz investiert durch die Bewirtschaftung der geplanten Schweinemastanlage in die Zukunftssicherung seines landwirtschaftlichen Betriebs.

Aufgrund der Lage des Vorhabens auf einer derzeit als Acker genutzten Fläche reduziert sich der Ackerflächenbestand des landwirtschaftlichen Betriebes von Herrn Thomas Schulz um voraussichtlich 23.200 m².

Die Einstufungen der Ackerflächen nach Ackerzahlen im Bestand des Betriebes von Herrn Thomas Schulz liegen zwischen 28 und 56. Der Vorhabenstandort befindet sich auf einer Ackerfläche mit der Ackerzahl 54.

Der für das Immissionsgutachten relevante Tierbesatz im Umfeld des Vorhabenstandorts beträgt unter Einrechnung der Rinderanlage im Außenbereich von Oldenstorf im Istzustand 165 GV. In der geplanten Schweinemastanlage wird zukünftig zusätzlich ein Tierbesatz von 1.087,2 GV gehalten.

Nach Aussagen des Bauherrn sind umliegende Betriebe an der anfallenden Gülle in der geplanten Schweinemastanlage zur Verwertung als Wirtschaftsdünger auf ca. 350 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche interessiert.

Auf die im Umfeld liegenden Schweineanlagen hat der Neubau bei Einhaltung der Hygienevorgaben keine negativen Auswirkungen auf die Seuchenhygiene.

Lediglich bei Erweiterung der Betriebe bzw. geplanten Neubauten sind potentielle Einschränkungen in Bezug auf zusätzliche Immissionen zu erwarten. Die Einhaltung der Grenzwerte ist dementsprechend im Einzelfall durch Gutachten zu prüfen und gegebenenfalls sind Minderungsmaßnahmen zu treffen.

3.2.3 Empfehlung zur Vermeidung/ Minimierung

Zur Vermeidung des Verlustes von Ackerfläche ist die Anlage möglichst kompakt geplant. Durch die Produktion u.a. von Wirtschaftsdünger trägt die Schweinemastanlage zur wesentlichen betriebswirtschaftlichen Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebes von Herrn Thomas Schulz und somit zur Zukunftssicherung des Betriebes bei.

Die Vorgaben der Düngeverordnung werden im landwirtschaftlichen Betrieb von Herrn Thomas Schulz bei der Ausbringung der Gülle eingehalten. Dies wird regelmäßig durch das Amt für Landwirtschaft überprüft.

3.3 Auswirkungen auf die gewerbliche Wirtschaft, Tourismus und Erholung

3.3.1 Bestandsbeschreibung

Gewerbliche Wirtschaft

Gemäß RREP MM/R befindet sich das Vorhaben nicht in einem Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für Gewerbe und Verkehr. Das nächstgelegene Gebiet ist das Vorbehaltsgebiet Güstrow Ost in ca. 16 km Entfernung. Auf dieses wird die Schweinemastanlage keine Auswirkungen haben.

Der nächstgelegene zentrale Ort, zu dem auch die Gemeinde Reimershagen gehört, ist das Grundzentrum Stadt Krakow am See, als Gemeindehauptort. Zentrale Orte sollen für die Einwohner im Verflechtungsbereich in zumutbarer Entfernung eine Versorgung mit Dienstleistungen und Gütern vorhalten und eine wirtschaftliche Nutzung der Infrastruktur gewährleisten. Das Ortszentrum von Krakow am See liegt ca. 9 km in östlicher Richtung vom Vorhabenstandort.

Tourismus und Erholung

Der Vorhabenstandort befindet sich in einem Schwerpunktraum für Tourismus (siehe Abbildung 18).

Kriterien zur Festlegung der Tourismusschwerpunkträume sind gem. RREP MM/R:

- Gemeinde liegt im Vorbehaltgebiet Tourismus gemäß Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern Kapitel 3.1.3 Abbildung 6,
- Übernachtungsrate (Gemeinde mit mehr als 50.000 Übernachtungen/ 1.000 EW
- Bettenzahl absolut (Gemeinden mit mehr als 350 Betten)

(In der Übernachtungsrate sind durch Hochrechnung Übernachtungen auf Campingplätzen und in Betrieben mit weniger als 9 Betten enthalten (Stand 31.12.2008).

In der Bettenzahl sind durch Hochrechnung Betten auf Campingplätzen und in Betrieben mit weniger als 9 Betten enthalten (Stand 31.12.2008).)

Zur Aufnahme in den Tourismusschwerpunktraum muss von den letzten beiden Kriterien wenigstens eins erfüllt sein. Tourismusschwerpunkträume sollen durch mehrere benachbarte Gemeinden gebildet werden.

Die Gemeinde Reimershagen wurde aufgrund ihrer Lage im Naturraum und zu den benachbarten Tourismusschwerpunkträumen Krakow am See und Lohmen als Tourismusschwerpunktraum eingestuft. Im Jahr 2008 wurden bei einer stichweisen Erfassung der Betten durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock (AfRL) in Reimershagen mehr als 100 Betten gezählt.

Genaue Aussagen zur Bettenzahl und zur Übernachtungsrate liegen für die Gemeinde Reimershagen nicht vor, da das Statistische Landesamt Mecklenburg-Vorpommern nur Daten von Betrieben mit mehr als neun Betten aufnimmt.

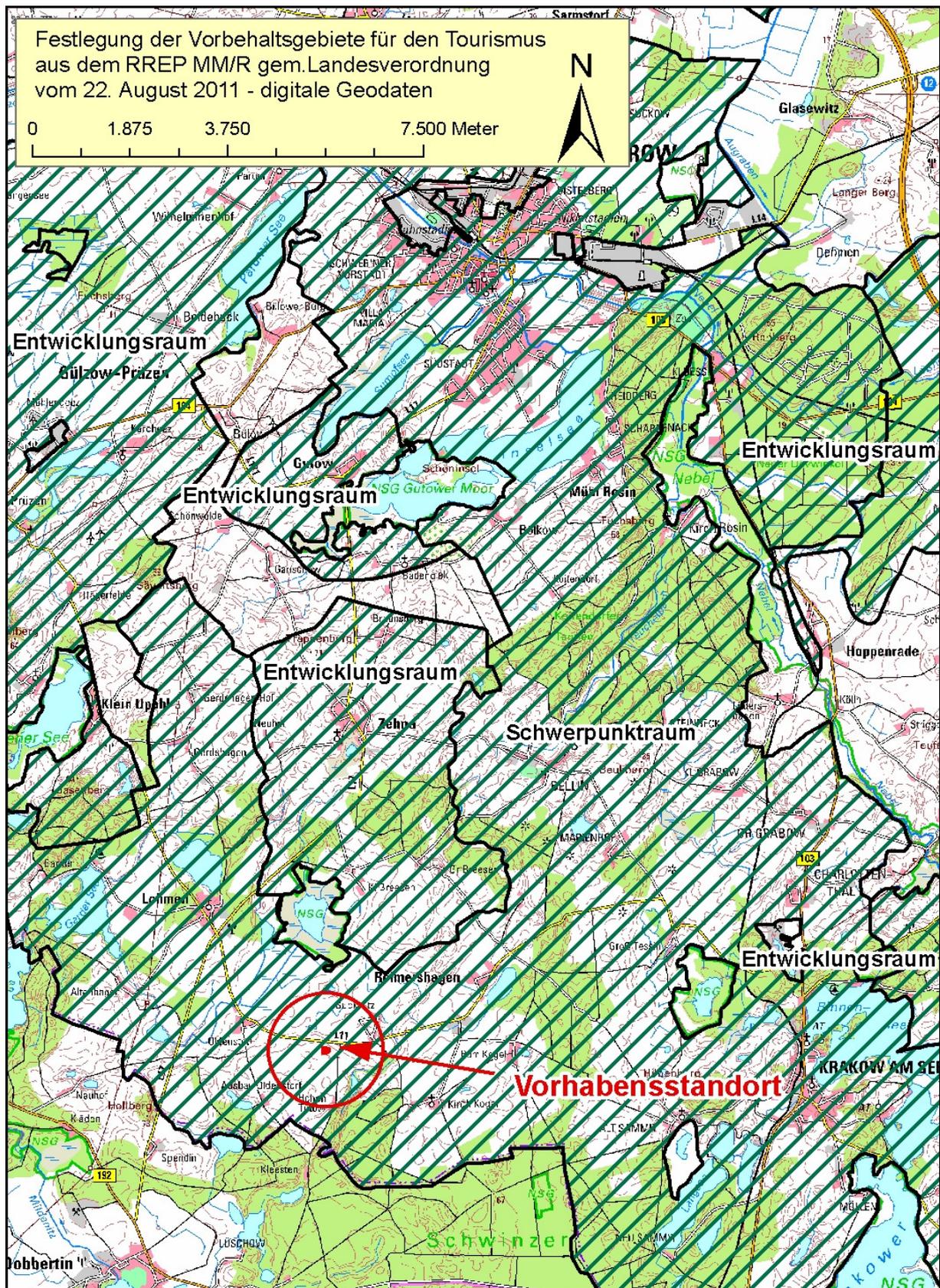


Abbildung 18: Vorbehaltsgebiete für Tourismus. Der Vorhabenstandort befindet sich in einem Schwerpunktraum. (Kartengrundlage GIS-Server des GDI-MV (DTK), verändert)

Die Planungsregion des RREP MMR umfasst eine Fläche von 3.600 km². Rund 2.552 km² (ca. 71 % der Fläche) sind davon als Vorbehaltsgebiete für Tourismus ausgewiesen, davon 700,26 km² als Schwerpunkträume. Diese Schwerpunkträume nehmen ca. 19,5 % der Fläche der gesamten Planungsregion in Anspruch.

In Vorhabennähe grenzen an diesen Schwerpunktraum Entwicklungsräume für Tourismus an. Lediglich Naturschutzgebiete sind im näheren Umfeld des Standortes von der Deklaration als Vorbehaltsgebiet für Tourismus ausgenommen.

Das RREP hat für Tourismusschwerpunkträume im Binnenland, zu denen auch die Gemeinden Reimershagen und Lohmen gehören, den Grundsatz aufgestellt, dass die touristische Entwicklung schwerpunktmäßig durch den weiteren Ausbau und die Abstimmung der vorhandenen touristischen Angebote sowie durch eine verbesserte Vielfalt der Angebote erfolgen soll.

Aufgrund der Einstufung der Gemeinde in einen Tourismusschwerpunktraum müssen die Belange zwischen den unterschiedlichen Nutzungen abgewägt werden.

Innerhalb des Untersuchungsraumes von 10 km um den geplanten Standortes befinden sich u.a. folgende touristische Angebote: Fernrad- und Wanderwege, eine Ferienhauseanlage in Reimershagen und Campingplätze.

Entlang der Straße L11 wurde zur Verbesserung des Landschaftsbildes eine Allee angepflanzt. Ein Radweg ist an der Straße nicht vorhanden. Gemäß RREP, Karte 6.4 Funktionale Gliederung der Verkehrsnetze ist die Landesstraße L11 zwischen Oldenstorf und Suckwitz nicht Bestandteil eines Fernradweges bzw. eines Fernwanderweges. Dieses Wegenetz konzentriert sich im Osten des Vorhabenstandortes. Der Fernradweg E 9a verläuft südöstlich des Vorhabens über Kirch Kogel und Suckwitz in Richtung Nordosten. Der Vorhabenstandort ist mind. 800 m von diesem entfernt. Der Fernradweg E 10 verläuft im Bereich von Krakow am See über Reimershagen nach Güstrow in mind. 2 km Entfernung zum Vorhaben. Beide Radwege sind gut durch Gehölze und Wald vom Vorhabenstandort abgeschirmt. Der Fernradweg E 9a tangiert in Suckwitz auf einer Länge von ca. 500 m die Gülleausbringflächen im Westen und Norden von Suckwitz.

3.3.2 Auswirkungsprognose gewerbliche Wirtschaft, Tourismus und Erholung

Die geplante Schweinemastanlage wird Auswirkungen auf die gewerbliche Wirtschaft haben. Baubedingt werden Materialien, Maschinen und Arbeitskräfte zur Errichtung benötigt. Zu-

künftig werden Anteile des Futters zugekauft. Weiterhin sind für den Betrieb der Anlage Produkte wie Desinfektionsmittel, Arbeitsbekleidung, Tierarzneimittel usw. erforderlich.

Die geplante Schweinemastanlage wird Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit auf die Erholungswirksamkeit für Touristen und Naherholungssuchende haben.

Auf Wunsch des Bauherrn wurde das nächstgelegene Stallgebäude in einem Abstand von ca. 100 m zur Erschließungsstraße geplant. Es verbleibt ausreichend Platz für eine umfangreiche Eingrünung des Standortes und damit die Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild.

Aus Richtung Osten, insbesondere von der Gemeinde Suckwitz aus, ist der direkte Einblick durch die bereits bestehende Baumreihe entlang des Feldweges aus Eichen mit Unterwuchs versperrt.

In Richtung Südsüdwest steigt das Gelände stark an (siehe dazu auch Abbildung 10 unter Punkt 2.4.3). Die höchste Geländekuppe liegt 1 km von Standort entfernt und ca. 5 m höher als das Gelände am Vorhabenstandort. Die nächstgelegene zusammenhängende Bebauung befindet sich im Süden hinter dieser Kuppe im bereits wieder abschüssigen Gelände. Da sich ebenfalls in Richtung Süden großflächige Waldgebiete der Schwinzer Heide befinden, ist eine optische Fernwirkung in Richtung Osten bis Südsüdwesten daher nicht zu erwarten.

Entlang der L11 ist kein Radweg vorhanden. Die derzeitige Frequentierung des Geländes um den Vorhabenbereich wird als eher gering eingestuft. Im Gegensatz dazu ist die umliegende Landschaft stark geprägt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, die damit verbundenen Gerüche und die Belastung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge.

Auf den Fernradweg E 10 wird die geplante Schweinemastanlage aufgrund der Entfernung zum Vorhabenstandort und auch zu den Gülleausbringflächen keine Auswirkungen haben. Der Fernradweg E 9a verläuft in Hauptwindrichtung der Anlage innerhalb der Ortschaft Suckwitz. Hier werden die Grenzwerte für Geruchsimmissionen für Wohngebiete eingehalten. Ein ca. 500 m langer Abschnitt des Fernradweges verläuft entlang der Ackerflächen, die für die Ausbringung der Gülle aus der geplanten Anlage vorgesehen sind. Da die Gülle im Betrieb Schulz über emissionsarme Ausbringtechniken, Beschreibung siehe Teil A, Punkt 2.3.1 sofort in den Boden eingearbeitet wird, ist an den Tagen der Gülleausbringung mit geringen geruchlichen Belastungen zu rechnen. Da der Betrieb Schulz bereits jetzt Gülle bzw. Gärreste als Wirtschaftsdünger ausbringt, ist sowohl für die touristische Nutzung des Radweges, als auch für Naherholungssuchende nicht mit einer veränderten Situation zu rechnen. Summationseffekte von Geruchsimmissionen aus der geplanten Anlage mit Gerüchen aus vorhan-

denen Tierhaltungsanlagen wurden im Immissionsgutachten 12.158 M, erstellt durch das Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg, berücksichtigt.

Gemäß dem vorliegenden Immissionsgutachten wurden keine erheblichen Immissionen prognostiziert, sodass davon ausgegangen wird, dass die zu erwartende Emission keine Auswirkung auf die regionale Wirtschaft und den zu entwickelnden Tourismus hat (siehe Immissionsgutachten Nr. 12.158 M vom Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg vom 26.06.2012).

Die Prognose zu den Lärmimmissionen kommt zu dem Schluss, dass der „anlagenbezogene Verkehr unkritisch“ ist (dBCon, 10.04.2012).

3.3.3 Empfehlung zur Vermeidung/ Minimierung

Zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen verursacht durch die geplante Schweinemastanlage wurden im Vorfeld Alternativstandorte geprüft.

Aufgrund potentieller Auswirkungen von Geruch und Verkehrslärm auf benachbarte Siedlungen, in denen sich auch vorwiegend die Unterbringungsmöglichkeiten für Touristen sowie die Räumlichkeiten der gewerblichen Wirtschaft befinden, wurde von den Standorten 1 bis 4 Abstand genommen. Siehe dazu auch Teil A Punkt 3.3.

Auch die Beeinträchtigung von Schutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen, die ein wesentlicher Bestandteil der Erholungswirksamkeit von Natur und Landschaft darstellen, wurden bei der Standortwahl berücksichtigt.

Zur Minimierung der Eingriffe an dem präferierten Standort wird empfohlen:

- Abdeckung der Gülle mit Schwimmkörpern zur Reduzierung der Geruchs- und Ammoniakemissionen;
- Optimierung der An- und Abfahrten für den Betrieb der Schweinemastanlage durch Vermeidung von Leerfahrten zur Reduzierung der Schallemissionen;
- Verlagerung des Betriebsstandortes in Richtung Süden, mit Abstand zur Landesstraße, sowie Ausrichtung der Anlage mit der schmalen Seite zur Straße damit der optische Gesamteindruck der Anlage gemildert wird;
- Eingrünung der gesamten Anlage mit Gehölzen. Pflanzperiode möglichst parallel zum Baubeginn, damit der Effekt zügig eintritt.

3.4 Auswirkungen auf den Verkehr

3.4.1 Bestandsbeschreibung

Der Vorhabenbereich wird durch die Landstraße L11 am Abschnitt Suckwitz – Oldenstorf erschlossen. Derzeit ist dieser Streckenabschnitt lediglich gering befahren. Gemäß der Verkehrsmengenkarte MV aus dem Jahr 2010 wird derzeit von einer täglichen Belastung des Streckenabschnittes von 570 Leichtfahrzeugen und 38 Schwerfahrzeugen ausgegangen.

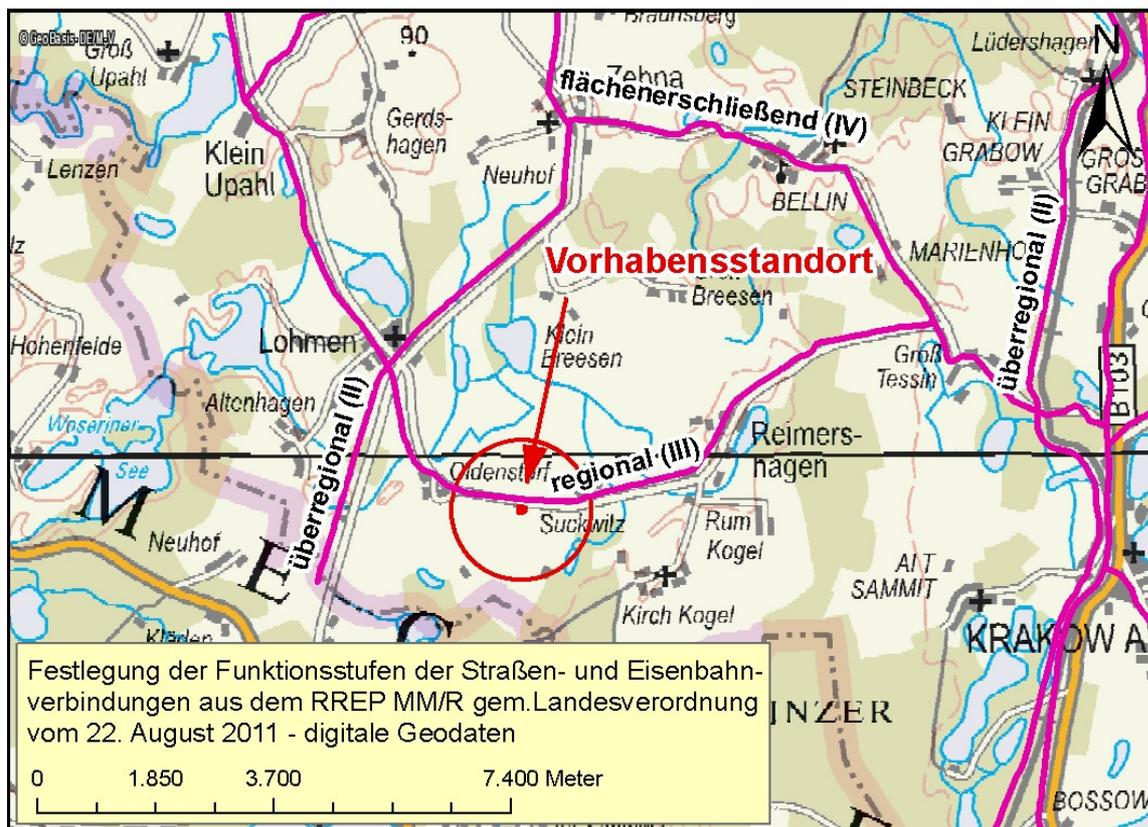


Abbildung 19: Festlegung der Funktionsstufen der Straßen- und Eisenbahnverbindungen (RREP MM/R) (Kartengrundlage WMS-Dienst des GDI MV (DTK): <http://www.geodaten-mv.de/> - verändert)

Zur Ausbringung der Gülle werden die L11 sowie die Äcker erschließenden untergeordneten Straßen bzw. Wege befahren.

Es gibt zwei zusammenhängende Gebiete, die zur Gülleausbringung genutzt werden. Zum einen sind das Flächen im Bereich Suckwitz-Oldenstorf-Hohen Tutow, die direkt an den geplanten Vorhabenstandort angrenzen, zum anderen sind das weiträumige Flächen um die Ortslage Gerdsnagen. Die Flächen um die Ortslage Gerdsnagen werden über die L11 in Richtung Lohmen/ Klein Upahl erreicht.

Eine bildliche Darstellung der geplanten Gülleausbringflächen befindet sich unter Anlage A, Punkt 2.3.1.

3.4.2 Auswirkungsprognose Verkehr

Durch Bau und Betrieb der Anlage wird sich der Kraftfahrzeugverkehr auf der Landesstraße erhöhen. Voraussichtlich werden pro Jahr ca. 583 Lastkraftwagen bzw. Traktoren (Schwerverkehr) und 968,5 Personenkraftwagen (Leichtverkehr) die Schweinemastanlage anfahren. Dies bedeutet, dass zu den derzeit angenommenen 570 Leichtkraftwagen pro Tag etwa 2,7 Pkw zusätzlich die Straße befahren werden. Zu den in der Verkehrsmengenkarte verzeichneten 38 Fahrzeugen Schwerverkehr pro Tag werden während des Betriebes der Anlage etwa 1,6 Schwerverkehrsanfahrten hinzukommen.

Die Anlage ist mit einer Einfahrt und einer Ausfahrt geplant. Auf dem Vorhabenstandort sind Parkplätze für Pkw vorgesehen. Die Lkw bzw. Traktoren fahren zu ihren jeweiligen Ab- bzw. Aufladeorten. Dies sind im Einzelnen:

- Futtersilos,
- Verladerampen und die
- Abpumpstation der Güllebehälter.

Da die Straße seit 1990 noch nicht ausgebaut wurde, kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, für welche maximale Verkehrsbelastung die Straße ausgelegt ist. Sollte die Straße jedoch zukünftig ausgebaut werden, so wird dies sicherlich in der Bauklasse III (Landesstraße) durchgeführt (H. Kern SGL 30 SBA Güstrow/Klueß am 20.3.2012).

Aufgrund der geringen Befahrung durch den Betrieb der Schweinemastanlage von voraussichtlich angenommenen 583 Schwerkraftfahrzeugen und des geringen bestehenden Verkehrsaufkommen (siehe Verkehrsmengenkarte MV 2010) ist nicht mit einer Behinderung der Straßenverkehrs durch den Betrieb der Schweinemastanlage zu rechnen.

3.4.3 Empfehlung zur Vermeidung/ Minimierung

Aus wirtschaftlichen Gründen werden Leerfahrten vermieden. Die Futtersilos werden so bestückt, dass unnötige Transporte vermieden werden. Das Futter, produziert im eigenen Betrieb von Herrn Schulz, wird während der Erntekampagne eingefahren.

Die anfallende Gülle wird gemäß Düngemittelverordnung u.a. auf die im Umfeld befindlichen landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht.

3.5 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Zur Prüfung der räumlichen Belange von Natur und Landschaft wird auf die Aussagen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/ Rostock (RREP MM/R, 2011) Punkt 5 Freiraumentwicklung Bezug genommen.

3.5.1 Bestandsbeschreibung

Der Vorhabenstandort befindet sich nicht in einem raumbedeutsamen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege, siehe folgende Abbildung. Innerhalb des Untersuchungsraumes mit Radius von 1.100 m um den Emissionsschwerpunkt der geplanten Anlage befinden sich zwei Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege.



Abbildung 20: Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (RREP MM/R, Kapitel 5.1) (Kartengrundlage WMS-Dienst des GDI MV (DTK): <http://www.geodaten-mv.de/> - verändert)

Das südöstliche Gebiet ist ca. 600 m, das nordwestliche ca. 1.000 m vom Emissionsschwerpunkt der geplanten Anlage entfernt. In diesen gilt der Grundsatz, der Funktion von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beizumessen. Dabei gilt es, dies bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

Kriterium zur Festlegung als Vorbehaltsgebiet ist u.a. die Lage in einem gemeldeten EU-Vogelschutz- bzw. FFH-Gebiet. Das südöstliche Vorbehaltsgebiet ist zum Teil (südlicher Bereich) als EU-Vogelschutzgebiet (DE 2339-402 Nossentiner/ Schwinzer Heide) gemeldet. Der nördliche Teilbereich des innerhalb des Untersuchungsraumes liegenden, gesetzlich geschützten Biotops ist ein Bruchwaldkomplex in einer langgestreckten vermoorten Rinne südlich von Suckwitz.

Das nördliche Vorbehaltsgebiet ist ebenfalls Bestandteil dieses EU-Vogelschutzgebiets (DE 2339-402 Nossentiner/ Schwinzer Heide) sowie außerhalb des Untersuchungsrahmens auch Bestandteil eines FFH-Gebietes (DE 2338-304 Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen). Der in den Untersuchungsrahmen ragende Teilbereich ist der Biotoptyp beweidetes Grünland.

Vorbehaltsgebiete für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden (Quelle: Digitale Geodaten des RREP MM/R, 22. August 2011).

Innerhalb des Untersuchungsraumes mit einem Radius von 1.100 m befinden drei kleinere Waldflächen. Aufgrund der Forderung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern wird für diese Teilbereiche eine Humusformenkartierung vorgenommen, um den Istzustand zu dokumentieren. Diese ist derzeit in Bearbeitung und wird dem Antragsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz beigelegt.

3.5.2 Auswirkungsprognose Natur und Landschaft

Durch den Neubau der geplanten Schweinemastanlage erfolgt ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft. Verursacht wird dieser Eingriff durch:

- Erschließung eines neuen Standortes – Eingriff durch den Verlust von Lebensräumen (Intensivacker, einzelner junger Alleebäume),
- Flächenversiegelung – Eingriff in den Boden und die Grundwasserneubildung,
- Errichtung der Gebäude und Anlagen – Veränderung des Landschaftsbildes.

Aufgrund der Ergebnisse des Immissionsgutachtens Nr. 12.158 M vom Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg am 26.06.2012 ist davon auszugehen, dass durch die Nährstoffeinträge aus der geplanten Schweinemastanlage keine nachhaltigen Beeinflussungen zu erwarten sind.

3.5.3 Empfehlung zur Vermeidung/ Minimierung

Zur Vermeidung bzw. Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft wurden verschiedene Alternativstandorte auf ihre Auswirkungen überprüft und unter Abwägung der Belange von Natur und Landschaft sowie der Auswirkungen auf den Menschen und dessen Gesundheit der Standort, an dem die geringsten Eingriffe verursacht werden, gewählt.

In Bezug auf Natur und Landschaft wurden insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:

- Vorkommen von stickstoffempfindlichen Biotopen,
- Bedeutung der Fläche als Habitat für Arten,
- Vorhandene Vorbelastungen in Bezug auf das Landschaftsbild.

Während der Planungen wurde auf eine kompakte Anordnung der Anlagen auf dem Betriebsgelände geachtet, so dass die Inanspruchnahme von Flächen möglichst gering gehalten wird. Eine Integrierung in das Landschaftsbild erfolgt durch die Wahl des Standortes in reliefiertem Gelände mit bereits vorhandenen Gehölzstrukturen und zusätzlich geplanter Eingrünung im Zusammenhang mit der Kompensation des Eingriffes durch Neuanpflanzungen von landschaftstypischen Gehölzen.

3.6 Auswirkungen auf öffentliche und private Planungen

3.6.1 Bestandsbeschreibung

Im Untersuchungsraum mit einem Umkreis von 1.100 m um den Anlagenstandort ist nicht bekannt, dass weitere öffentliche und private Planungen vorgesehen sind. Die genehmigte Pipeline der Nordeuropäischen Erdgasleitung (NEL), welche sich durch den südlichen Bereich des Vorhabenstandortes zieht, befindet sich bereits im Bau beziehungsweise wurde schon verlegt.

Da sich der Vorhabenstandort in einem Tourismusschwerpunktraum befindet, ist davon auszugehen, dass der Tourismus in der Region gefördert werden soll. Derzeit zieht sich durch den Untersuchungsraum von 1.100 Metern der Radfernweg E10. Es ist nicht bekannt, dass weitere übergreifende Projekte im Umfeld des Vorhabenstandortes geplant sind.

3.6.2 Auswirkungsprognose

Im Schallgutachten der Firma dBCon Arno Goldschmidt wird prognostiziert, dass mit einer „Vermischung des Anlagenverkehrs zu rechnen ist“ und somit der „anlagenbezogene Verkehr unkritisch“ zu betrachten ist. Folglich wird der Verkehr auf öffentliche oder private Planungen keine erhebliche Auswirkung haben.

Im Gutachten zur Geruchs-, Ammoniak-, Staub- und Keimimmission sowie Stickstoffdepositionen, erstellt vom Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg im Juni 2012, wurde festgestellt, dass die Grenzwerte in den umliegenden Ortschaften weit unterschritten werden. Somit sind keine Auswirkungen auf öffentliche und private Planungen zu erwarten.

3.6.3 Empfehlung zur Vermeidung/ Minimierung

Durch Planung des Vorhabens etwa 100 Metern südlich der L11, inmitten eines intensiv genutzten Ackers, optisch verdeckt durch das vorliegende Geländenniveau sowie durch Baumreihe und Allee, ist das Vorhaben weiterhin standortangepasst einzugrünen, um das Vorhaben möglichst gut in das Landschaftsbild einzugliedern.

Als geruchsmindernde Maßnahme sollte eine künstliche Schwimmdecke, z.B. mit Blähton – Leca-Schüttung, bei der Güllelagerung aufgebracht werden.

Teil C – Raumordnerische Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)

1 Allgemeine Angaben zur Methodik

1.1 Leitbilder und Zielsystem

Im Raumordnungsverfahren wird das Vorhaben anhand der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung auf seine Vereinbarkeit mit den raumbedeutsamen und überörtlichen Belangen des Umweltschutzes überprüft.

1.2 Allgemeine Methodik

Im Folgenden werden die von der Gesamtanlage ausgehenden Wirkungen zunächst beschrieben. Die Einschätzung von Wirkintensitäten erfolgt, soweit möglich, anhand vorgegebener Richt- und Grenzwerte, bzw. es werden die Wirkungen und deren Intensität verbalargumentativ beurteilt.

Eine Wichtung der Auswirkungen auf die Schutzgüter wird im folgenden Abschnitt 2 vorgenommen.

1.3 Anlagenspezifische Angaben

1.3.1 Ermittlung der Projektwirkungen

Der Neubau der Schweinemastanlage ist in seiner Wirkung auf den Menschen sowie auf Natur und Landschaft zu untersuchen.

Folgende Wirkungen können durch das Vorhaben auftreten:

- Flächenversiegelung,
- Verlust von Biotoptypen und Arten,
- Veränderung des Landschaftsbildes,
- Lärm- und Geruchsemissionen,
- Emissionen von Ammoniak, Stäuben, Keimen und deren Ausbreitung.

1.3.2 Anlage- und baubedingte Auswirkungen

Mit der Errichtung der Schweinemastanlage werden für die Errichtung von Gebäuden und Anlagen ca. 10.700 m² Fläche neu versiegelt. Die Erschließung erfolgt durch mit Schotter befestigten Straßen und Plätzen auf 3.100 m². Die verbleibenden Flächen (9.400 m²) auf dem 23.200 m² großen Grundstück werden als Grünflächen angelegt.

Die Voll- und auch die Teilversiegelung dieser Flächen verursacht einen vollständigen Wert- und Funktionsverlust der Schutzgüter Flora und Fauna. Durch die Überbauung der Flächen geht der Biotoptyp Acker verloren. Für die beiden Zufahrten müssen neu angepflanzte Bäume einer Allee entfernt werden. Weitere Gehölze gehen nicht verloren.

Zusätzlich gehen im Zuge der Vollversiegelung der Wert und die Funktion der Schutzgüter Boden und Grundwasser verloren.

Die Errichtung der Anlage mit max. 84,50 m langen und 7,45 m hohen Stallgebäuden sowie max. 19 m hohen Nebenanlagen, hier Getreidesilos, verursacht eine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes.

Während der Baumaßnahmen entstehen Schallimmissionen. Diese sind temporär und auf die Bauphasen beschränkt.

1.3.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Den Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren liegen sowohl ein Gutachten zu Geruchs-, Ammoniak-, Staub- und Keimimmissionen sowie Stickstoffdeposition als auch eine Schallprognose bei.

Die Ställe emittieren Stallluft, die neben Gerüchen v.a. mit Ammoniak, Staub und Keimen belastet sein kann. Die Abluft wird durch zentrale Lüftungsanlagen über 10,54 m hohe Kamine, 3 m über First, abgeführt.

Die Güllelager werden mit Leca-Schüttung abgedeckt, um sowohl eine Geruchs- als auch eine Ammoniakemissionsminderung von 80 % zu erzielen.

Weitere Ammoniak, Geruch und Staub emittierende Quellen sind auf dem Anlagengelände nicht geplant. Die während der Erntekampagne beim Befüllen der Getreidesilos entstehenden Stäube werden durch entsprechende Vorrichtungen (Beutel) aufgefangen.

Die Gülle wird mit den Verfahren Gülleinjektion bzw. mit Schleppschläuchen ausgebracht, Beschreibung im Teil A unter Punkt 2.3.1, so dass nur geringe Geruchsmissionen zu erwarten sind. Diese entstehen bereits derzeit, da Gülle bzw. Gärreste als Wirtschaftsdünger auf den Flächen des Betriebes von Herrn Thomas Schulz ausgebracht werden.

Die errechneten Lärmimmissionen (Schallgutachten dBCon vom 10.04.2012) beim Betrieb der Anlage (Fütterung, Lüftung, Mischung, Kfz) unterschreiten die Richtwerte:

„Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der TA Lärm sind für die Nachbarschaft durch die Schweinemastanlage demnach nicht zu erwarten.“ (siehe Schallgutachten vom 10.04.2012 Seite 10).

2 Inhaltliches und methodisches Vorgehen bei jedem Schutzgut

Neben den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen wie dem UVPG, dem Raumordnungsgesetz (ROG), dem Landesplanungsgesetz (LPIG), den Naturschutzgesetzen (unter besonderer Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes / Natura 2000), dem Immissions-, Wasser-, Boden- und Denkmalschutzrecht wurden umweltbezogene Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/ Rostock, August 2011, berücksichtigt.

Ein Flächennutzungsplan ist lt. Auskunft aus dem Amt Güstrow Land, Abteilung Bauleitplanung, nicht aufgestellt worden.

Zur Untersuchung der Schutzgüter und des Umweltzustandes innerhalb des Plangebietes und des Wirkraums wurden zu jedem Schutzgut die raumordnerischen Grundsätze und Ziele ermittelt sowie eine Raumanalyse vorgenommen. Aus den Vorgaben wurden in der Wirkungsprognose bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen ermittelt sowie Möglichkeiten zur Kompensation abgeleitet. Abschließend erfolgte jeweils eine schutzgutbezogene Beurteilung der durch das geplante Vorhaben verursachten Auswirkungen.

3 Prognose möglicher Auswirkungen des Neubaus der Schweinemastanlage auf die Schutzgüter

3.1 Menschen – Wohnen/ Wohnumfeldnutzung

3.1.1 Vorbemerkung

Schweinemastanlagen können durch von ihnen verursachte Immissionen sowie durch Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit die Erholungswirksamkeit der Landschaft Auswirkungen auf das Wohnumfeld der in der Umgebung lebenden Menschen verursachen.

3.1.2 Raumanalyse

Der Vorhabenstandort befindet sich in einem ländlichen Raum. Er ist umgeben von großräumigen, intensiv genutzten Ackerflächen. Das gesamte Umfeld ist durch landwirtschaftliche Nutzung sowohl durch Ackerbau als auch durch Tierhaltung geprägt.

Die nächstgelegenen, zusammenhängenden Siedlungen sind Suckwitz und Reimershagen im Osten und Oldenstorf und Lohmen westlich des Vorhabenstandortes. Kleinere Splittersiedlungen befinden sich im Südwesten mit dem Ausbau Oldenstorf in ca. 1,5 km Entfernung sowie mit Hohen Tutow im Süden in ca. 960 m Entfernung.

3.1.3 Wirkungsprognose

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen auf das Wohnumfeld der Menschen entstehen temporär durch Baulärm. Dieser ist auf einen überschaubaren Zeitraum befristet.

Baulärm wird verursacht durch den Transport von Materialien über die Landesstraße L11, sowie durch die Maschinen auf dem Vorhabenstandort, die für die Errichtung der Anlage eingesetzt werden.

Aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung in Suckwitz, in einer Entfernung von ca. 860 m, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen auf das Wohnumfeld des Menschen zu rechnen.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Trotz der Entfernung zum nächstgelegenen Wohnhaus und den zwischen der geplanten Anlage und dem Wohnhaus befindlichen Gehölzen sowie der Geländekuppe, ist eine direkte Blickbeziehung von den Wohngebäuden auf den Anlagenstandort möglich. Dieser Umstand wird durch eine kompakte Eingrünung der Anlage kompensiert.

Der eingangs erwähnte Gehölzbestand befindet sich im Nahbereich der Anlage, entlang des östlich gelegenen Feldweges sowie entlang der L11. Der westliche Ortsrand von Suckwitz ist durch Baumreihen eingegrünt. Weiterhin befinden sich auf den Ackerflächen zwischen der Ortschaft Suckwitz und dem geplanten Anlagenstandort ein Soll mit Weiden und Eichen sowie ein Weidensumpf.

Die Ortschaft Oldenstorf im Westen des Vorhabenstandortes ist durch ein, am Ortsrand gelegenes, verbuschtes Niedermoor von dem Anlagenstandort abgeschirmt. Lediglich von der dortigen Milchviehanlage besteht eine Blickbeziehung zum Vorhabenstandort.

Die südlich befindlichen Wohnlagen Ausbau Oldenstorf und Hohen Tutow werden aufgrund des bewegten Reliefs nicht durch die Anlage beeinträchtigt.

Einfluss auf die Wohnumfeldnutzung wird die geplante Anlage nur in geringem Maße haben. Aufgrund eines fehlenden Radweges sowie fehlender ausgeschilderter Rad- und Wanderwe-

ge, ist nicht davon auszugehen, dass die L11 für Spaziergänge und Radtouren von Naherholungssuchenden genutzt wird. Sollte der von der Gemeinde angestrebte Tourismus im Untersuchungsraum entwickelt werden, wird die Anlage, welche 100 Meter entfernt von Wegen und Straßen sowie mehrere hundert Meter entfernt von den Siedlungen ist, keine erheblichen Auswirkungen auf die vorbeifahrenden Touristen haben.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Es wird prognostiziert, dass beim Betrieb der Anlage die Richtwerte zur Lärmimmission unterschritten werden. Somit wird davon ausgegangen, dass aus Sicht der Lärmimmissionen keine oder nur unkritisch zu betrachtende Auswirkungen auf das Umfeld zu erwarten sind (siehe Schallgutachten der dBCon Kaltenkirchen Arno Goldschmidt vom 10.04.2012).

Das Immissionsgutachten hinsichtlich Geruch, Staub, Keime, Ammoniak vom Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass betriebsbedingt keine erheblichen Immissionen zu erwarten sind. Die Grenzwerte für Immissionen aus der Tierhaltungsanlage werden eingehalten.

Die nächstgelegenen Wohn- und Aufenthaltsorte von Personen befinden sich in Suckwitz in ca. 860 m Abstand zum Emissionsschwerpunkt der Anlage. Gemäß VDI-Richtlinie 4250, Blatt 1, Gründruck 2011 ist ab einem Abstand von 350 m von einer Schweinehaltungsanlage zu Wohn- bzw. Aufenthaltsorten von Personen nicht mit schädlichen Umwelteinflüssen durch Bioaerosole zu rechnen und es besteht kein weiterer Prüfbedarf. Gesundheitsgefahren durch Mikroorganismen und Endotoxinen aus Stallanlagen sind bisher nicht nachgewiesen worden und werden daher auch im Umfeld des Vorhabens nicht erwartet.

3.1.4 Möglichkeiten zur Kompensation bau-, anlagen- und betriebsbedingter Auswirkungen

Baulärm tritt baubedingt und daher nur temporär auf. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Anlagenbedingt wird durch den Anlagenkörper eine Veränderung des Wohnumfelds erfolgen. Aufgrund der Verlagerung der Anlage aus dem Sichtfeld der die Straße nutzenden Passanten durch Verschiebung in Richtung Süden und die Sichteinschränkung aus den Ortschaften auf die Anlage durch vorhandene Gehölzstrukturen wird nicht von einem erheblichen Eingriff ausgegangen.

Im Zusammenhang mit dem Eingriff in das Landschaftsbild wird die Anlage durch Heckenstrukturen großzügig eingegrünt.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die geltenden Grenzwerte für Geruch und Lärm eingehalten werden.

3.1.5 Schutzgutbezogene Beurteilung

Die mit Hilfe der Alternativenprüfung erfolgte Standortwahl wurde u.a. auch aufgrund der Wirkungen der geplanten Schweinemastanlage auf das Schutzgut Mensch – Wohnen/ Wohnumfeldnutzung getroffen. Durch die Standortwahl an der L11 zwischen Suckwitz und Oldenstorf wurden Eingriffe vermieden. Zur Vermeidung von Immissionen wird weiterhin eine geruchs- und ammoniakreduzierende Leca-Schüttung auf die Oberfläche der Güllebehälter aufgebracht. Eine Beschreibung der Leca-Schüttung befindet sich im Teil A unter Punkt 2.3.1 dieser Ausarbeitung.

Der verbleibende Eingriff in das Landschaftsbild und damit auch in die Beeinträchtigung der Wohnumfeldnutzung wird durch die kompakte Eingrünung der Betriebsanlage vollständig kompensiert.

3.2 Menschen – Erholungsnutzung

3.2.1 Vorbemerkung

Schweinemastanlagen können durch von ihnen verursachte Immissionen und den Eingriff in das Landschaftsbild Auswirkungen auf die Naherholung der in der Umgebung lebenden Menschen und auf den auf Erholung ausgelegten Tourismus verursachen.

3.2.2 Raumordnerische Grundsätze und Ziele

Der Vorhabenstandort ist im RREP MM/R, Karte 3.1.3 als Tourismusschwerpunktraum des Binnenlandes ausgewiesen.

„In Tourismusschwerpunkträumen des Binnenlandes soll die touristische Entwicklung schwerpunktmäßig durch den weiteren Ausbau und die Abstimmung der vorhandenen touristischen Angebote sowie durch eine verbesserte Vielfalt der Angebote erfolgen.“
(Grundsatz G (3) des RREP MM/R, August 2011)

Dabei soll gemäß Grundsatz G (8) des RREP MM/R eine Vernetzung touristischer Angebote untereinander und mit anderen Wirtschaftsbereichen wie Handwerk, Land- und Forstwirtschaft

schaft, Fischerei, Industrie, Handel und Dienstleistungen stärker als bisher zur Entwicklung des Tourismus beitragen.

Durch die verstärkte Entwicklung im Binnenland soll eine Entlastung der Tourismuszentren im direkten Küstenbereich erreicht und der Tourismus als Wirtschaftszweig weiter ausgebaut werden. Vorteilhaft dafür sind zertifizierte natur- und umweltverträgliche Tourismusangebote, die besonders zu einer nachhaltigen Entwicklung der Planungsregion beitragen sollen.

3.2.3 Raumanalyse

Die Schweinemastanlage ist in einem ländlich geprägten Raum geplant. Siedlungen der dort lebenden Menschen sowie der angebotenen Unterkünfte für Touristen sind dörflich geprägt. Tierhaltung war und ist Bestandteil der dörflichen Siedlungsstruktur. In den benachbarten Ortschaften wird ebenfalls Tierhaltung betrieben.

Bei den dem Vorhabenstandort nächstgelegenen Anlagen handelt es sich um:

Tabelle 6 Entfernung zu umliegenden Tierhaltungsanlagen

Ort	Anzahl Tierart	Entfernung (ca.)
Oldenstorf	200 Rinder	1,5 Km
Lohmen	400 Rinder	3,0 Km
Reimershagen	380 Milchkühe und 120 Jungrinder	3,1 Km
Bellin	700 Milchkühe und 450 Jungtiere	3,8 Km
Gerdshagen	2.000 Schweine	5,5 Km
Zehna	500 Milchkühe	6,0 Km

Aufgrund der ländlichen Siedlungsstruktur mit den vorhandenen Tierhaltungsanlagen sowie den weiträumigen landwirtschaftlichen Flächen, die bereits jetzt mit Gülle bzw. Gärresten gedüngt werden, sind die, mit der Tierhaltung verbundenen typischen Emissionen (Geruch, Lärm) bereits Bestandteil des Wohnumfeldes der Anwohner.

3.2.4 Wirkungsprognose

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Zudem ist davon auszugehen, dass baubedingt Lärm verursacht wird, der möglicherweise im Randbereich der Ortslage Suckwitz sowie in Hohen Tutow zu hören ist.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Grenzwerte hinsichtlich der Lärmimmission werden unterschritten (siehe Schallgutachten der dBCon vom 10.04.2012).

Das Immissionsgutachten hinsichtlich Geruch, Staub, Keime, Ammoniak vom Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass betriebsbedingt keine erheblichen Immissionen zu erwarten sind. Die Grenzwerte für Immissionen aus der Tierhaltungsanlage werden eingehalten.

Die Gülleausbringung erfolgt auf den in Teil A unter Punkt 2.3.1 dargestellten Flächen. Diese Flächen werden bereits jetzt mit Wirtschaftsdünger versorgt bzw. als Weide für die Mutterkuhhaltung genutzt.

3.2.5 Möglichkeiten zur Kompensation bau-, anlagen- und betriebsbedingter Auswirkungen

Zur Verminderung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen wurde die Anlage in Richtung Süden verlagert. Weiterhin ist vorgesehen, die Anlage einzugrünen, um den optischen Eindruck der Anlage abzuschwächen.

3.2.6 Schutzgutbezogene Beurteilung

Der Vorhabenbereich und die umliegenden Flächen dienen nicht oder lediglich geringfügig der Erholungsnutzung. Die Wohnbebauung liegt hinsichtlich der Immissionen Lärm und Geruch außerhalb des Wirkungsbereiches. Durch die geplante Eingrünung der Anlage wird das Wohnumfeld verändert. Es wird jedoch trotzdem davon ausgegangen, dass sich das Schutzgut Mensch/ Erholungsnutzung nicht negativ durch den Betrieb der Anlage verändert.

3.3 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.3.1 Vorbemerkung

Die Schweinemastanlage ist auf einem bisher baulich nicht erschlossenen Grundstück im Außenbereich geplant.

Unmittelbar an den Vorhabenstandort angrenzend wird derzeit die Erdgasleitung NEL (DN 1400) WINGAS, Abschnitt Lohmen, gebaut. Der Untersuchungsraum zur Prüfung der Ver-

träglichkeit der Schweinemastanlage deckt sich zum Teil mit einem Teilbereich, der für die Genehmigung der Erdgasfernleitung kartiert wurde.

Die Ergebnisse der Kartierungen für die Erdgasfernleitung aus dem Jahr 2009 (ARGE Ingenieurbüro Nickel GmbH und Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR) können für die Feststellung der Umweltverträglichkeit in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie M-V in Güstrow verwendet werden. Die verbleibenden Teilbereiche werden durch Frau Marika Schuchardt, Büro für Umweltplanung, explizit für die Unterlage des Neubaus der Schweinemastanlage auf Grundlage einer vorgelagerten Potentialabschätzung sowie von Forderungen des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie - LUNG M-V kartiert.

3.3.2 Raumordnerische Grundsätze und Ziele

Gemäß LEP MV sollen die Tiere und Pflanzen durch Sicherung und Pflege sowie der Entwicklung ihrer Lebensräume erhalten werden. Rast- und Nahrungsplätzen wird ebenfalls eine besondere Bedeutung zugesprochen, deren Funktion wird durch geeignete Maßnahmen erhalten. In Infrastrukturplanungen sollen ebenfalls die Funktionen der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume berücksichtigt werden, insbesondere um störungsempfindliche Arten nicht zu beeinträchtigen.

Der Vorhabenstandort befindet sich in einem unzerschnittenen landschaftlichen Freiraum mit sehr hoher Funktionenbewertung nach Gutachterlichem Landschaftsrahmenplan MM/R. Gemäß RREP MM/R sollen in den großen unzerschnittenen landschaftlichen Freiräumen sowie in den Rastplätzen durchziehender Vogelarten deren Funktionen beeinträchtigende Infrastrukturmaßnahmen vermieden werden. Unvermeidbare Maßnahmen sollen so umgesetzt werden, dass die von ihnen ausgehenden Wirkungen minimiert und kompensiert werden.

3.3.3 Raumanalyse

Internationale und nationale Schutzgebiete

Innerhalb des Untersuchungsraumes (1.100 m) und des erweiterten Umkreises (10 km) um die geplante Schweinemastanlage befinden sich mehrere internationale und nationale Schutzgebiete. Siehe dazu auch in Teil A, Punkt 2.4.2.

Ergebnisse der Kartierungen

Im Folgenden werden die Ergebnisse zusammenfassend dargestellt:

Biotoptypen

Entsprechend den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Güstrow (jetzt Landkreis Rostock) an den Antragsteller wurde im Umkreis von 1.100 m um das geplante Vorhaben eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Grundlage bildeten Grundlagendaten des LUNG MV, Luftbilder von Google-Earth sowie zwei Begehungen im Zeitraum von Februar bis März des Jahres 2012 durch fachkundige Mitarbeiter des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg. Zur Bestimmung der Biotoptypen wurde die „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ verwendet.

Im unmittelbaren Bereich des Vorhabens wurden folgende Biotoptypen erfasst:

Die geplante Baufläche wird derzeit als **Acker** intensiv genutzt (AC). Der Vorhabensbereich ist weiträumig von Ackerflächen umgeben.

Im Nordwesten grenzt Grünland an den Vorhabensbereich an und tangiert diesen zu einem äußerst geringen Teil.

Erschlossen wird der Standort über die nördlich an den Vorhabensbereich angrenzende L11, welche in Ost-West-Ausrichtung zwischen der östlich gelegenen Ortschaft Reimershagen und der westlich gelegenen Ortschaft Oldenstorf verläuft. Entlang der L11 wurden beidseitig Bäume angepflanzt, so dass es sich hierbei um eine **Allee** (BAG) handelt. Östlich der geplanten Anlage verläuft ein nicht versiegelter **Wirtschaftsweg** (OVU) zwischen dem beplanten und dem angrenzenden Ackerschlag, welcher von einer **Baumreihe** (BRG) gesäumt ist. Diese Baumreihe wird nach etwa 200 Metern unterbrochen und durch eine **Allee** (BAG) fortgeführt. Zwischen Baumreihe und Allee wurde die NEL verlegt. So findet sich an diesem linearen Bauvorhaben **Offenboden** (XAS) sowie **Aufschüttungen** (YA), welche durch das Verlegen der NEL entstanden sind und den gesamten südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes durchziehen.

Etwa 700 m südlich des geplanten Vorhabens liegt ein **temporäres Kleingewässer** (SE) innerhalb des Ackers. Südöstlich des Vorhabens liegt ein **Laubwald** (WFR) welcher einen **See** (SE), die Brummelviz, umrahmt.

Zwischen dem Waldgebiet und dem nicht versiegelten Wirtschaftsweg liegt eine **Baumgruppe** (BFX). Zwischen dem Laubwald und der nördlich gelegenen L11 liegen weiterhin ein **Soll** (UGS) und ein, ca. 35 m von der Landstraße entferntes, **permanentes Kleingewässer** (USW) innerhalb der Ackerfläche.

Nördlich grenzt an die Landstraße die Ortslage Suckwitz an. Einige Wege des Ortes sind von Baumreihen und Alleen begleitet.

Weiterhin sind im Untersuchungsraum innerhalb der nördlich der L11 liegenden Ackerfläche weitere **permanente Kleingewässer** (USW) und **Gräben** (FG) verteilt. Die Grabensysteme werden teilweise von **frischem Grünland** (G) und von **Hecken** (BH) begleitet.

Im nördlichen Untersuchungsraum liegt ein kleines Waldstück, welches in den Karten mit dem Namen Horst bezeichnet ist. Dieses Wäldchen ist ein **Laub-Mischwald** mit einem einheimischen Arteninventar (WX).

Etwa 250 m nordwestlich des geplanten Standortes befindet sich eine Brachfläche auf der sich ein Feldgehölz entwickelt hat. Diese Fläche wird zur Lagerung von Lesesteinen und Grünschnitt sowie als Zufahrt zu den dahinter befindlichen Ackerflächen genutzt.

Die beschriebenen Ergebnisse der Biotoptypenkartierung sind in der nachfolgenden Abbildung 21 zusammengefasst.

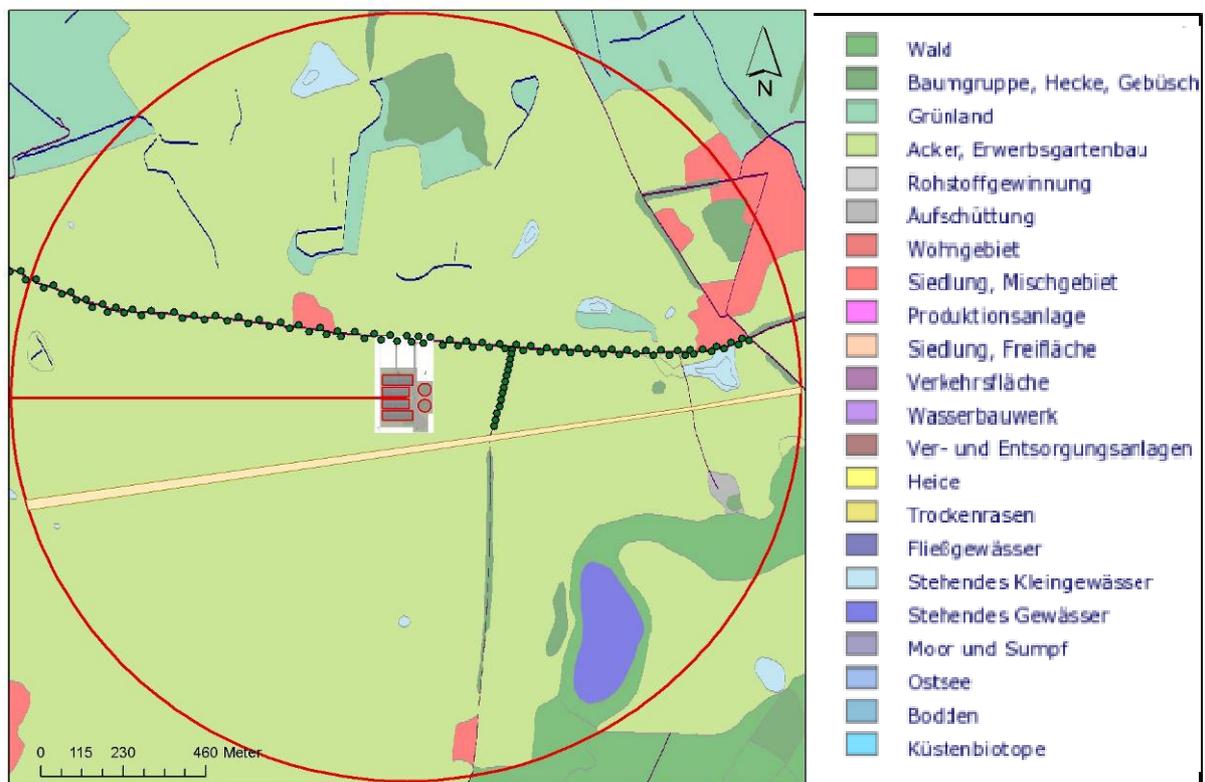


Abbildung 21: Biotoptypen gem. WMS-Server des LUNG MV innerhalb des Untersuchungsraums mit Radius von 1.100 m um den Emissionsschwerpunkt der Anlage, ergänzt

Da auf Grund der vorhandenen Biotopstrukturen planungsrelevante Vogelarten zu erwarten sind, wird im Rahmen des geplanten Bauvorhabens eine artenschutzrechtliche Prüfung nach BNatSchG durchgeführt. Das Büro für Umweltplanung M. Schuchardt wurde mit der Durchführung der Kartierung beauftragt. Die Untersuchungen wurden im November des Jahres 2011 begonnen und werden im November dieses Jahres abgeschlossen.

Gesetzlich geschützte Biotope

In der nachfolgenden Abbildung 22 sind die gesetzlich geschützten Biotope des Untersuchungsgebietes dargestellt.

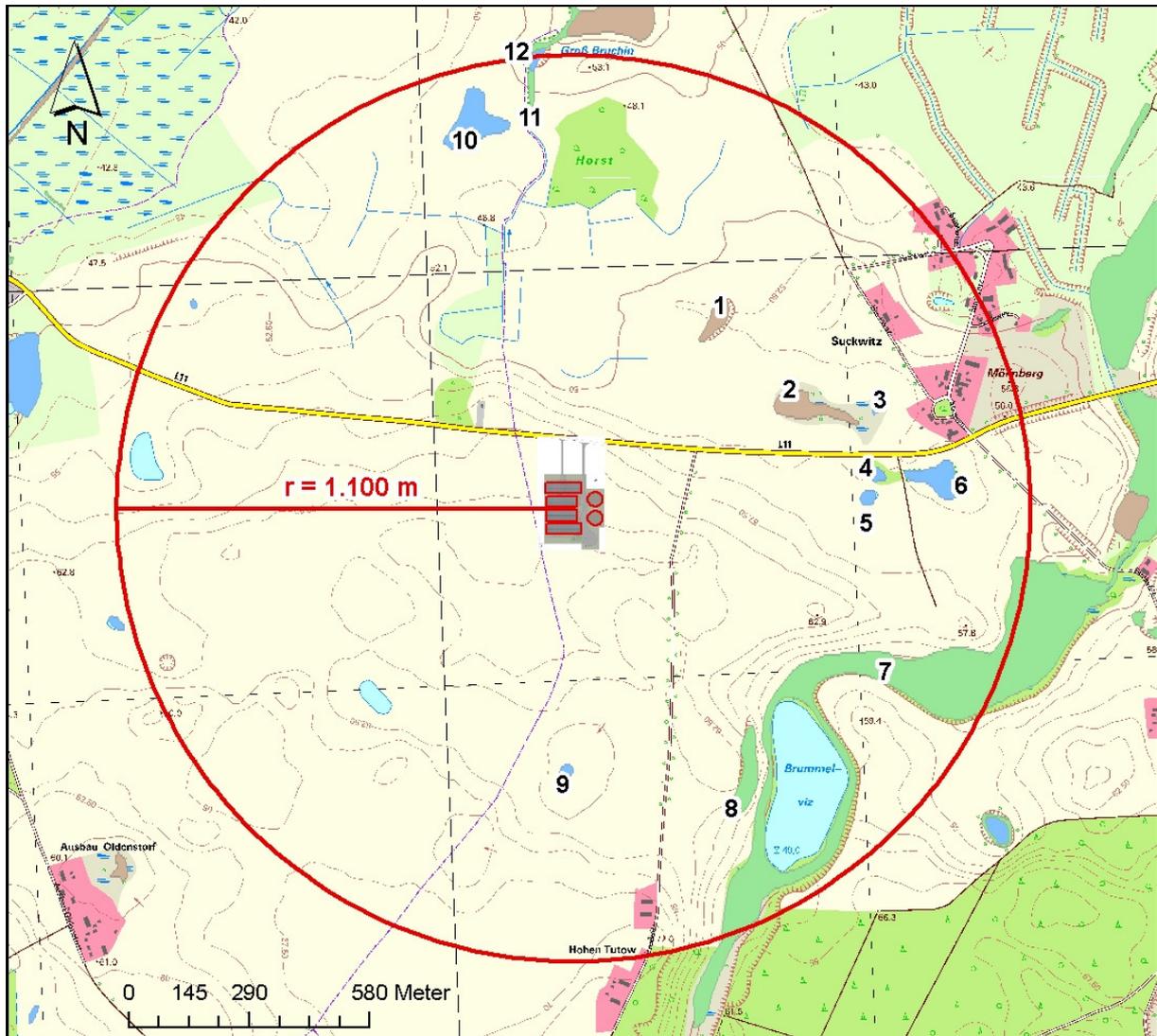


Abbildung 22: Geplante Schweinemastanlage (rot) mit Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope gem. WMS-Server des LUNG MV innerhalb des Untersuchungsraums mit Radius von 1.100 m um den Emissionsschwerpunkt der Anlage

Die in der Abbildung 22 verzeichneten geschützten Biotope sind zur näheren Definition in der nachfolgenden Tabelle festgehalten.

Tabelle 7 Gesetzlich geschützte Biotope

Nr. in Abb. 22	Laufende Nr. im Landkreis	Biotopname	Gesetzesbegriff	Fläche in m ²
1	GUE22623	permanentes Kleingewässer; Soll; Wasserlinsen; Gehölz; Kleinröhricht; Weide; Eiche	Sölle	3.577
2	GUE22622	Weiden-Sumpf bei Suckwitz (Biotopbogen vorhanden)	Naturnahe Sümpfe	7.728
3	GUE22628	temporäres Kleingewässer; Typha-Röhricht; Hochstaudenflur	Stehendes Kleingewässer, einschl. Ufervegetation	519
4	GUE22621	Temporäres Kleingewässer; verbuscht; Weide	Stehendes Kleingewässer, einschl. Ufervegetation	1.001
5	GUE22619	Temporäres Kleingewässer; verbuscht; Gehölz; Weide; Eiche	Stehendes Kleingewässer, einschl. Ufervegetation	1.036
6	GUE22624	Permanentes Kleingewässer; Phragmites-Röhricht, verbuscht; Hochstaudenflur; Weide	Stehendes Kleingewässer, einschl. Ufervegetation	6.459
7	GUE22617	Bruchwald südlich von Suckwitz (Biotopbogen vorhanden)	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Röhrichtbestände und Riede; Stehende Kleingewässer, einschl. Ufervegetation; Naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, einschl. Ufervegetation	183.831
8	GUE22613	Baumgruppe; Esche; Eiche; Buche; extreme Hangneigung; Ahorn	Naturnahe Feldgehölze	7.248
9	GUE22611	temporäres Kleingewässer; Gehölz; Hochstaudenflur; Großseggenried; Phragmites-Röhricht; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. Ufervegetation	782
10	GUE12651	Permanentes Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Großseggenried	Stehende Kleingewässer, einschl. Ufervegetation	11.241
11	GUE12652	Hecke; mit Altbäumen; strukturreich	Naturnahe Feldhecken	2.188
12	GUE12653	Temporäres Kleingewässer; verbuscht; Weide; entwässert	Stehende Kleingewässer, einschl. Ufervegetation	1.375

Flora und Fauna

Bei der durch das Vorhaben überplanten Fläche handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche, welche für die Tier- und Pflanzenwelt von geringer Bedeutung ist und eine große Abundanz im Umfeld aufweist.

Planungsrelevante Arten

Aufgrund der Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten, sowie europäischen Vogelarten ist es sinnvoll, die für eine artenschutzrechtliche Prüfung zu berücksichtigenden Arten über eine

Abschichtung einzuschränken. So kann es sinnvoll sein, in dem betroffenen Gebiet ausgestorbene, nur als Irrgäste oder als sporadische Zuwanderer auftretende Arten für die artenschutzrechtliche Prüfung nicht zu berücksichtigen. Weiterhin sind bei den europäischen Vogelarten und den weiteren in Europa wild vorkommen Tier- und Pflanzenarten auch „Allerweltsarten“ mit einem landesweit guten Erhaltungszustand, wie etwa Amsel, Fink und Drossel vertreten. Diese Arten sind für eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht notwendigerweise zu berücksichtigen, da sie nicht planungsrelevant sind, wenn das durch die Planung betroffene Habitat im Umfeld wie in diesem Fall ausreichend vorhanden ist.

Spezieller Artenschutz

Zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes, wurde zunächst eine Potentialabschätzung durchgeführt. Dabei wurden potenziell vorkommende Arten hinsichtlich der Gefährdung durch die von dem geplanten Vorhaben ausgehen Wirkfaktoren betrachtet. Der Untersuchungsradius dieser Prüfung zur Gefährdung gesetzlich geschützter Tiere und Pflanzen wurde gemäß der TA-Luft in einem Radius von 1.100 Meter durchgeführt.

Eine Abschichtung der im Zusammenhang mit dem hier geplanten Vorhaben zu berücksichtigenden Arten (planungsrelevante Arten) erfolgte sowohl anhand der im Untersuchungsraum vorhandenen Habitatkomplexe als auch anhand des räumlichen Vorkommens, von Bestand, Verbreitung und Standortansprüchen der Arten (Verbreitungskarten LUNG-MV).

Anhand der Beschreibungen der Habitate und Ansprüche und des Vorkommens gemäß PETERSEN et al. (2003/2004), des Atlas der Brutvögel von Mecklenburg-Vorpommern (EICHSTÄDT et al., 2006) sowie der potentiell vorkommenden Arten in Mecklenburg-Vorpommern laut Liste des LUNG M-V Güstrow vom 06. Mai 2011 bzw. 1. November 2011, wurden die potentiell am Standort vorkommenden Arten in einer Relevanzprüfung eingeschränkt.

Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung:

Aus dem Gutachten des Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg mit der Nummer saP 12.135 vom 25.06.2012 geht hervor, dass sich für Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie keine Betroffenheit durch das Vorhaben ergeben wird.

Hinsichtlich der Prüfung der vorkommenden Säugetierarten wird in dem Gutachten (Nr. saP 12.135) erläutert, dass die Fledermausart Großer Abendsegler Leitstrukturen östlich des Vorhabenbereiches zur Jagd nutzt. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass sich durch

das geplante Vorhaben eine Betroffenheit für diese Art ergeben wird, da weder Nahrungs- noch Lebensstätten durch das Vorhaben betroffen sein werden.

Zur Artengruppe Rast- und Zugvögel wurde die Aussage getroffen, dass das Vorkommen von Rast – und Zugvögeln nicht ausgeschlossen ist, aber durch die vorhandene Straße eine Vorbelastung im direkten Umfeld des geplanten Eingriffes besteht. Da sich im Untersuchungsraum weiterhin großräumige, unzerschnittene Ackerschläge vorhanden bleiben, ist nicht von einer Beeinträchtigung der potentiell vorkommenden Zugvögel auszugehen. Zur Verifizierung dieser Annahme erfolgen Kartierungen mit Bestandserfassung der Rast- und Zugvögel.

Es wurde weiterhin festgestellt, dass verschiedene Amphibienarten das Untersuchungsgebiet besiedeln. Da diese teilweise empfindlich auf eine Eutrophierung der Laichgewässer reagieren, wird vorgeschlagen, eine gutachterliche Prüfung der Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzwerte an den im Untersuchungsgebiet befindlichen Gewässern durchzuführen.

Weiterhin ergab die Potenzialabschätzung, dass aufgrund der Ausmaße des Vorhabens die Notwendigkeit für die Kartierung der Artengruppen Reptilien und Avifauna besteht.

Mit diesen Kartierarbeiten wurde das Büro für Umweltplanung M. Schuchardt beauftragt. Die Untersuchungen wurden im November des Jahres 2011 begonnen und werden im November dieses Jahres abgeschlossen. Die Ergebnisse werden dann den Verfahrensunterlagen beigelegt.

Biologische Vielfalt

Biologische Vielfalt (Biodiversität) ist die Vielfalt des Lebens der Erde. Sie ist die Variabilität aller lebender Organismen und der ökologischen Komplexe zu denen sie gehören. Biodiversität umfasst drei Ebenen: erstens die Vielfalt der Ökosysteme (dazu gehören Lebensgemeinschaften, Lebensräume und Landschaften), zweitens die Artenvielfalt und drittens die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.

Die beiden ersten Ebenen wurden in Bezug auf den Untersuchungsraum in den vorhergehenden Punkten der Raumanalyse betrachtet. Die genetische Vielfalt der Arten ist nicht Bestandteil des Untersuchungsrahmens, da das Vorhaben aufgrund seiner Eigenschaften keine Wirkungen auf die genetische Vielfalt haben wird. Es erfolgt keine Zerschneidung von Landschafts- bzw. Lebensräumen, die Auswirkung auf den genetischen Austausch innerhalb der Arten verursachen kann.

3.3.4 Wirkungsprognose

Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen

Baubedingt müssen acht Alleebäume entlang der Straße verpflanzt werden bzw. gehen verloren. Dies ist notwendig, um die Erschließung mit Zu- und Ausfahrt der geplanten Schweinemastanlage zu gewährleisten.

Für die gesamte Betriebsanlage wird eine Fläche des Biotoptyps Acker (AC) von 23.200 m² in Anspruch genommen. 10.700 m² davon werden vollversiegelt, 3.100 m² teilversiegelt. Die verbleibende Fläche von 9.400 m² wird in Grünflächen auf dem Betriebsstandort umgenutzt. Die Zufahrten von der Landesstraße bis zur Einzäunung der Betriebsanlage sind nicht berücksichtigt. Für diese wird zusätzlich eine Fläche von ca. 820 m² (460 m² + 360 m²) geschottert.

Der Vorhabenstandort befindet sich auf einer intensiv genutzten Ackerfläche. Es wird nicht davon ausgegangen, dass auf dem Vorhabenstandort Beeinträchtigungen der Fauna bei der Errichtung der Anlage entstehen.

Die biologische Vielfalt wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da das Vorhaben auf einer strukturarmen Ackerfläche geplant ist. Eine Zerschneidung von Lebensräumen findet nicht statt, so dass der genetische Austausch der vorkommenden Arten im Umfeld nicht beeinflusst wird.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Im Laufe der Bewirtschaftung der Anlage ist nicht davon auszugehen, dass sich weitere negative Auswirkungen auf Flora und Fauna ergeben, da wie bisher Nährstoffe auf die Äcker verbracht werden und keine weiteren Lebensräume tangiert werden. Die Intensität der ackerbaulichen Nutzung wird nicht verändert. Beweiskräftige Aussagen hierzu können nach Abschluss der faunistischen Untersuchungen des Büros für Umweltplanung M. Schuchardt vermittelt werden.

Gemäß Immissionsgutachten 12.158 M vom Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg werden im Bereich der mit dem Vorhaben verbundenen Ammoniakimmissionen nach Kapitel 4.8 der TA-Luft 2002 und der vorgenommenen Prüfung nach dem Papier des Arbeitskreises "Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen" der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 01.03.2012 keine Nachteile an der Vegetation im Umfeld der geplanten Anlage zum Halten von Mastschweinen erwartet, sodass keine Lebensräume der Fauna durch die Emissionen aus dieser Anlage betroffen sind.

3.3.5 Möglichkeiten zur Kompensation bau-, anlage- und betriebsbedingter Auswirkungen

Die baubedingte Versetzung bzw. Kompensierung des Verlustes der Alleebäume wird in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Güstrow vorgenommen.

Der Verlust des Biotoptyps Acker wird im Zusammenhang mit der Versiegelung des Bodens kompensiert, indem extensive Ausgleichsflächen um die geplante Anlage entstehen.

Gemäß der, durch das Ingenieurbüro Oldenburg durchgeführten, speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung/Potenzialabschätzung, ist nicht davon auszugehen, dass sich negative Auswirkungen auf die Fauna ergeben. Aus avifaunistischer Sicht wird vermutet, dass durch die Eingrünung des Geländes vor allem für strauch- aber auch für bodenbrütende Arten ein neuer Lebensraum entsteht.

3.3.6 Schutzgutbezogene Beurteilung

Die im Umkreis von 10 km um den Vorhabenstandort befindlichen Schutzgebiete werden nicht durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt. Die Schutzgebiete liegen außerhalb des Vorhabenstandortes und sind nicht durch Überbauung betroffen. Aufgrund ihres Abstandes zu den Emissionsquellen wird nicht mit einem erheblichen Nährstoffeintrag gerechnet.

Flächen, die zur Ausbringung der Gülle genutzt werden, befinden sich teilweise in Schutzgebieten bzw. grenzen direkt an Schutzgebiete an. Im Umfeld von Suckwitz überlagern das FFH-Gebiet DE 2338-304 „Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet DE 2339-402 „Nossentiner/ Schwinzer Heide“ mögliche Gülleausbringflächen des Betriebes von Herrn Thomas Schulz. Innerhalb dieses Bereiches befindet sich auch die Bresenitz, in der ein Vorkommen der Schönen Erbsenmuschel (Kartenportal Umwelt MV) nachgewiesen wurde.

Die zur Gülleausbringung geeigneten landwirtschaftlichen Flächen um Gerdshagen befinden sich nördlich teilweise im FFH-Gebiet DE 2238-302 „Wald und Gewässerlandschaft um Groß Upahl und Boitin“. Das Landschaftsschutzgebiet „Nossentiner/ Schwinzer Heide“ grenzt im Süden von Suckwitz direkt an eine landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes von Herrn Thomas Schulz. Im Norden befindet sich das Naturschutzgebiet „Breeser See“, dass in kleinen Teilbereichen die landwirtschaftlichen Flächen überdeckt.

Mit einer Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch Ausbringung der Gülle aus der geplanten Schweinemastanlage ist im Bereich um Suckwitz nicht zu rechnen, da Herr Thomas Schulz so wie zur Zeit, auch zukünftig Gülleausbringverfahren anwendet, die die Nährstoffe direkt in

den Boden einarbeiten, so dass kein Abfluss in benachbarte Flächen erfolgt. Da bereits jetzt auf sämtlichen geeigneten landwirtschaftlichen Flächen Gülle und Gärrest ausgebracht bzw. Mutterkuhhaltung betrieben wird, ist nicht mit einer veränderten Nährstoffsituation in den Schutzgebieten durch den Betrieb der geplanten Schweinemastanlage zu rechnen.

Die zusätzliche luftgetragene Stickstoffbelastung in die nächstgelegenen Lebensraumtypen der FFH-Gebiete wurde im Immissionsgutachten Geruch-, Ammoniak-, Staub- und Keimimmissionen sowie Stickstoffdeposition Nr. 12.158 M vom Ingenieurbüro Oldenburg untersucht. Fazit ist: *„Die vorhabenbezogene Stickstoffdeposition liegt unterhalb der 3%-Schwelle des Critical Load Wertes (arithmetischer Mittelwert), so dass anlagenbezogene Auswirkungen auf das FFH-Gebiet unter den gegebenen Annahmen ausgeschlossen werden können.“*

Durch die Notwendigkeit der wegebaulichen Erschließung des Vorhabenstandortes gehen Standorte für bestehende Alleebäume verloren. Da diese relativ jung sind, können sie verpflanzt werden. Sollte diese Maßnahme nicht erfolgreich sein, wird der Verlust durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Aufgrund der Prüfung der Alternativen und daraus abgeleitet der Wahl des Standortes sind keine weiteren Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

3.4 Geologie und Boden

3.4.1 Vorbemerkung

Der Boden bildet zusammen mit Wasser, Luft, Nährstoffen und Sonnenlicht die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Er übernimmt wichtige Funktionen für Klima und Grundwasser. Daneben besitzt der Boden auch Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Produktionsfaktor für die Forstwirtschaft, als Standort für Siedlungstätigkeit und Infrastruktureinrichtungen (LEP MV, 2005).

3.4.2 Raumordnerische Grundsätze und Ziele

In dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock MM/R wird in Bezug auf den Boden auf die Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP MV 2005) verwiesen.

Gemäß LEP MV sollen die Böden als Lebensgrundlage zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Dazu sollen Maßnahmen ergriffen werden, die den Bodenschädigungen wie Bodenerosion,

Verdichtung, Schadstoffeinträgen und Schadstoffakkumulationen sowie der Degradierung von Moorböden entgegenwirken. Weiterhin sollen flächenbeanspruchende Maßnahmen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen. Damit der Verbrauch der belebten Bodenfläche möglichst gering gehalten wird, sollen Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung bereits versiegelter Flächen (Flächenrecycling) und Bündelung von Nutzungen verstärkt zur Anwendung kommen.

3.4.3 Raumanalyse

Die Ausgangsformen für die Böden bilden in der Planungsregion ausschließlich die vom Weichselglazial hinterlassenen Sedimente der Grundmoränen, Endmoränen und Sander sowie die ausgedehnten holozänen mineralischen und organischen Bildungen der Becken, Täler und Küstenzonen (GLRP MM/R, II.2.2.1 Gegenwärtiger Zustand Boden, S. 82).

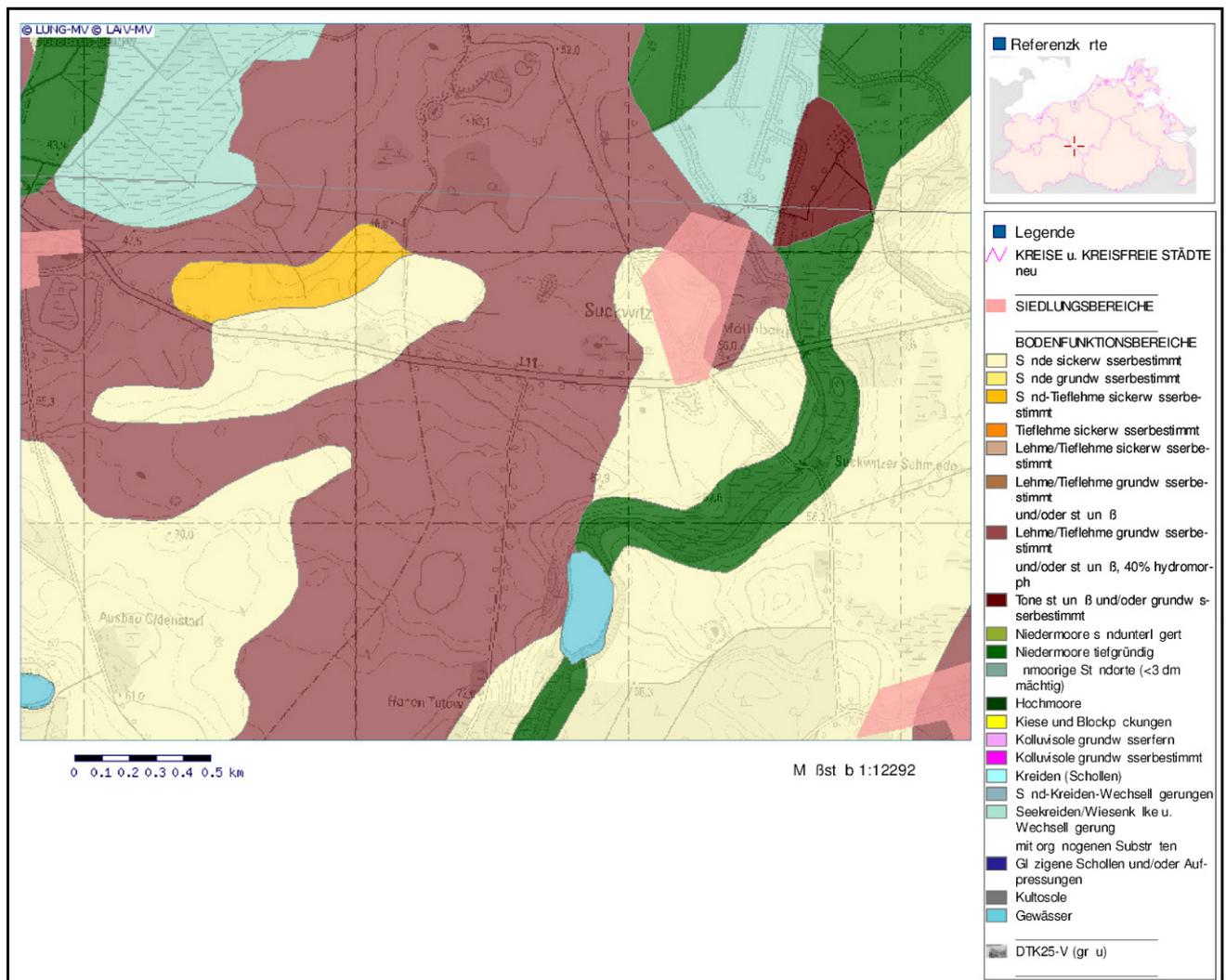


Abbildung 23: Bodentypen im Bereich des Vorhabens. Maßstab 1:12000. (Quelle: umwelkarten-mv.de, Stand: 02.2012)

Der geplante Standort befindet sich auf grundwasserbestimmten lehmigen bis tieflehmigen Böden (siehe Abbildung 23).

Der Vorhabenbereich ist im Gutachterlichen Landschaftsprogramm mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit des Bodens eingestuft (Quelle: umweltkarten-mv.de, Stand: 03.2012).

3.4.4 Wirkungsprognose

Baubedingte Auswirkungen

Es erfolgt eine Versiegelung von 10.700 m² durch Gebäude und Anlagen und eine Teilversiegelung durch Schottern von Zufahrten und Plätzen auf einer Fläche von 3.100 m².

Anlagenbedingte Auswirkungen

Keine

Betriebsbedingte Auswirkungen

Keine

3.4.5 Möglichkeiten zur Kompensation verbleibender bau-, anlage- und betriebsbedingter Umweltauswirkungen

Zur Kompensation der Eingriffe in den Boden und den Grundwasserhaushalt sowie in das Landschaftsbild werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Kompakte Eingrünung
- Zufahrtbegleitende Begrünung

3.4.6 Schutzgutbezogene Beurteilung

Insgesamt werden 23.200 m² derzeit intensiv ackerbaulich genutzter Fläche für das Vorhaben in Anspruch genommen.

Davon werden jedoch lediglich 10.700 m² voll versiegelt. Auf 3.100 m² wird eine Teilversiegelung vorgenommen, da ein Großteil der Wege und Plätze geschottert werden. Die übrigen 9.400 m² werden als Grünflächen bzw. zur kompakten Eingrünung der Anlage genutzt.

3.5 Wasser

3.5.1 Vorbemerkung

Wasser zählt zu den Schutzgütern gem. UVPG (§ 2 Abs.1 Satz 2) und LUVPG M-V - Landes-UVP-Gesetz². Das Wasser bildet zusammen mit Boden, Luft, Nährstoffen und Sonnenlicht die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Es übernimmt wichtige Funktionen für Klima und Boden und ist lebensnotwendige Grundlage der belebten Umwelt.

3.5.2 Raumordnerische Grundsätze und Ziele

In dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/ Rostock werden in Bezug auf das Wasser sowohl auf die Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP MV 2005) verwiesen, als auch zusätzliche Grundsätze aufgestellt.

Gemäß LEP MV sollen die Gewässer als Lebensgrundlage zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Dazu sollen Maßnahmen ergriffen werden, die der Belastung des Wassers entgegenwirken und die Qualität erhalten und verbessern. Weiterhin sollen Planungen und Maßnahmen, die zur Veränderung des Grundwassers führen, auf das notwendige Maß reduziert werden.

Die zusätzlichen Grundsätze des RREP MV beziehen sich auf das Grundwasser. Demnach soll die Trinkwasserversorgung der Planungsregion aus eigenem Wasservorkommen gedeckt werden. Die Warnow mit ihren Nebengewässern soll in einem für die Trinkwasserversorgung gut geeigneten Zustand erhalten werden. Innerhalb der Gebiete mit besonderer Empfindlichkeit des Grundwassers soll bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dem Schutz des Grundwassers ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

3.5.3 Raumanalyse

Das Vorhaben liegt nicht innerhalb einer Wasserschutzzone (www.umweltkarten-mv.de, Abfrage am 19.02.2012). Der Standort ist auch nicht als Gebiet mit besonderer Empfindlichkeit des Grundwassers gekennzeichnet (RREP MM/R, Karte 5.5). Gebiete mit solcher Einstufung sind aber innerhalb des Untersuchungsraumes von 1.100 m um den Standort vorhanden.

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern

Die Untersuchung der stofflichen Grundwasserbelastung in MV wurde im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern durch die HYDOR Consult GmbH, Berlin vorgenommen. Im Bericht Aktualisierung der Regionalisierung von stofflichen Grundwasserbelastungen in Mecklenburg-Vorpommern sowie Ableitung eines belastungsorientierten Grundwasserkörperzuschnitts (2008) ist der Grundwasserkörper am Vorhabenstandort gem. Abb. 6.1 in keinem schlechten Zustand.

Oberflächengewässer kommen im Bereich der Bauflächen nicht vor. Innerhalb des Untersuchungsraumes von 1.100 m um die geplante Anlage befinden sich mehrere stehende Kleingewässer sowie Gräben. Die Fließgewässerstrukturgüte (Gesamtbewertung) des Zu- und Abflusses der Brummelwitz, östlich des Vorhabenstandortes, ist gemäß Gutachterlichem Landschaftsrahmenplan MM/R als naturnah bzw. bedingt naturnah (Klassen 1 und 2) eingestuft. Die Brummelwitz als Standgewässer ist mit der Trophieklassifizierung (Stand 2003) als mesotroph eingestuft. Das nächstgelegene untersuchte Fließgewässer außerhalb des Untersuchungsraumes von 1.100 m um die geplante Anlage ist die Bresenitz. Diese entspringt dem Karinmoor am südwestlichen Ortsrand von Reimershagen und durchfließt Seen in folgender Richtung: Reimerhagener See – Breesensee – Suckwitzer See – Nienhäger See - Garder See – Woseriner See. Laut Auskunft des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV weisen die Untersuchungen der chemischen Güteparameter das Gewässer im Bereich Neu Woserin als sehr gering bis mäßig belastet aus. Oberhalb des Garder Sees trifft dies überwiegend auch noch zu. Lediglich beim Nitrat wird hier eine deutliche Belastung registriert. In Oldenstorf nimmt neben der Nitratbelastung auch die Belastung mit Ammonium zu.

3.5.4 Wirkungsprognose

Baubedingte Auswirkungen

Bei der Umsetzung des Vorhabens werden keine Oberflächengewässer überbaut oder beeinträchtigt. Niederschläge können bis zur Fertigstellung auf dem Gelände unverändert versickern. Es wird nicht davon ausgegangen, dass sich baubedingt Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Nach Umsetzung des Vorhabens werden verschiedene Flächen auf dem Gelände versiegelt sein. Das freie Versickern ist somit unterbunden. Demzufolge wurden Strategien entwickelt, unbelastetes Regenwasser von den versiegelten Flächen zu sammeln und in einer Zisterne

sowie in einem Löschwasserteich aufzubewahren. Überschüssiges Wasser des Löschteiches oder der Zisterne wird der Eingrünung des Geländes zugeführt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Belastete Abwässer können im Bereich der Übergabestation der Güllebehälter anfallen. Das anfallende Reinigungswasser aus den Ställen wird in den Güllewannen unter den Spaltenböden gesammelt und den Güllebehältern zugeführt. Verunreinigtes Niederschlagswasser, z.B. auf dem Abfüllplatz, wird in einer Vorgrube gesammelt und von dort in einen Güllebehälter gepumpt.

Das anfallende, unbelastete Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen wird in Löschwasserteiche und eine Zisterne geleitet, sind diese Speicher gefüllt, stehen Retentionsflächen zur Verfügung. Auf diesen wird das Wasser gespeichert und langsam in den umliegenden Boden versickert und damit dem Grundwasser zugeführt. Dem Grundwasser wird durch einen neuen Brunnen Trinkwasser für den Betrieb der Schweinemastanlage entnommen.

Auswirkungen der Stickstoffimmissionen aus dem Vorhaben auf umliegende Oberflächengewässer wurden in den beiliegenden Fachgutachten näher betrachtet. Ergebnis ist, dass anlagenbezogene Auswirkungen sowohl auf die im Untersuchungsraum liegenden Kleingewässer als auch die nächstgelegenen Lebensraumtypen (LRT) der FFH-Gebiete ausgeschlossen werden können.

Einträge von Nährstoffen in Gewässer im Zuge der Gülleausbringung sind nicht zu erwarten, da der Betrieb von Herrn Thomas Schulz die Vorgaben der Düngeverordnung strikt einhält sowie Ausbringmethoden verwendet, die die Gülle direkt in den Boden einarbeiten. Siehe dazu auch der Absatz in Teil A unter Punkt 2.3.1.

3.5.5 Möglichkeiten zur Kompensation verbleibender bau-, anlage- und betriebsbedingter Umweltauswirkungen

Zur Kompensation der geplanten Eingriffe in Boden, Wasserhaushalt und das Landschaftsbild ist die allseitige Eingrünung der Anlage geplant. Es ist zunächst geplante weitere Kompensationspflichten durch die Anlage bzw. Revitalisierung von umliegenden Kulturlandschaftselementen auszugleichen.

3.5.6 Schutzgutbezogene Beurteilung

Durch die teilweise Versiegelung des Vorhabenbereiches kann das anfallende Regenwasser auf bestimmten Flächen nicht mehr versickern. Das anfallende nicht verschmutzte Wasser wird gesammelt. Sollte die Zisterne und der Löschteich das Wasser nicht mehr aufnehmen können, so wird das unveränderte Regenwasser auf Retentionsflächen und zur geplanten Eingrünung geleitet. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers sowie umliegender Oberflächengewässer durch Stoffeinträge aus der geplanten Schweinemastanlage erfolgt nicht. Einträge von Nährstoffen in Gewässer im Zuge der Gülleausbringung sind nicht zu erwarten, da der Betrieb von Herrn Thomas Schulz die Vorgaben der Düngeverordnung einhält sowie Ausbringmethoden verwendet, die die Gülle direkt in den Boden einarbeiten.

3.6 Luft und Klima

3.6.1 Vorbemerkung

Luft und Klima zählen zu den Schutzgütern gem. UVPG (§ 2 Abs.1 Satz 2) und LUVPG M-V - Landes-UVP-Gesetz. Luft und Klima bilden zusammen mit Boden, Wasser, Nährstoffen und Sonnenlicht die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen.

3.6.2 Raumordnerische Grundsätze und Ziele

In dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/ Rostock wird in Bezug auf Klima und Luft auf die Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP MV 2005) verwiesen.

Gemäß LEP MV sollen die Schutzgüter Klima und Luft in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und verbessert werden. Dazu sollen bei Planungen, Vorhaben und Maßnahmen die Lufthygiene berücksichtigt werden.

Weiterhin sollen Belastungen der Luft mit Schadstoffen einschließlich Staub und Lärm, insbesondere in den Siedlungsbereichen vermindert bzw. möglichst gering gehalten werden.

3.6.3 Raumanalyse

Der Vorhabenbereich befindet sich in einer ländlichen Gegend, mit einer geringen Bevölkerungsdichte sowie einem geringen Verkehrsaufkommen. Belastungen des Klimas und der Luft finden zumeist ihren Ursprung in der Landwirtschaft.

3.6.4 Wirkungsprognose

Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen

Die prognostizierten Immissionshäufigkeiten für den relevanten Bereich der Ortschaft Suckwitz, im Außenbereich von Suckwitz an der Suckwitzer Schmiede, in Oldenstorf-Ausbau und in Hohen Tutow liegen an allen relevanten betrachteten Immissionsorten unterhalb des jeweiligen gebietsspezifischen Grenzwerts (siehe Kapitel 3.6).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die prognostizierten Immissionshäufigkeiten für den relevanten Bereich der Ortschaft Suckwitz, im Außenbereich von Suckwitz an der Suckwitzer Schmiede, in Oldenstorf-Ausbau und in Hohen Tutow an allen relevanten betrachteten Immissionsorten unterhalb des jeweiligen gebietsspezifischen Grenzwerts. Gesundheitsgefahren durch Mikroorganismen und Endotoxine aus Stallanlagen sind bisher nicht nachgewiesen worden und werden daher im Umfeld des Vorhabens nicht erwartet. Nähere Erläuterungen befinden sich im Teil A unter Punkt 2.3.8.

3.6.5 Möglichkeiten zur Kompensation verbleibender bau-, anlage- und betriebsbedingter Umweltauswirkungen

Erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht verursacht. Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht vorgesehen und auch nicht notwendig. Ammoniak- und Geruchsemissionen werden durch die vorgesehene Leca-Schüttung, siehe Beschreibung unter Teil A, Punkt 2.3.1, gemindert. Durch eine kompakte Eingrünung der Anlage können austretende Aerosole schon am Emissionsort weitgehend gehalten werden.

3.6.6 Schutzgutbezogene Beurteilung

Da durch das Gutachten zur Ammoniak-, Staub-, Geruchs- und Keimimmission vom Ingenieurbüro Oldenburg in Rittermannshagen festgestellt wurde, dass die durch die TA-Luft vorgegebenen Grenzwerte während des Betriebes der geplanten Anlage zum Teil weit unterschritten werden, ist nicht davon auszugehen, dass das Schutzgut Luft und Klima nachhaltig beeinträchtigt wird.

3.7 Landschaft

3.7.1 Vorbemerkung

Die Landschaft zählt zu den Schutzgütern gem. UVPG (§ 2 Abs.1 Satz 2) und LUVPG M-V - Landes-UVP-Gesetz. In der Landschaft sind die Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Klima vereinigt. Sie ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen. Die Landschaft übernimmt wichtige Funktionen für die Erholung des Menschen.

3.7.2 Raumordnerische Grundsätze und Ziele

In dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm MM/R wird in Bezug auf die Landschaft auf die Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP MV 2005) verwiesen und zusätzliche Grundsätze aufgestellt. Weiterhin wird in Bezug auf Landschaftsbereiche mit herausragender und besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung auf den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg/Rostock 2007 (GLRP MM/R), Karte 13 verwiesen.

Gemäß LEP MV soll die Landschaft als Lebensgrundlage zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Dazu sollen Maßnahmen ergriffen werden, die der Erhaltung der Kulturlandschaft dienen. Weiterhin sollen landschaftstypische Strukturelemente erhalten bleiben, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft besonders in Schwerpunktbereichen durchgeführt werden.

3.7.3 Raumanalyse

Die neu zu errichtende Schweinemastanlage soll unabhängig zu den naheliegenden Ortschaften errichtet werden. Gemäß Karte 13 des GLRP MM/R befindet sich der Vorhabenstandort in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft.

3.7.4 Wirkungsprognose

Bau- und anlagenbedingte bedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit ist durch den Ersatz von Maschinenteknik mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Anlage ist auf einer Fläche geplant, die durch Geländewölbung, Begrünung, Baumreihe und Allee nur geringfügig einzusehen ist.

3.7.5 Möglichkeiten zur Kompensation verbleibender bau-, anlage- und betriebsbedingter Umweltauswirkungen

Zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild werden die Ställe in gedeckten Farben gehalten und die Anlage komplett eingegrünt.

3.7.6 Schutzgutbezogene Beurteilung

Es ist geplant, die Anlage in einen Vorhabenbereich anzusiedeln, der durch großflächige intensive Landwirtschaft geprägt ist. Mit Hilfe einer vollständigen Eingrünung, wird der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild so gering wie möglich gehalten. Die Erholungsfunktion der Landschaft bleibt erhalten.

3.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

3.8.1 Vorbemerkung

Kultur- und sonstige Sachgüter zählen zu den Schutzgütern gem. UVPG (§ 2 Abs.1 Satz 3) und LUVPG M-V - Landes-UVP-Gesetz. Eine genaue Definition des Begriffes „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ wird weder im UVPG noch in der UVPG-RL vorgenommen.

In der Bearbeitung der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter werden daher nur solche Objekte betrachtet, die mit der natürlichen Umwelt in einem engen Zusammenhang stehen. In der Fachliteratur und der UVP-Praxis werden unter dem Begriff „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart betrachtet. Diese werden im Rahmen der Raumordnerischen Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) zum Vorhaben Neubau einer Schweinemastanlage in der Gemarkung Suckwitz untersucht.

3.8.2 Raumordnerische Grundsätze und Ziele

Regional und überregional bedeutsame Denkmale von zeitgeschichtlicher, kulturhistorischer, künstlerischer, wissenschaftlicher oder volkskundlicher Bedeutung und Anziehungskraft sollen als wesentliche Bestandteile der Kulturlandschaft erhalten werden.

3.8.3 Raumanalyse

Auf die Anfrage zu potentiell Vorkommen von Denkmälern im Bereich des geplanten Standorts wurde vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege – Archäologie und Denkmalpflege – mit Schreiben vom 31.08.2011 mitgeteilt, dass nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Untersuchungsraum Bodendenkmale vorhanden sind. Folgende Flächen wurden durch das Landesamt gekennzeichnet.

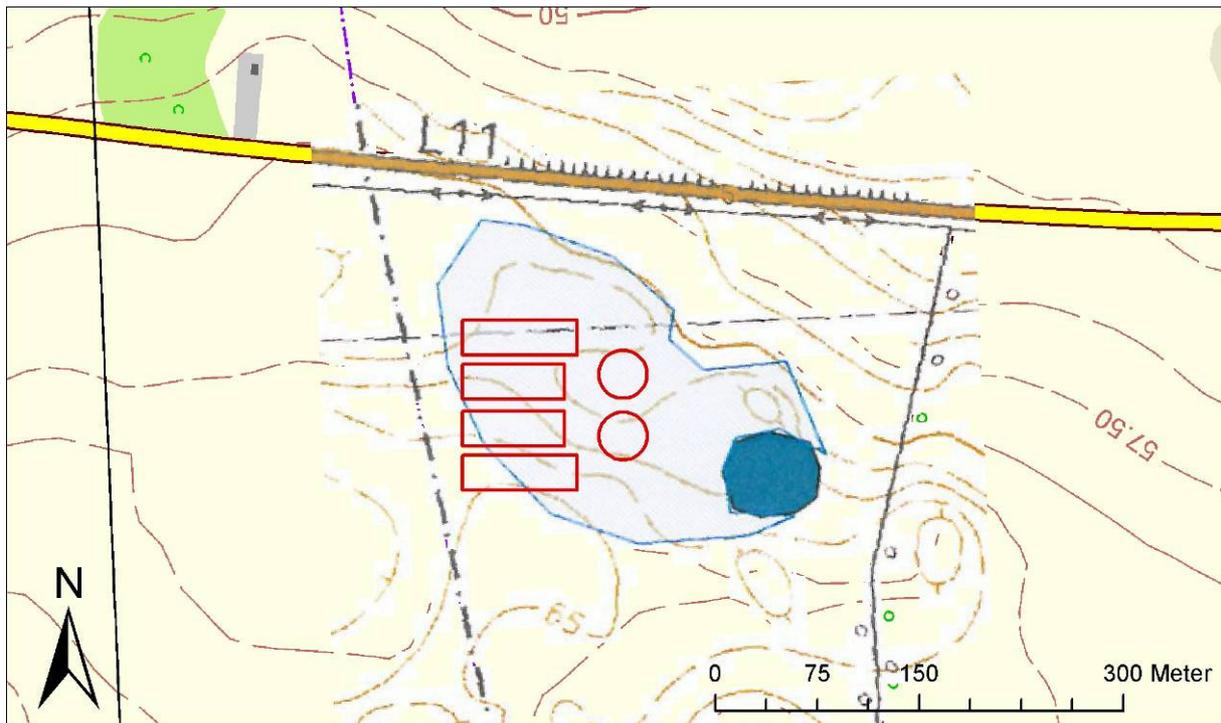


Abbildung 24: Lageplan der geplanten Schweinemastanlage zwischen Oldenstorf und Suckwitz mit eingepflegter Darstellung der Flächen mit Bodendenkmälern, zur Verfügung gestellt durch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege. Blau gefüllte Fläche: Bodendenkmale bekannt. Blau umrandete Fläche: Vorhandensein von Bodendenkmälern wird ernsthaft angenommen bzw. ist naheliegend. (Kartengrundlage verändert nach ©GeoBasis-DE/M-V2010)

Weitere Denkmale sind in der Stellungnahme nicht erwähnt worden. Somit wird davon ausgegangen, dass keine weiteren Bodendenkmäler vorhanden sind.

3.8.4 Wirkungsprognose

Baubedingte Auswirkungen

Ein Eingriff in Flächen in denen tatsächlich Bodendenkmale befinden (siehe blau gefüllte Fläche in Abbildung 24), erfolgt nicht. In diesen Bereichen ist nicht mit einer Wirkung des Vorhabens auf Bodendenkmale zu rechnen.

In die Verdachtsflächen für das Vorkommen von Bodendenkmalen (siehe blau umrandete Fläche in Abbildung 24), besteht aufgrund der notwendigen Baufeldräumung für die Errichtung der geplanten Anlage die Möglichkeit eines Eingriffes. Aufgrund der Topographie des Geländes wird eine Einebnung des Baugrundes erfolgen. Von der Oberkante des so erstellten Planums wird für die Gebäude max. eine Bautiefe von 1,10 m benötigt.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Wirkungen auf die vermuteten und tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale können nur baubedingt durch Herstellen des Baugrundes auftreten.

Wirkungen auf weitere Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch die Schweinemastanlage können anlagen- und betriebsbedingt nicht auftreten, da die nächstgelegenen geschützten oder schützenswerten Kultur- und Baudenkmale, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart außerhalb des Untersuchungsraumes liegen und die Grenzwerte für Immissionen (Geruch und Ammoniak) eingehalten werden.

3.8.5 Möglichkeiten zur Kompensation verbleibender bau-, anlage- und betriebsbedingter Umweltauswirkungen

In Bezug auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter entstehen keine Umweltauswirkungen, da das Vorgehen bei tatsächlichen Funden mit der zuständigen Denkmalpflegebehörde abgestimmt wird. Es wird vor bzw. mit Baufeldräumung die entsprechenden Maßnahmen veranlasst. Kompensationsmaßnahmen sind nicht notwendig.

3.8.6 Schutzgutbezogene Beurteilung

Im Zuge des nachgeschalteten Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wird erneut mit der zuständigen Behörde Kontakt aufgenommen. Es wird dann das weitere Vorgehen, wie z.B. die Durchführung archäologischer Prospektionen und Voruntersuchungen festgelegt.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen einzelnen Faktoren des Naturhaushaltes bestehen naturgemäß Wechselwirkungen. Ist ein Schutzgut durch das geplante Vorhaben betroffen, könnten diese Einflüsse möglicherweise auch Auswirkungen auf andere Schutzgüter verursachen.

Die Prüfung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter hat ergeben, dass der Schlüsselfaktor für die Wechselwirkungen

mit anderen Schutzgütern in diesem Vorhaben der Boden ist. Die entstehenden Eingriffe in den Boden werden im Zuge der Vorhabenrealisierung gem. den Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (1999) kompensiert. Da es sich um eine Betroffenheit einer Funktion mit allgemeiner Bedeutung handelt, bedeutet dies, dass eine Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des jeweils betroffenen abiotischen Wert- und Funktionselements über die Kompensation des betroffenen Lebensraum- und Artenpotentials erfolgt.

Weitere Auswirkungen sowie Wechselwirkungen auf andere Schutzgüter, wie z.B. Mensch, Flora, Fauna, Wasser, Landschaftsbild, können durch Vermeidung und Minimierung von Eingriffen soweit verringert werden, dass Effekte auf Schutzgüter und potentiell entstehende Wechselwirkungen zu vernachlässigen sind.

3.10 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Bestandsdaten

Schwierigkeiten, die auf fehlende Kenntnisse und Prüfmethoden beruhen, sind bei der Zusammenstellung der Unterlagen insbesondere aufgetreten bei

- der Beurteilung von Keimemissionen und von Bioaerosolen,
- der Beurteilung der Belastungswerte (Critical loads) bezogen auf spezifische Vegetation. Diese haben in der Literatur eine erhebliche Spannweite.

3.11 Beurteilung der Entwicklungsmöglichkeiten im Untersuchungsraum ohne das geplante Vorhaben

Der Vorhabenbereich befindet sich in einer Region, welche Bestandteil eines Schwerpunkt-raumes für Tourismus ist (siehe Kapitel 3.2). Gleichzeitig liegt der Vorhabenbereich auf Flächen, die Teil eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft sind (siehe Kapitel 3.3).

Die Belange beider Interessen müssen gegeneinander abgewägt werden. Im Zuge der Untersuchung der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens Neubau einer Schweinemastanlage im Außenbereich von Suckwitz konnten keine erheblichen Nachteile auf die touristische Nutzung und Entwicklung des Gebietes ermittelt werden.

4 Beschreibung von Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie von Kompensationsmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Das Bauvorhaben wird auf einem bisher nicht erschlossenen Standort errichtet. Die Prüfung der Alternativstandorte ergab, dass an diesem Standort die wenigsten Eingriffe bzw. geringfügigsten Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen. Sowohl die Eingriffe in Natur und Landschaft als auch in das Schutzgut Mensch (Wohnumfeld, Erholung) sind an diesem Standort wesentlich geringer, als an den geprüften Alternativstandorten (siehe Kapitel 3.3).

Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild wird vermindert durch die Eingrünung der Anlage.

Lärmimmissionen werden gering gehalten, indem Ruhezeiten eingehalten werden bzw. lärmintensive Arbeiten schnellstmöglich sowie während üblicher Werkzeiten erfolgen.

4.2 Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen

Nachfolgend werden geplante Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigung aufgelistet:

- Zuführen des unbelasteten Niederschlagswasser zum natürlichen Wasserhaushalt
- Befestigung der Zuwegungen und Wirtschaftsflächen mit teildurchlässigem Schotter
- Verminderung der Emissionsbelastung, insbesondere von Geruch und Ammoniakemissionen durch Verwendung von Leca- Schwimmkörpern.
- Eingrünung des Betriebsstandorte

Für die Lagerung der Tierkadaver ist ein geschlossener, leicht zu reinigender, kühlbarer Behälter vorgesehen. Die Dimensionierung des Behälters ist ausreichend, um tote Tiere bis zum Abtransport aufzubewahren. Die Entsorgung der Tierkörper ist vertraglich geregelt und wird von der zuständigen Tierkörperverwertungsanstalt übernommen. Um die Verluste gering zu halten, führt der Betriebsleiter ein kontrollierbares Hygienemanagement und in Absprache mit dem Hoftierarzt ein Gesundheitsprogramm durch.

Zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild werden die Ställe in gedeckten Farben gehalten. Die Wände werden dunkelgrün, die Dächer in rotbraunen Farben gestaltet. Zudem wird die gesamte Anlage kompakt eingegrünt, so dass die zunehmend dichter und höher werdende Heckenstruktur die geplante Anlage in das umgebende Landschaftsbild einbindet.

Teil D Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Teile A, B und C

Herr Thomas Schulz plant im Außenbereich zwischen den Ortslagen Suckwitz und Oldenstorf, südlich der Landesstraße L 11, in der Gemarkung Suckwitz, in der Flur 2, auf dem Flurstück 94/1 den Neubau einer Schweinemastanlage mit 7.936 Tierplätzen für Mastschweine im Gewichtsbereich von 27 bis 110 kg.

Herr Thomas Schulz gründete seinen Betrieb als reinen Ackerbaubetrieb. Die geplante Schweineanlage dient neben der Zukunftssicherung des Betriebes Schulz für zwei Generationen auch der Schaffung eines Kreislaufs von Futtergewinnung, Schweinemast und Wirtschaftsdünger. Der flexible Einsatz der Mähdruschfrüchte als Marktfrucht und Nutzung von Futtermitteln ermöglicht die Erweiterung der Fruchtfolge von derzeit Winterraps – Winterweizen – Winterweizen mit Wintergerste, Triticale und Erbsen.

Im Vorfeld zum Bundesimmissionsschutzverfahren wurde das vorliegend Raumordnungsverfahren erarbeitet, bei dem zunächst verschiedene Standortalternativen geprüft wurden. Im Laufe dieser Standortalternativprüfung kristallisierte sich ein Standort als vorteilhaft für diese Vorhabenart in der Zielregion heraus. Anschließend wurden die Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens am herausgearbeiteten Standort dargestellt.

Mögliche Beeinträchtigungen durch Ammoniak, Stickstoffdeposition, Geruch, Staub und Keime wurden im Immissionsgutachten Nr. 12.158 vom 26.06.2012 Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg untersucht und sind demnach nicht zu erwarten.

Mögliche Beeinträchtigungen durch Lärm wurden durch das Ingenieurbüro dBCon von Arno Goldschmidt, Kaltenkirchen untersucht. Laut dieser Untersuchung ist auf der Landstraße L11 zwischen Lohmen und Reimershagen mit einer deutlichen Vermischung des Anlagenverkehrs zu rechnen. Der anlagenbezogene Verkehr ist unkritisch und nicht maßnahmeauslösend im Sinne der Regelung der TA Lärm.

In der Untersuchung der Raumwirksamkeit mit integrierter Untersuchung der Umweltverträglichkeit werden die derzeitig bekannten Anforderungen an den Raum (Siedlungsstruktur, Landwirtschaft, gewerbliche Wirtschaft, Tourismus und Erholung, Verkehr, Natur und Landschaft sowie öffentliche und private Planungen) und der Zustand der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur und sonstige Sachgüter betrachtet. Im Anschluss an die Ermittlung des Bestandes werden die Auswirkungen des Vorhabens auf diese ermittelt.

Gemäß ROV § 1 (1) ist das Ziel, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen.

In Bezug auf die Raumwirksamkeit des Vorhabens müssen vorrangig die Belange des Tourismus mit denen der Landwirtschaft gegeneinander abgestimmt werden. Der Vorhabenstandort befindet sich sowohl in einem Schwerpunktraum für Tourismus als auch in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Anhand der Untersuchung wurde festgestellt, dass das Vorhaben lediglich erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben wird. Diese können durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Weitere Auswirkungen auf die Nutzung des Gebietes für den Tourismus sind nicht zu erwarten.

Die Abwägung der raumordnerischen Belange mit denen des landwirtschaftlichen Vorhabens Neubau einer Schweinemastanlage hat ergeben, dass das Vorhaben nicht den Zielen der Raumordnung entgegensteht.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden anhand der integrierten raumordnerischen Umweltverträglichkeitsuntersuchung ermittelt.

Anhand der Immissionsgutachten wurde festgestellt, dass die Grenzwerte für Schall, Geruch und Staub an den nächstgelegenen Wohnhäusern bei Betrieb der geplanten Schweinemastanlage eingehalten werden. Zur Vermeidung von Immissionen wird eine geruchs- und ammoniakreduzierende Leca-Schüttung auf die Oberfläche der Güllebehälter aufgebracht. Die Gülleausbringung erfolgt mit emissionsarmen Methoden (Gülleinjektion, Schleppschlauch). Der Eingriff in das Landschaftsbild, der auch gleichzeitig die Wohnumfeldnutzung beeinträchtigt, wird durch Eingrünung der Anlage vollständig kompensiert.

Die im Umkreis von 10 km um den Vorhabenstandort befindlichen nationalen und internationalen Schutzgebiete werden nicht durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt. Die Schutzgebiete liegen außerhalb des Vorhabenstandortes und sind nicht durch Überbauung betroffen. Aufgrund ihres Abstandes zu den Emissionsquellen wird nicht mit einem erheblichen Nährstoffeintrag gerechnet. Die Stickstoffdeposition in die nächstgelegenen Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten wurde im Immissionsgutachten des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg ermittelt. Sie liegen unterhalb der 3% Schwelle des Critical Load Wertes, so dass anlagenbezogene Auswirkungen auf das FFH-Gebiet unter den gegebenen Annahmen ausgeschlossen werden können.

Gemäß der, durch das Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg durchgeführten, speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung/Potenzialabschätzung, ist nicht davon auszugehen, dass sich ne-

gative Auswirkungen auf die Fauna ergeben. Aus avifaunistischer Sicht wird vermutet, dass durch die Eingrünung des Geländes vor allem für strauch- aber auch für bodenbrütende Arten ein neuer Lebensraum entsteht. Zur Überprüfung der Aussagen der Potentialabschätzung finden zwischen November 2011 und November 2012 Kartierungen statt. Die Ergebnisse werden den Unterlagen des Antragsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz beigelegt und ihr Einfluss auf die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens bewertet.

Auf den verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden zukünftig, wie auch derzeit Gülleausbringverfahren angewendet, die die Nährstoffe direkt in den Boden einarbeiten, so dass kein Abfluss in benachbarte Flächen erfolgt. Da bereits jetzt auf sämtlichen geeigneten landwirtschaftlichen Flächen Gülle und Gärrest ausgebracht bzw. Mutterkuhhaltung betrieben wird, ist nicht mit einer veränderten Nährstoffsituation in den Schutzgebieten durch den Betrieb der geplanten Schweinemastanlage zu rechnen. Durch die Notwendigkeit der wegebaulichen Erschließung des Vorhabenstandortes gehen Standorte für bestehende Alleebäume verloren. Da diese relativ jung sind, können sie verpflanzt werden. Sollte diese Maßnahme nicht erfolgreich sein, wird der Verlust durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Aufgrund der Prüfung der Alternativen und daraus abgeleitet der Wahl des Standortes sind keine weiteren Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Der Verlust des Biotoptyps Acker wird im Zusammenhang mit der Versiegelung des Bodens kompensiert. Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen durch die Versiegelung von Boden. Die erheblichen Störungen der Bodenfunktion durch Versiegelung einer Fläche von rund 10.700 m² und einer Teilversiegelung von 3.100 m² können auf dem Eingriffsgrundstück durch die Anlage von Baum-Strauch-Hecken kompensiert werden.

Das auf den versiegelten Flächen anfallende nicht verschmutzte Wasser wird gesammelt. Sollte die Zisterne und der Löschteich das Wasser nicht mehr aufnehmen können, so wird das unbelastete Regenwasser auf Retentionsflächen und zur geplanten Eingrünung geleitet. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers sowie umliegender Oberflächengewässer durch Stoffeinträge aus der geplanten Schweinemastanlage erfolgt nicht, da der Betrieb Thomas Schulz die Vorgaben der Düngeverordnung einhält und emissionsmindernden Ausbringmethoden (Gülleinjektion, Schleppschläuche) verwendet. Auch aufgrund der derzeitigen ackerbaulichen Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen und Nutzung des Grünlandes als Weide, wird sich die Nutzungsintensität in Zukunft nicht ändern.

Da durch das Gutachten zur Ammoniak-, Staub-, Geruchs- und Keimimmission vom Ingenieurbüro Oldenburg in Rittermannshagen festgestellt wurde, dass die durch die TA-Luft vor-

gegebenen Grenzwerte während des Betriebes der geplanten Anlage zum Teil weit unterschritten werden, ist nicht davon auszugehen, dass das Schutzgut Luft und Klima nachhaltig beeinträchtigt wird.

Es ist geplant, die Anlage in einem Vorhabenbereich anzusiedeln, der durch großflächige intensive Landwirtschaft geprägt ist. Mit der vollständigen Eingrünung sowie die Verwendung von gedeckten Farben, wird der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild so gering wie möglich gehalten. Die Erholungsfunktion der Landschaft bleibt erhalten.

Eingriffe in Flächen in denen sich tatsächlichen Bodendenkmale befinden, erfolgt nicht. Das Vorgehen bei der Baufeldräumung wird aufgrund der Einstufung als Verdachtsfläche mit den Behörden abgestimmt, so dass hier ein möglicher Eingriff vermieden wird. Die nächstgelegenen geschützten oder schützenswerten Kultur- und Baudenkmale, historische Kulturlandschaften und Landschaftsbestandteile von besonders charakteristischen Eigenart befinden sich außerhalb des Untersuchungsraum und sind nicht vom Vorhaben betroffen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen, durch das von Herrn Thomas Schulz geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind.

Rittermannshagen, den 23. Oktober 2012

.....
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Jana Dierkes
Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg

Teil E Verwendete Unterlagen

ARGE IBN – INGENIEURBÜRO NICKEL GNBH, INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE GBR (2009): Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Vorhaben der WINGAS: Neubau einer Erdgasfernleitung NEL (DN 1400) Abschnitt Lubmin (MV) - Hitbergen (NI) zum Planfeststellungsverfahren

dBCon Technical Acoustics Arno P. Goldschmidt: Schallgutachten gemäß TA Lärm – Neubau einer Maststallanlage für Schweine, Ermittlung der Geräuschimmissionen im Entwicklungsbereich der Wirkstätte Landkreis Güstrow, Gemarkung Suckwitz, Gutachten Nr. (449)210412, 10.04.2012

HYDOR Consult GmbH (2008): Aktualisierung der Regionalisierung von stofflichen Grundwasserbelastungen in Mecklenburg-Vorpommern sowie Ableitung eines belastungsorientierten Grundwasserkörperzuschnitts, Berlin, 31.03.2008

INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG (2012): Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes, Potenzialabschätzung – Gutachten zum Neubau einer Schweinemastanlage mit 7.936 Tierplätzen; Gutachten saP 12.135, Oederquart, 25.06.2012

INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG (2012): Geruchs-, Ammoniak-, Staub- und Keimimmissionen sowie Stickstoffdeposition – Gutachten zum Neubau einer Anlage zum Halten von Mastschweinen; Gutachten 12.158 M, Rittermannshagen, 26.06.2012

INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG (2012): Natura 2000 Vorprüfung – zum Neubau einer Schweinemastanlage mit 7.936 Tierplätzen; Gutachten FFH-VP 12.176, Oederquart, 25.06.2012

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2007): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg/ Rostock, 1. Fortschreibung, April 2007

LEHR- UND FORSCHUNGSZENTRUM LANDWIRTSCHAFT RAUMBERG-GUMPENSTEIN (2011): Abschlussbericht Emmissionen – Projekt Nr./Wissenschaftliche Tätigkeit Nr. 100585, Projektteil 2: Bewertung von Gülleabdeckungen, Projektlaufzeit 2010 - 2011

LPIG – Landesplanungsgesetz Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Mai 1998

MINISTERIUM FÜR ARBEIT, BAU UND LANDESENTWICKLUNG MV (2005): Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP MV), Schwerin, August 2005

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MITTLERES MECKLENBURG/ ROSTOCK (2011): Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/ Rostock (RREP MM/R), August 2011

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MITTLERES MECKLENBURG/ ROSTOCK (2010): Umweltbericht zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/ Rostock, November 2010

ROG - Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008

RoV – Raumordnungsverordnung Verordnung zu § 15 des Raumordnungsgesetzes vom 13. Dezember 1990

DüV – Düngeverordnung, Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 27. Februar 2007